J. germ.
208
m

I. Germ.
208m

Thierbach

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber
den germanischen Erbadel.

Beitrag
zur
Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.

Von

Dr. Christian Thierbach,

Königl. Professor und Oberlehrer am vereinigten Gymnasium zu Erfurt,
Mitgliede der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften daselbst und
Ritter des rothen Adlerordens vierter Classe.

Gotha,
Hennings und Hopf.
1836.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem Oheim,

dem Herrn Superintendenten

Carl Ludwig Frommelt

zu Eisenberg,

in

treuer Verehrung und Liebe

der Verfasser.

Die Fragen, ob bei den Germanen schon im Zeitalter des Cäsar und Tacitus es einen Erbadel gegeben, oder ob derselbe erst später in den durch die Völkerwanderung gegründeten Reichen aus der allmählichen Entartung des Feudalsystems, ins Besondere aus dessen Annahme des Characters der Erblichkeit, hervorgegangen, sind in Frankreich und Deutschland Stoff vielfältiger Erörterung gewesen. Nicht ohne Bitterkeit und Leidenschaft hat man für das Eine und für das Andere sich entschieden, ohne befriedigende Ueberzeugung der Gegner bewirkt zu haben. Als in Frankreich mit dem Tode Ludwigs XIV, unter welchem der dritte Stand aller politischen Rechte beraubt, selbst Adel und Clerus in einer traurigen Dienstbarkeit befestigt, und der Staat in eine unlösbare Schuldenmasse versenkt worden, das Volk wieder anfing aufzuathmen, und das Bedürfniß einer Staatsreform allmählich lauter wurde, da traten Schriftsteller auf, welche die Rechte theils der noch bevorzugten, theils der völlig unterdrückten Volksclassen auf historischem Wege zu erörtern, und aus der Urverfassung des fränkischen Staates herzuleiten bemüht waren, gleich als ob durch die dazwischen liegenden Momente eine Um-

änderung der Gesellschaft niemals herbeigeführt wor⸗
den. Man suchte zuvörderst mit Lebhaftigkeit die Rechte
der Aristokratie gegen die absolute Königsmacht,
und in Folge dessen bald das Ansehn und die Ge⸗
walt der Erbmonarchie gegen aristokratische For⸗
derungen zu vertheidigen; bald nachher, besonders nach
dem siebenjährigen Kriege, der den Glanz sowohl
des Adels als des Königthumes bedeutend verdun⸗
kelte, bemühte man sich auch die Interessen des
dritten Standes gegen beide in Schutz zu neh⸗
men, ohne daß man auf diesem Wege, wie vorher zu
sehen, sich hätte redlich und friedlich vereinen und das
erwünschte Ziel einer in der Bahn der Gesetzlichkeit
unternommenen Staatsreform erreichen können.

Die Revolution darauf verschmähete zwar jede
Rücksicht auf historische Grundlage und pflanzte un⸗
ter blutigen Gräueln die wilde Herrschaft des
Bürgerthums auf den Umsturz des Thrones und
des Feudalismus. Als aber der Republicanismus
bald der Herrschsucht eines Einzigen, und diese dem
gerechten Zorn des von ihr vielfach gekränkten
Europa erlag, als die wiederhergestellte Königs⸗
macht des Hauses Bourbon durch eine magna
charta, unter Beschränkung der eigenen früheren Ge⸗
rechtsame, sich mit allen Volksclassen und dieselben un⸗
ter einander zu versöhnen wünschte, suchte man auch
diese neue Ordnung der Dinge als einen alterthümlichen
Rechtsbestand historisch zu erweisen, indem man be⸗
hauptete, daß sofort bei Gründung der Herrschaft
der Franken in enger, wechselseitiger Verknüpfung
ein dreifaches Regierungsprincip, das monarchische,
aristokratische und demokratische, sich entwickelt habe.
Indeß der nicht mit Ernst gezügelte Versuch der

Aristokratie, sich auf den früheren Standpunkt zurückzuheben, brachte eine jüngere Königslinie auf den Herrscherthron, und die Pairie um ihr uraltes Recht der Erblichkeit.

So ist in Frankreich vor und nach den politischen Umwälzungen der neueren Zeiten die Frage über Ursprung und ursprüngliche Rechte des Erbadels vielfältigst behandelt worden und die Behandlung nicht ohne Einfluß auf diese Umwälzungen gewesen. Bei uns in Deutschland dagegen war sie bisher nicht von auffallenden politischen Folgen begleitet, sondern blieb mehr innerhalb der Sphäre der Literatur. Ohne Beziehung auf den urgeschichtlichen Zustand der öffentlichen Verhältnisse, über deren Rechtmäßigkeit oder Willkür die Meinungen der Forscher stets getheilt gewesen sind, haben die Regierungen, von landesväterlicher Weisheit geleitet, nach und nach, mit so viel Vorsicht als Eifer, widerstreitende Interessen zu versöhnen, und im Unterschied der Stände Mangelhaftes und Unhaltbares zu reformiren gesucht, immer mehr den Erbadel an Mittragung der öffentlichen Lasten gewöhnt, das Bürgerthum zu höhern Berechtigungen im Staate geführt, in jüngster Zeit für den Bauernstand, durch Ablösung der Servituten und Trennung der Gemeindegüter, eine größere Freiheit in der Entwickelung seiner Kräfte begründet.

Eine neue Beantwortung der Frage, ob es bei den Germanen schon während der Völkerwanderung, d. i. in den frühesten Zeiten ihrer Geschichte, einen Erbadel gegeben, würde daher bei uns wohl nie politische Bedeutung gewinnen können; historisch aber bleibt sie von hoher Wichtigkeit, weil sie

über einen höchst folgereichen menschlichen Zustand Aufschluß zu geben hat, und eine sachgemäße, vorurtheilsfreie Würdigung späterer Zeiten veranlassen kann.

Bis jetzt aber schwankten die Beantwortungen dieser Frage von Ja zu Nein, im Allgemeinen sich mehr zum letzteren neigend, und in der That dürfte Niemand hoffen, in der Mitte der entschiedensten Gegensätze die Wahrheit zu finden, ohne die Besorgniß zu hegen, daß er sich zwar von der Wahrheit nicht ganz entfernen, sie aber durch Beimischung von Irrthum verdunkeln würde.

In der gegenwärtigen Abhandlung nun soll die eine Ansicht begründet werden, daß der Erbadel urgermanisch, und zwar mit dem Lehnswesen verknüpft und kriegerischer Natur gewesen sei. Insonderheit soll dieses letztere Merkmal hervorgehoben werden, da man in der urgermanischen Verfassung einerseits, der Annahme eines Erbadels geneigt, eine Demokratie dem Ackerbau sich widmender Landedelleute, oder, bestimmter gefaßt, eine Aristokratie von Landjunkern, andererseits ein Hervorragen grundherrlicher friedliebender Familien ohne Besitz von Adelsrechten gefunden haben will. Auf dieser letzteren Seite nämlich ist behauptet worden, die germanische Volksgemeinde, von der alle Einrichtungen eines Gaues, und alle gesetzlichen Bestimmungen und Unternehmungen abgehangen, sei aus allen freien, einander gleichberechtigten Grundeigenthümern zusammengesetzt gewesen, und fände sich weder bei Tacitus, noch bei einem andern Schriftsteller eine Spur, daß der sogenannte Adeling vor dem Friling irgend einen Vorzug besessen, viel-

mehr sprächen die deutlichsten Aeußerungen sich für eine völlige Gleichheit des Rechtes aller, der kleinen, wie der großen, freien Männer aus, und kein Vorgang in der Geschichte zeuge dagegen. Zwar hätte die Verschiedenheit des Vermögens und der Stellung eine Unterscheidung auch in der bürgerlichen Gesellschaft bewirkt, und gewiß grundherrliche Geschlechter gebildet, die sich nach Menschenweise an einander angeschlossen, die auch ohne Zweifel im gemeinen Wesen Ansehen zu gewinnen gestrebt, die leichter, als die kleinen Eigenthümer, in die öffentlichen Angelegenheiten einzugreifen vermocht, die sich durch Rath und That, durch Opfer für das gemeine Wesen eine Ehre, welche die gemeine Ehre der Gaugenossen weit überstieg, gewonnen. Und was der Vater erworben, das sei nach Menschenweise auf den Sohn als Erbschaft übergegangen, das habe der Sohn durch sein Verdienst, durch seine eigene That vergrößert, und zu gleicher Pflege seinen Kindern hinterlassen. So habe sich ein bürgerlicher Unterschied gebildet, der auf Gewohnheit ruhete, und auf der Meinung der Menschen stand; so habe der Name „Adeling", ursprünglich bloß die Grundherrlichkeit bezeichnend, in der bürgerlichen Gesellschaft eine erweiterte Bedeutung bekommen. Dies sei ursprünglich der deutsche Adel, mehr oder minder ausgezeichnet nach der Größe des Geschlechtes und der Menge seiner Verdienste um das gemeine Wesen. Eine Ungleichheit des Rechtes wäre aber durch diesen Adel nicht bewirkt worden.

Um sich nicht in Worten zu verlieren, ist es nöthig, den Begriff „Adel" vorher festzustellen. Adel ist der Inbegriff der im Staatsleben einer Classe von Menschen zuerkannten Vorrechte in Beziehung auf Leben, Macht und Ehre, und nach einem sehr gewöhnlichen Tropus auch die Classe von Staatsgliedern, denen solche Vorrechte zuerkannt sind. Insbesondere aber gehört nach europäischem Herkommen zu dem Begriff des Adels noch das Recht, die einmal zuerkannten Auszeichnungen zu vererben. Wenn im Orient, zum Theil schon im Alterthume, noch mehr im Mittelalter, neue Dynastieen gewöhnlich nicht nach ihrem Stifter, sondern nach dem Vater oder Großvater desselben benannt, und demnach ein Theil des Ruhmes und der Ehre auf diese zurück übertragen wurde, wenn noch jetzt in China die Auszeichnungen, die man einem Mandarine erweist, gesetzlich auch dessen Aeltern zu Theil werden, so sind wir Europäer doch gewöhnt, in dieser rückwärts gerichteten Ehrenverleihung keinen Adel zu finden, und überhaupt keinen Adel bei den Asiaten anzunehmen, so löblich, so nachahmungswerth es auch scheint, daß die Auszeichnungen eines verdienstvollen Mannes auch auf dessen Aeltern übergehen, die meist durch ihre Erziehung, durch Wort und Beispiel ihn der Auszeichnung erst fähig gemacht haben. Nach unserer herkömmlichen Vorstellung ist der Adel vorwärts wirkend, und geht auf die mit einer echten d. i. ebenbürtigen und gesetzlich vermählten Frau erzeugten Kinder, Enkel und weiteren Nachkommen über. Die persönliche Auszeichnung im Staate, z. B. die Erhebung in einen Ritterorden, gilt eben darum, weil

sie rein persönlich ist, noch nicht als Adel, und die nähere Bestimmung im Ausdruck „Erbadel," durch das Merkmal der Erblichkeit würde, da sie nur einen Pleonasmus giebt, ganz unnöthig sein, wenn nicht die neueste Zeit hie und da ihm einen persönlichen Adel gegenübergestellt hätte, und keinen anderen, als diesen, anzuerkennen strebte.

Der Erbadel aber ist theils nach dem Maße der Vorrechte, theils nach der Art und Natur derselben in den abwechselnden Zeiten verschieden. Liegt nun die Aufgabe vor, darzuthun, daß es einen germanischen Erbadel schon während der Völkerwanderung gegeben, so wird es erstens nöthig, den Zustand Germaniens während dieser Zeiten in seinen allgemeinsten und hervortretendsten Zügen darzulegen, um der Entscheidung willen, ob hier ein Erbadel entstehen konnte; zweitens nöthig, unwiderlegbare Beweise aufzuführen, daß ein Erbadel wirklich vorhanden gewesen, und drittens die Vorrechte, zu nennen, die derselbe im Staatsleben genossen habe.

Wer unbefangen die Geschichte jener Zeiten liest, und frei von Vorurtheilen nationaler Eitelkeit durchforscht, der wird erkennen, daß Germanien in eine Menge sich drängender, beraubender und unterjochender Staaten zerrissen war; er wird fast überall wahrnehmen ein Vergessen des Vaterlandes, Hader und Eifersucht, Blutrache und Stammfehden, von der Noth erzeugte Bündnisse und von Leidenschaft bewirkte Trennungen der Familien und Völkerschaften, ein Unterdrücken und Beknechten freier Menschen und ein Hervorragen gewaltiger Kriegsgeschlechter; er wird finden

ein freiwilliges oder vom Staat befohlenes Ausziehen [1]) rüstiger Jünglinge in ausländischen, selbst gegen Stammbrüder gerichteten, Waffendienst, oder ein von Herrschbegier und Naturgewalten erzwungenes Ausströmen ganzer Volkshaufen mit Weib und Kind, um in der Fremde einen Zufluchtsort und Nahrung gegen des Hungers Qual zu erbitten, oder zu erstreiten. Und dieser Wandergeist erzeugte sich nicht erst da, als die Hunnen über den Don nach Europa drangen und sich auf die Gothen warfen, sondern weit früher, als man anzunehmen gewohnt ist. Schon in uralter Zeit waren aus dem Gothland der scandinavischen Halbinsel, die auch in späteren Zeiten die normännische Jugend auf Raub- und Eroberungszüge aussendete, und noch jetzt bei veredelter Bodencultur, bei ämsigem Bergbau und er-

---

[1]) Tac. Ann. XI, 17: volentibus Germanis. Diese bisher übersehene Stelle ist von Wichtigkeit; sie zeigt, daß schon vor den Zeiten der teutoburger Schlacht hie und da ein Werbe- oder Conscriptionssystem obwaltete, welches einen Theil der Jugend auf einige Zeit für ausländischen Dienst bestimmte; vergl. Caesar bell. Gall. VI, 23. Die Longobarden, deren Urheimath Warnefrid (de gestis Longobardorum II, 3) nach Scandinavien setzt, theilten, bei einem Mißverhältnisse der Consumenten gegen die Producenten, die ganze Volksmasse in drei Theile, und das Loos entschied, welches Drittel den vaterländischen Boden verlassen sollte. Geregelter war späterhin das normännische Institut, welches alle fünf Jahre die überflüssige Jugend, bei dem Vorwalten des Majoratssystems, zu fernen Eroberungszügen trieb; vergl. histoire des expéditions maritimes des Normands et de leur établissement en France au dixième siècle par Depping. Paris. 2 voll. 1826.

weitertem Handel ihre Völker nur mit Mühe ernährt, ein großer Theil der Gothen ausgesegelt, hatte südwärts die Ulmeruger, d. i. die Holm- oder Inselrüger, von der Küste verdrängt, und deren Nachbarn, die Vandalen, sich unterworfen und wuchs allmählich, wie vormals die Römer, und nachmals im Mittelalter die Osmanen, durch Verschmelzung mit den Unterjochten zu einem neuen bedeutenden Volke heran. Der Marseiller Pytheas, im Zeitalter Alexanders des Großen, fand sie schon hier in der Nähe der Weichselmündungen neben den bernsteinhandelnden und ackerbautreibenden Teutonen oder Teuten [2]), wahrscheinlich als Beherrscher slavischer und germanischer Stämme. Nach Ephorus hatte schon zur Zeit des poloponnesischen Krieges auch in der Nachbarschaft eine Naturgewalt eine Auswanderung veranlaßt. Eine furchtbare Fluth hatte die Inseln der Cimbern überschwemmt und war mit so plötzlicher Macht eingebrochen, daß kaum flüchtige Reiter, wie es heißt, entfliehen konnten. Diese Naturrevolution, von deren Art wir auch in neueren Zeiten, trotz der aufgeworfenen Deiche, traurige Wirkungen gesehen, muß sehr bedeutend, und mit weit sich erstreckenden Wanderungen eines Theiles des Volks verknüpft gewesen sein, da man im fernen Griechenlande davon Kunde erhielt, und da man um die Zeiten Alexanders des Großen Cimbern unter den ausgewanderten Celten in Illyrien und Thracien findet. In Gallien nämlich hatte die zu große Volksmenge schon in der Zeit des römischen

---

[2]) Plinii histor. natur. XXXVII, 11.

Königs Tarquinius Priscus eine Auswanderung nöthig gemacht [3]). Zwei Schwestersöhne des celtischen Königs führten aus verschiedenen Völkerschaften große Schwärme, den einen nach Italien, den anderen nördlich der Alpen in die Gegenden der hercynischen Waldgebirge, und neue Haufen folgten nach. In Italien rückten unter andern die Senonen und Bojer, in Germanien die Tectosagen, aber wahrscheinlich auch Haufen von jenen beiden Völkerschaften ein; denn später ziehen Tectosagen, Tolistobojer, Senonen, Cimbern, Teutobodiaken u. A. an der Donau hinab, durch Pannomen nach Illyrien, Macedonien und Thracien [4]), und noch später erscheinen Bojer und Senonen, wenn anders die Semnonen von diesen nicht verschieden sind, wohnhaft in deutschen Gauen.

Welcher große Aufruhr fand demnach schon in dem Zeitraume von 600 — 300 v. Chr. Statt unter den Bewohnern Deutschlands von der Ostsee bis zur Donau, und vom Rheine her längs der Alpen hin, und welche Zerrüttung alles Bestehenden, welche Unterjochungen und Vertreibungen mögen damit verbunden gewesen sein! Deutschland, durch Fremdlinge überfüllt, mußte sich in inneren Kämpfen der Ueberzahl entledigen, und selbst der Nordwesten scheint von jener Unruhe nicht frei geblieben zu sein. Wie Cäsar sagt [5]), stamm-

---

[3]) Livius V, 34; Caesar de bell. Gal. VI, 24. Tac. Germ. 28.

[4]) Appian. Illyr. IV; Plin. hist. nat. V, 42; Iustin. XXXVIII, 4; Pausan. I, 3.

[5]) Caesar de bell. Gall. II, 4; vergl. Tac. Germ. 2.

ten die meisten Belgen von Germanen ab, die vor Alters über den Rhein gekommen waren, und die Gallier von dem fruchtbaren Boden verdrängt hätten. Noch zu seiner Zeit nannten sich die Condruser, Eburonen, Cäräser und Pämanen mit dem gemeinschaftlichen Namen „Germanen," und noch später, als Tacitus schrieb, rühmten sich die Trevirer und Nervier, die ausgezeichnetsten der Belgen, ihres germanischen Ursprungs, obwohl sie immer Heimathsgenossen von der rechten Seite des Rheines her von ihren Gränzen abzuwehren hatten. Auch die Bataver in dem von der Maas und Waal gebildeten Eilande, welche schon Cäsar nennt[6]), waren germanischer und zwar chattischer Abkunft; in einer Revolution aus dem Vaterlande verdrängt[7]), hatten sie diese fruchtbare Rheininsel in Besitz genommen, und ihr wahrscheinlich den Namen der Bataue, d. i. guten Aue gegeben.

Aehnliche Ueberfluthungen des nordischen Meeres, wie vormals, wurden Ursache neuer Auswanderungen aus dem Cimbernlande.[8]) Wahrscheinlich wuchs mit dem Vordringen die Zahl der Kämpfer; von den Bojern wurden die Cimbern zurückgedrängt, fanden aber den Eingang in die Alpenthäler; allein ein höchst erbitterter Kampf mit den Römern zeigte ihnen das Gefährliche, in Italien einzudringen (113 v. Chr.). Gewiß nicht ohne

---

6) Caesar de bell. Gall. IV, 10.
7) Tacitus histor. IV, 12; vergl. c, 15.
8) Nach Florus (III, 3), dem Römer, der von den näherliegenden Gegenden bessere Kunde haben konnte, als Appian und Pausanias.

blutige Anstrengungen kamen sie darauf an die Gränzen Helvetiens. Schwärme aus den Gauen von Zürch und Zug schlossen aus Beutelust sich an sie an [9]), und am Rheine fanden sie schon einen großen Haufen von Heimathsgenossen, den Teutonen, welche (nach Florus) wahrscheinlich um gleicher Ursache willen die Küste des baltischen Meeres verlassen hatten. Sie sogen gemeinschaftlich Gallien aus, und verwandelten es in eine Wüste; aber an den Gränzen der Belgen fanden sie rüstigen Widerstand; der Versuch, die Pyrenäen zu überschreiten, mißlang; endlich tilgte Marius die Feinde, nachdem sie vielfach den römischen Waffenstolz gedemüthigt, in der gallischen Provincia Romana und jenseits der Alpen in der raudischen Ebene Italiens; 6000 Mann derselben am Rhein zum Schutze des überflüssigen Gepäcks zurückgelassen, wurden viele Jahre lang von den Nachbarn hin und her gestoßen, bis sie nach mehrfachen Angriffen und Gegenkämpfen nördlich der Sambre einen Wohnplatz fanden [10]).

Kein Schriftsteller erörtert, welche Veränderungen in Deutschlands Innerem während und nach der Cimbernwanderung vorgegangen; allein unbeschreiblich groß müssen die Verwirrungen in jenen Zeiten gewesen sein, wie wenigstens die Folge lehrt. Denn bald ragte dort eine furchtbare, weit um sich greifende Kriegsgenossenschaft hervor. Es war die der Sue-

---

9) *Τιγύρηνοί τε καὶ Τωύγενοι.* Strabo VII. p. 293. Casaub.

10) Caesar. b. G. II, 29.

ven [11]). Dieselben herrschten über viele deutsche Stämme, von der Ostsee bis nahe hin zur Schweiz. Durch ihr Vordringen waren die Völkerschaften im Süd- und Nordwesten in stete Bedrängniß und Gefahr gekommen, so daß die Belgen und Helvetier fort und fort zu kämpfen und Germanen von ihren Gränzen zurückzutreiben hatten [12]). Ein Heerfürst, Ariovist bei den Römern genannt, der wahrscheinlich die Marcomannen oder die Vormacht an den Gränzen befehligte, hatte (72 v. Chr.) die dargebotene Gelegenheit zu einem Zuge nach Gallien, der ihm Ruhm und Beute verhieß, freudig angenommen. Die Sequaner hatten ihn gegen die Aeduer an der Saone zu Hülfe gerufen. Er kam mit 15,000 Mann; aber sein Heer, in welchem Sueven und Marcomannen, ferner Anwohner des Rheinufers, wie Tribocker, Nemeter und Vangionen, genannt werden, wuchs zu einer Stärke von 100,000 Mann. Er demüthigte die Aeduer, und zwang sie zu jährlichem Tribute, aber zugleich nahm er auch seinen Schützlingen, den Sequanern, ein Drittel ihres Landes weg, und forderte, nachdem er 14 Jahre daselbst cantonirt hatte, und als noch ein neuer Schwarm von 24,000 Mann, wahrscheinlich von Leuten aus der Haardt (Harudes) nachgekommen, zuletzt noch ein zweites Drittel. Da änderte der römische Proconsul Cäsar, der eben die in Gallien eingewanderten Helvetier in ihre Gaue zurückgedrängt, von den Galliern zu Hülfe gerufen, um so schleuniger die

11) Caesar. b. G. IV, 1, 16, 19; VI, 9, 10; vergl. Tac. Germ. 39.

12) Caesar. b. G. I, 1.

Lage der Dinge, als die ganze Militärmacht der Sueven, wie er vernommen, einen Rheinübergang versuchen wollte, und leicht ganz Gallien nebst der römischen Provinz unterjochen konnte. Durch eine einzige Schlacht verscheuchte er die drohende Gefahr, und die Sueven zogen sich wiederum vom Rhein zurück, nicht ohne einen Verlust von den Ubiern, die nördlich vom Main den Rhein hinabwohnten, erlitten zu haben[13]). Doch ruheten sie nicht, sondern suchten im eigenen Vaterlande, nach Nordwesten hin, über schwächere Stämme ihre Herrschaft zu erweitern. Schon seit längerer Zeit hatten sie dahin ihre feindselige Richtung genommen, namentlich die durch ihre Reiterei berühmten usipischen und tenchtherischen Germanen nördlich vom Maine wiederholentlich angegriffen und am Akkerbau gehindert, so daß diese mit einer Menge gemeinen Volkes nebst Weib und Kind Haus und Hof verlassen mußten, und endlich, nachdem sie drei Jahre lang in Germanien herumgeschweift, an den Niederrhein, in die Nähe der Bataver kamen, und bei den Menapiern sich einen Aufenthalt erzwangen, bis sie den Belgen, den letzten Kämpfern für die gallische Freiheit gegen der Römer Herrschsucht, zu Hülfe zogen, aber von dem siegreichen Cäsar bis auf eine Schaar, die von der Maas zurück über den Rhein zu den Sigambrern floh, vertilgt wurden (56 v. Chr.). Cäsar, um von weiteren Einfällen in Gallien abzuschrecken, und wo möglich die von den Sueven ebenfalls gedrängten Ubier, die ihn um Hülfe baten,

---

[13]) Caes. l. l. I, 54. [13 b]) Caes. l. l. IV, 1 ff. Dio Cass. XXXIX, 48.

in Schutz zu nehmen, ging selbst auf einige Tage über den Rhein und schreckte durch seine Annäherung die Sueven zurück. Allein dies kriegerische Geschlecht erneuerte bald seine Angriffe, und schickte den Trevirern Hülfe, die noch einen Versuch gegen die Römer für die Freiheit Galliens gewagt hatten. Als deshalb Cäsar zum zweiten Male über den Rhein ging, zogen sie in ihren Waldungen den Landsturm zusammen, was ihn schnell zum Rückzug bewog (54 v. Chr.).

Aber auch die Nordwestdeutschen trieb immer die Beute- und Wanderlust, ihre Sümpfe und Einöden mit Galliens fruchtbarem Boden zu vertauschen [14]. Andrerseits jedoch dieneten Cäsarn, der ihren kriegerischen, der Heimath leicht zu entfremdenden Geist erkannte, rüstige Schaaren vom rechten und linken Ufer des Rheines in seinem Kampfe um die Alleinherrschaft im Römerreich [15]. Es ward nach ihm unter den Römern so weit Brauch, Deutsche in Sold zu nehmen, daß sein Neffe Octavian sich aus solchen sogar seine Leibwache erkor, und die immerfort von den Sueven angegriffenen Ubier zur Deckung des Ueberganges an das linke Ufer des Rheins durch Agrippa (37 v. Chr.) versetzen ließ, während die Sueven von Neuem den Belgen zu Hülfe zogen, während ferner ein Theil der Usipier von den Sigambrern hinab bis zur batavischen Insel zog und Fluren wegnahm, die vorher Chamaver und nach diesen Tubanter (Deven-

---

[14]) Tacit. hist. IV, 73.

[15]) Lucan. Pharsal. I, 419. ff.

ter?) besessen hatten, während endlich die Sigambrer mit Tenchtherern und Usipiern neue Anfälle auf das linke Ufer des Niederrheins unternahmen (14 v. Chr.). Erst als Augustus große Heeresmassen bis an die Donau und über den Rhein und längst der Nordseeküste hin vorschob, als namentlich seine Stiefsöhne Drusus und Tiberius die Alpenvölker bezwangen, als jener vom Niederrheine siegend bis zur Elbe drang, als darauf Tiberius arglistig unter den Deutschen Zwietracht nährte, rüstige Haufen derselben in Solddienst nahm, unruhige und einflußreiche Männer in großer Anzahl nach Gallien verpflanzte, gleich seinem Bruder die erweiterten Gränzen durch Castelle sicherte und so unvermerkt das Joch auf den deutschen Nacken schob, als endlich des Varus Habgier und Stolz die Germanen zur Verzweiflung trieb, erst da gelang es dem Cheruskerfürsten Arminius, der bis dahin gegen das eigene Vaterland im römischen Solde stand, die innere Zerrissenheit auf einige Jahre, wenn auch in beschränktem Maaße, aufzuheben, und unter einigen Völkerschaften von der Ems bis zum Harze ein Bündniß zusammenzubringen. Aber schnell ward dasselbe von einem der Fürsten dem Feinde treulos verrathen und, wie vorauszusehen, von der Sueven Kriegsmacht, die am Oberrhein und an der Donau von den Römern mehr geschont als bedroht wurden, gänzlich ohne Hülfe gelassen. Obwohl des Arminius List gelang und sein Muth die hohe Ehre verdient, die ihm geworden, der teutoburger Sieg, von Dichtern besungen, von Historikern gepriesen, war von unbedeutendem Erfolge, da der Fürsten Zwietracht und die Beutegier des Volkes die Be-

nutzung des Gewonnenen verhinderte, und da im Norden deutsche Stämme die Sache Roms verfochten. Bald drangen römische Heere bis zur Weser wieder vor, und wie des Tiberius Mißtrauen den jungen Germanicus von der Siegesbahn abberufen, wie seine Politik die Germanen ungestört der heimischen Zwietracht überlassen wollte[16]), wie darauf von Deutschlands Gauen sich etwas die äußere Noth entfernte, da brach sogleich in neuer Stärke der alte Hadergeist hervor. Arminius, stolz auf seine Kämpfe, verlockte die Longobarden und Semnonen zum Abfall vom Bund der Sueven[17]), und griff den Marbod an, der damals mit seinen Marcomannen an dessen Spitze stand[18]). Sein Versuch war unentscheidend, und sein Streben nach unbeschränktem Herrenthum erbitterte zugleich die Freiheit seiner Bundesgenossen[19]). Schon bat ein Chattenfürst den römischen Senat um Gift für ihn. Nach wechselndem Schlachtenglücke erlag der junge, rüstige Herzog den Nachstellungen seiner eigenen Familie. Mit ihm sank der Cherusker Macht und Ruhm, und als in einheimischen Kämpfen das Volk immer wieder haderte[20]), fiel es endlich unter die Hoheit seiner alten Feinde, der kriegerischen Chatten, die zwar unter Nero (59 n. Chr.) mit den Hermundern um den Besitz von Salzquellen unglücklich gekämpft,

---

[16]) Tacit. Ann. II., 26.

[17]) Tacit. Ann. II., 46.

[18]) Tacit. Ann. II., 26; Dio Cass. LIV, 36; LV, 1.

[19]) Tacit. Ann. II., 88.

[20]) Tacit. Ann. XI. 16. 17.

aber durch Annahme römischer Kriegszucht sich wieder erhoben hatten, und nun den Cheruskerfürsten Chariomer, den Freund des Kaisers Domitian, verdrängten[20a]).

Nicht minder tobte der unruhige Geist in Nordwesten fort. Die Frisen, der römischen Habsucht endlich müde, empörten sich unter Tiberius (28 n. Chr.); allein wie trefflich sie sich auch hielten, traurig genug, daß nicht nur Caninefaten, welche mit den Batavern von den Chatten abstammten, sondern auch andere deutsche Söldner sich im römischen Dienste gegen jene Kämpfer für Freiheit und Vaterland gebrauchen ließen[20b]). Wie Claudius auf dem Throne des Augustus saß, machten die Chauken, weil sie zu Hause Ruhe hatten, einen Angriff auf das römische Untergermanien, unter eines Caninefaten Anführung, welcher römischer Bundsgenosse und Söldner gewesen, und dann als Seeräuber die Küste Galliens geplündert. Die Römer kämpften glücklich und brachten die Frisen wieder zum Gehorsam; allein des Claudius Mißtrauen und Feigheit befahl, den Kampf aufzugeben[20c]). In Nero's Zeit versuchten es die Frisen sich am Rhein in den Fluren anzusiedeln, in welchen, wie wir gesehen, nach einander Chamaver, Tubanter, Usipier gesessen; die Römer vereitelten dies Beginnen. Drauf (59 n. Chr.) nahmen Ampsivarier, die, von den Chauken aus der Heimath verdrängt, nach einem neuen Wohnsitz strebten, dieselben Felder ein; doch von römischer

---

[20a]) Dio Cass. LXVII, 5; Tacit. Ann. XII, 26, XIII, 57. Germ. 30 f. [20b]) Tacit. Ann. IV, 72 f. [20c]) Tacit. Ann. XI, 18. ff.

Kriegskunst zurückgewiesen, suchten sie vergebens ein Obdach im Vaterlande wieder; von Usipiern, Tubantern und Chatten fort und fort gestoßen, fanden sie endlich nach langem Irrsal bei den Cheruskern den Tod, und ihre Kinder die Sklaverei[21]). Der bedeutenden Erfolg verheißende Abfall der Bataver von der Herrschaft der Römer unter Claudius Civilis, von Norddeutschen Anfangs kräftig unterstützt, mißlang durch die Zwietracht der Führer und der Völker[22]). Später fand ein anderer Aufruhr, aber in der Heimaht selbst Statt. Neben den Tenchtherern hatten lange Zeit an der Ems bis zur Lippe[23]) die Bructerer gewohnt; sei es aber aus Haß gegen ihren Uebermuth oder aus Beutelust, die Nachbarstämme rotteten sie gänzlich aus[24]); sechzig Tausend Bructerer fielen, den Römern eine Augenweide, und Angivarier und Chamaver nahmen ihre Sitze ein. „O, spricht der edle, für sein Vaterland besorgte Tacitus, o bliebe und dauerte unter diesen Völkern, wenn nicht Liebe zu uns, doch gegen einander Haß, da, bei der Schickungen Drängniß, das Glück nichts Größeres geben kann, als Zwietracht unter Feinden!"

Der Süden und Südosten Deutschlands waren seit der Zeit der teutoburger Schlacht ebenfalls nicht ruhig geblieben. Marbod, der nach unbeschränkter Herrschaft unter den Sueven oder Marcomannen strebte, hatte scheinbar mit den Römern

---

21) Tacit. Ann. XIII, 56.
22) Tac. hist. IV, 70.
23) Tac. Ann. I, 60.
24) Tac. Germ. 33.

Freundschaft gepfleget; allein der Abfall der Semnonen und Longobarden, und die, wenn auch unentscheidende, Schlacht mit Arminius führten seinen Untergang herbei. Ein vornehmer junger Mann, Catualda, aus dem Geschlecht der Gothen, welche rückwärts von Bojoëmum oder Böheim in Abhängigkeit von Marbod wohnten[25]), stürzte mit großer Heeresmacht und nach Bestechung der vornehmsten Marcomannen[26]) diesen König, worauf derselbe als Flüchtling in Gefangenschaft der Römer den Ruhm seines Lebens verzehrte. Aber auch Catualda mußte die gewonnene Herrschaft schnell dem Hermunderkönige Vibillius überlassen, und flüchtete sich ebenfalls zu den Römern, die ihn vorher im Stillen gegen Marbod unterstützt haben mochten[27]). Die suevischen Schaaren, welche den beiden flüchtigen Fürsten treu geblieben, ließ Tiberius durch den jungen Drusus Cäsar in die Gegenden der March versetzen, und gab ihnen den Quaden Vannius zum König. Durch räuberische Streifereien und durch

---

[25]) Strabo VII. p. 290: Statt *Βούτονες* ist wohl Cluvers Verbesserung *Γούτονες* zulässig. Es sind dies wahrscheinlich die Gothini (Tac. Germ. 43), welche allmählich von der Ostsee südwärts gerückt waren, und im Rücken der Marcomannen saßen. Auch für diesen Namen kommt mit gleichem Buchstabenwechsel die Lesart Bothini vor; vergl. Passow zu dieser Stelle. Die Gothiner und Vandalen finden wir noch in der Mitte des zweiten Jahrhunderts in diesen Gegenden als Theilnehmer an dem großen Marcomannenkriege.

[26]) Tac. Ann, II, 62.

[27]) Tac. Ann. II, 63.

auferlegte Zölle bereicherte sich dieser zwei Jahrzehnte hindurch; aber den Anwohnern, und endlich den Römern selbst verhaßt, ward er von zwei Schwestersöhnen des Hermunders Vibillius aus seinem Reiche getrieben, und vom Kaiser Claudius jenseits der Donau in römische Obhut aufgenommen[28]). Jene beiden Jünglinge, Vangio und Sido, die den Römern Gehorsam zeigten, theilten sich in sein Königreich (51. n. Chr.). Die große suevischmarcomannische Kriegsmacht, die dem Vaterlande als sichere Schutzwehr gegen Rom hätte dienen können, zerfiel in sich, und wurde zum Theil abhängig von der Politik der Römer. Den Sido und einen anderen Suevenkönig, Namens Italicus, wußte Vespasian auf seine Seite zu bringen gegen Vitellius[29]). Zum Domitian kam ein Semnonenkönig Masyus; denselben Kaiser bat Chariomir, der Cheruskerfürst, um Hülfe; ihn ersuchten auch die Sueven um Schutz gegen ihre Nachbarn, die Lygier, und als die Quaden und Marcomannen wider ihn kämpften, fanden sie bei ihren Landesgenossen den Sueven, Semnonen und Hermundern durchaus keine Unterstützung[30]). So dauerte die politische Zerrissenheit unter den Deutschen fort, und ihre Fürsten ließen sich blenden vom Gold der Römer, die unter Anschürung der Zwietracht nur den eigenen Vortheil suchten[30a]).

---

28) Tac. Ann. XII., 29. 30

29) Tac. histor. III, 5..

30) Dio Cass. XXX, 5, 6, 7. 30b) Tac. G. 15; iam et pecuniam accipere docuimus.

Dies sind die wichtigsten Ereignisse in unserem Vaterlande vor und nach Cäsars Zeit bis auf Tacitus, die beide die ersten Schilderungen von unseren Vorfahren gegeben haben. Was wir sahen, deutet auf Landesarmuth und zerstörende Naturgewalten, auf Menschenwillkür und Leidenschaft, auf unbändige Kriegsgenossenschaften und Stammbefehdungen, auf Verrätherei und Meuchelmord unter den Fürsten hin, und auf Vertreibungen derer, die Etwas hatten, auf Auswanderungen hungriger und beutelustiger Schwärme, die, wenn auch gegen das eigene Vaterland, Sold und Brod in fremdem Dienste suchten. Wir brauchen in der Geschichte nicht weiter vorwärts zu gehen, denn nun kommen erst die in anderen Werken oft beschriebenen Zeiten, die man in den Geschichtsbüchern als den Beginn der Völkerwanderung zu bezeichnen pflegt, die aber nichts anderes, als Fortsetzungen jener uralten Erscheinungen, nur in erweitertem Maaße, sind, und so lange dauern, bis der revolutionäre Heerd der Heimath, nach hinlänglicher Entladung seiner vulkanischen Stoffe, sich endlich beruhigt, und bis die ausgeschiedenen Massen, nach vielfältigsten Kämpfen unter einander, um des eigenen Vortheils willen ihre Kräfte hie und da vereinen, ihre Stöße immer auf dieselben Punkte des in seiner Eintracht und Stärke schon längst zerrütteten Römerreichs lenken, unter blutigem Gemetzel, unter Brand und Verwüstung die Trümmer desselben an sich reißen, und von da oftmals einander wiederum verdrängen.

Der Geist, der sich durch alle diese Erscheinungen hindurch treibt, ist tief eingewurzelt, uralt, und immer derselbe, so daß die späteren Erschei-

nungen nur Abspiegelungen der früheren sind, und sehr wohl zur Beleuchtung derselben Berücksichtigung verdienen.

In jenen Jahrhunderten des Cäsar und Tacitus also sahen wir Waffentrotz der Mächtigen gegen Mächtige, Bedrückung der Schwächeren, Unsicherheit des Wohnsitzes und aller Habe, und Zersplitterung der gesammten Nation in viele Einzelheiten. Nicht einmal der gemeinsame Name der Nation tritt geltend hervor; Zufall mit Eitelkeit gab ihr auf einige Zeiten einen andern, welcher „Kriegsmannschaft, Kriegsgenossenschaft bedeutet[31])". Cäsar fand

31) Ich glaube, daß der Text Tac. Germ. 2, unverändert beibehalten werden muß, wie ihn Passow nach den besten Handschriften gegeben hat. Caeterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. Ita nationis (des Standes; vergl. Ernesti clav. Ciser. s. h. v.) nomen, non gentis (der Völkerschaft) evaluisse paulatim, ut omnes (alle Bewohner Deutschlands) a victore (von den Tungern) ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Die einfachste von den vielfältigst versuchten Emendationen dieser Stelle ist unstreitig die von Walch, nach welcher statt a victore getrennt a victo re gelesen werden soll; allein, außer dem, daß das re als unnöthig nicht recht in das Satzgebäude passen will, ist sie überflüssig, so bald man die angegebene Bedeutung von natio festhält. Die Entscheidung, ob das Wort Germani zur Hälfte oder in seinen beiden Bestandtheilen aus dem Celtischen oder dem Deutschen genommen sei, ist ebenso unnöthig, als unmöglich. Wie weit von Uranfang an, oder seit den Einwanderungen der Celten in Deutschland und der Deutschen in Gal-

unter den vom rechten Rheinufer her eingewanderten Belgen vier Völkerschaften die Condruser, Eburonen, Cäräser und Pämanen, welche sich mit dem Einen gemeinschaftlichen Namen Germanen nannten. Unter ihnen waren die Tungern enthalten, von

---

lien das Celtische mit dem Deutschen verwandt gewesen sei, wissen wir nicht; der Name aber, wenn er bei den Galliern seine Wirkung nicht verfehlen sollte, und auch in der Heimath geläufig werden konnte, mußte für beide Theile verständlich sein. Daß Tacitus unter „Ger" einen Spieß oder Speer gemeint habe, wäre anzunehmen, da diese Waffe, wie wir sehen werden, eine Auszeichnung des vornehmen Kriegsstandes war, wenn nicht Tacitus selbst dafür den damals gewöhnlichen deutschen Ausdruck framea (Germ. 6, 14.) gebraucht hätte. Natürlicher ist es daher, an Guerre, Guerrier und Guerriero zu denken. Ob damit das englische war und warriour, und mit diesem wiederum das deutsche Wehrmann verwandt sei, mag auf sich beruhen. — Der Name „Tungern" kommt im Cäsar noch nicht vor. Unter dem gemeinschaftlichen Namen der Condruser, Eburonen, Cäräser und Pämanen aber sind die nachmals sogenannten Tungern mit eingeschlossen, da Cäsar (b. G., VI 32.) das Castell Aduatuca, welches später von Ptolomäus Hauptort der Tungern genannt wird, in das Gebiet der Eburonen setzt. Uebrigens war der Name „Germanen" für diese Tungern auch noch zu Tacitus Zeiten nicht ungewöhnlich. Hist. IV, 16. heißt es: Quippe, viribus cohortium abductis, Vitellius e proximis Nerviorum (die doch auch deutschen Ursprungs waren) Germanorumque pagis segnem numerum armis oneraverat; und aus dem folgenden Capitel („Tungrorum cohors signa ad Civilem transtulit") geht hervor, daß unter jenen Germanen die Tungern allein oder doch mit zu verstehen sind.

denen auch Tacitus sagt, daß sie die ersten gewesen, welche „Germanen" geheißen. Der Name „Germanen", gibt dieser Schriftsteller an, sei nicht alt, und erst in einem jüngeren Zeitalter dem Lande beigelegt worden; denn als jene den Niederrhein überschritten und siegreich die Gallier verdrängt, hätten sie, um das Schrecken zu vermehren, sich und alle ihre Heimathsgenossen am rechten Ufer als lauter Germanen d. i. entweder Lanzen- oder Kriegsmänner bezeichnet.

Dieses Wort, welches demnach des Gewerbe oder den Stand der Ausgewanderten angiebt, ward daselbst gewöhnlicher Name für sie, da Cäsar an einer anderen Stelle von den Condrusern sagt, daß sie zu dem Stamme und der militärischen Schaar der Germanen gehörten, obwohl sie und die Eburonen schon ihr Ansehn verloren hatten, und unter die Clientel der Trevirer gesunken waren[32]); ja dieser von den Auswanderern eingeführte Name hatte der Eitelkeit der zu Hause Gebliebenen so sehr geschmeichelt, daß sie sich bald ebenfalls Germanen genannt. Schon Cäsar bezeichnet das ganze Land vom rechten Ufer des Rheins mit dem Eigennamen „Germania", führt auch den Landstrich am linken Ufer, nach seinem Standpunkte, als „diesseitiges Germanien" auf[33]), und behält zugleich die Be-

---

[32]) Caes. bell. Gal. VI, 32: Segni Condrusique ex gente et numero (i. e. cohorte militari) Germanorum, qui sunt inter Eburones, Trevirosque, caet. IV, 6: in fines Eburonum et Condrusorum, qui sunt Trevirorum clientes, pervenerant. V, 28: civitatem ignobilem atque humilem Eburonum.

[33]) Caes. l. l. VI, 11. 21. 25.

deutung des Appellativums „Germanen" bei, und versteht darunter Herren vom Kriegerstande, indem er erzählt[34]), usipische und tenchtherische Germanen seien mit einem Haufen gemeinen Volkes über den Rhein gekommen. Auch deutet er, vielleicht nicht ohne Berücksichtigung des Sinnes des lateinischen Wortes „Germani" auf die in der immer drohenden Gefahr so nöthigen Verbrüderungen und Familienverbindungen der Häuptlinge mit ihren vornehmsten Stammgenossen hin[35]). Ueberhaupt aber bezieht sich, was er, und was Tacitus von den Sitten der Germanen mittheilen, nicht auf die niederen Classen des Volkes, die als Unterdrückte nur beiläufig und mit kurzen Worten berührt werden, sondern fast lediglich auf den Kriegerstand der verschiedenen Völkerschaften, dessen Bezeichnung, wie einst der Name der hochgebietenden, kriegerischen „Spartiaten" auf die Peroiken und Heloten überging, den deutschen Völkerschaften insgesammt von den Römern beigelegt, und in Deutschland selbst, wenigstens im Norden, in den kriegerischen, wanderungslustigen Zeiten so-

---

[34]) Caes. l. l. IV, 1.

[35]) Caes. l. l. VI, 22: magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint ..... agros adtribuunt. Auch der Soldatenwitz auf Lepidus und Plancus, die ihre Brüder proscribiren ließen: „de Germanis (i. e. fratribus) non de Gallis duo triumphant consules" (Vell. II, 67) scheint darauf hinzudeuten. — Tac. hist. IV, 64: redisse vos in corpus nomenque Germaniae caet.

weit üblich wurde, daß die Angelsachsen, die nach Britannien zogen, ihre Heimathsgenossen fernerhin „Germanen" nannten.

Jene Herren des Kriegerstandes liebten Müssiggang, und Trunk und Völlerei; den Ackerbau pflegten sie keineswegs, sondern überließen ihn den freien Unterthanen und den Knechten, suchten mehr Erwerb in der Jagd und der leicht von Ort zu Ort versetzten Viehwirthschaft, und liebten es vor Allem, als Freibeuter in kühnen Abenteuern Schätze und Sclaven zu gewinnen. Die Sueven Cäsars, wenn man seine Worte genau nimmt, sind durchaus nichts anderes, sind die streitlustigste Genossenschaft unter allen Germanen. Nach ihrer geordneten Militärverfassung befanden sie sich zur Hälfte, alljährlich wechselnd, im Waffendienste entweder als Besatzungen im Inneren, um das Eroberte zu behaupten, und die Unterworfenen im Gehorsam zu erhalten, oder im Kampfe gegen äußere Feinde, oder in ausländischem Solddienste. Von Jugend an vermieden sie Knechtesdienst und Handarbeit; nur in den Waffen übten sie sich täglich, namentlich als sattellose Reiter im Voltigiren, und dressirten ihre Pferde so geschickt, daß diese, wenn sie selbst in den Treffen absprangen und zu Fuße kämpften, ruhig an dem Orte stehen blieben[36]). Auch liebten sie, wie nach Tacitus alle deutsche Herren des Reiterstandes, weil sie vor den keilförmigen Schlachtreihen des Fußvolkes zu kämpfen und das Treffen zu beginnen pflegten, die Gewohnheit, daß jeder zu seinem Schutze

[36]) Caes. b. G. IV, 1. 2.

sich einen tüchtigen, und im Laufen wohlgeübten Fußkämpfer auserwählten, der sich an des Pferdes Mähnen hing, und mit gleicher Schnelligkeit vor- und rückwärts sprengte[37]). Sie herrschten über hundert Gaue[38]), aus denen sie in jährlichem Wechsel 100,000 Mann zum Dienst zu conscribiren pflegten. Bei der ersten Ankunft Cäsars auf dem rechten Rheinufer sendeten sie, nach gehaltenem Kriegsrath, Boten nach allen Seiten hin, daß Alles die Städte (oppida) verlassen, namentlich daß Weiber und Kinder mit ihrer Habe sich in den Wäldern verstecken, und daß der Landsturm sich an einem angewiesenen Orte versammeln sollte. Ebenso zogen sie bei der zweiten Ankunft ihre Truppen schnell zusammen, und boten bei den Völkerschaften, die unter ihrer Hoheit standen, alle Hülfscontingente an Reiterei und Fußvolk auf[39]).

Diese militärische Einrichtung und das Vorherrschen des Kriegerstandes, als einer eigenen Kaste, die zu Zeiten die Volksmasse als Landsturm unter

---

37) So bei Ariovist Caes. b. G. I, 48; vergl. Tac. Germ. 6. Cäsar erkannte die große Wirksamkeit dieser Kampfweise, daß er bald solche Reiter und Fußkämpfer in Dienst nahm (b. G. VII, 65). Der Erfolg davon war immer zu seinem Vortheile (b. G. VIII, 13. 36; vergl. Flor. rerum. Rom. IV, 2; Germanorum (der deutschen Fußkämpfer in der Schlacht bei Pharsalus) cohortes tantum in effusos equites fecere impetum, ut illi esse pedites, hi venire in equis viderentur.

38) Vergl. damit in Tac. Germ. 39. die hundert Gaue der Semnonen, der vornehmsten aller Sueven.

39) Caes. b. G. IV, 19. VI, 10.

die Waffen ruft, mag, mit geringen Verschiedenheiten, allgemein gewesen sein; denn zu der Suevenmacht gehörten die meisten Völkerschaften Germaniens. Auch bei denen, die von derselben unabhängig geblieben, findet sich jene Erscheinung wieder. Die Chatten oder Hessen traten auf als ein hochgebietender Kriegerstand, der bald römische Kriegskunst sich aneignete, seine Stärke in einen wohlgeordneten Fußkampf setzte, alle Treffen begann, und in allen Kriegen vor den Schlachtreihen kämpfte; Männer, von denen jeglicher weder Haus, noch Grundeigenthum besaß, sondern überall, wo es ihm beliebte, sich einquartierte, und von fremdem Gute schwelgte, bis das Alter zu einem so unruhvollen Leben die Kraft entzog[40]). Der Chatten westliche Nachbarn am Rhein, die Tenchtherer, erscheinen nicht minder als ein erblicher Kriegerstand, der stets die Waffen trägt, über die Angelegenheiten des Staates entscheidet, und besonders durch seinen Kampf zu Roß ausgezeichnet war, weshalb bei ihm auch die alte Verordnung befolgt wurde, daß der älteste Sohn, der allein die Hinterlassenschaft, das Gesinde und des Vaters Rechte erbte, die Streitrosse nur dann empfing, wenn er kampflustig und das rüstigere Glied des Hauses war[41]). Eben so waren im Norden die Chauken, östlich von Frisland, eine hochgebietende Kaste, die stets die Waffen bereit hielt, aus ihren Untergebenen, wenn Noth es heischte, ein tüchtiges Heer zu Roß und

---

40) Tac. Germ. 30; 21.
41) Tac. Germ. 32. Hist. IV, 64.

Fuß aufstellen konnte, jedoch, nicht so raubgierig, wie die anderen Germanen, gerade darin einen Beweis ihrer Tapferkeit und Stärke suchte, daß sie nicht in Gewaltthätigkeiten ihre Herrschaft übte, sondern durch Gerechtigkeit ihre Größe behaupten wollte [42].

Bei diesen von Noth und Leidenschaft erzeugten Kriegseinrichtungen ward, um den kriegerischen Geist ungeschwächt zu erhalten, ein großer Theil von Grund und Boden mit den darauf wohnenden Bauern nicht als erbliches Eigenthum vertheilt, an dessen Pflege sich das Interesse der gebietenden Familien hätte knüpfen können, sondern als ein nutznießliches Gemeindegut verliehen, dessen Inhaber öfters wechseln sollten. Das Feudalsystem in seiner einfachsten Gestalt mit dem Merkmale der Widerruflichkeit der Lehen war ursprünglich in Germanien zu Hause, und ein natürliches Erzeugniß des Dranges kriegerischer Verhältnisse. Die Sueven hatten durchaus kein abgesondertes privates Grundeigenthum. Die Hälfte derselben, die nicht im Waffendienste war, mußte für sich und die andern sorgen. Nicht länger, als ein Jahr, durfte man an einer und derselben Stelle wohnen; man brauchte wenig Getraide, und lebte mehr von Milch, von dem Fleisch der Heerden und dem Gewinn der Jagd.

Was Cäsar in solcher Beziehung von den Sueven berichtet, das behauptet er späterhin [44])

---

42) Tac. Germ. 35.
43) Caes. b. G. IV, 1: Reliqui domi manent; se atque illos alunt, nach den Handschriften und dem griechischen Metaphrasten.
44) Caes. b. G. VI, 21. 22.

von den Germanen im Allgemeinen, und es ist kein Grund vorhanden, seine Angabe zu bezweifeln, und anzunehmen, daß im Nordwesten Deutschlands, wo Besitz und Eigenthum, wie wir gesehen haben, noch unsicherer war, als in dem strenger zusammengehaltenen Suevenreiche, schon damals eine auf grundherrliches Eigenthum gegründete, ruhige Hofverfassung bestanden habe. Cäsar sagt, das Ganze Leben der Germanen, dieser gebieterischen Herren, gehe hin mit Jagd und kriegerischer Uebung. Des Ackerbaues pflegeten sie nicht, und der größere Theil ihrer Nahrung bestehe in Milch, Fleisch und Käse. Keiner habe ein bestimmtes Maaß von Grundbesitz und ein eigenes Gebiet, sondern ihre Staatsbehörde und ihre Häuptlinge vertheileten jedes Jahr das Gemeindegut und gäben den Familien und Verbrüderungen von Menschen, die sich zusammengethan, so viel, als, und wo es ihnen räthlich scheine[45]), und nöthigten sie, das Jahr darauf nach einer andern Stelle hin zu ziehen. Zweck dieser Einrichtung sei, daß sie, diese Kriegsherren oder Officiere, bei anhaltender Gewohnheit, das Kriegshandwerk nicht mit den Ackerbau vertauschen, noch als die Mächtigeren die geringeren Leute aus ihrem Wohnsitz treiben, sondern vielmehr nach Billigkeit und Mäßigung das gemeine Volk in Frieden und Gehorsam erhalten sollten.

Was Cäsar in dieser Weise als gemeinsame

---

[45]) Das eis oder ei ist neueres Einschiebsel; das cogunt beweist, daß visum est sich auf magistratibus und principes bezieht, und daß daher, wie auch schon bemerkt worden, das Einschiebsel vielmehr sibi heißen müßte.

Einrichtung der Germanen geschildert hat, bestätigt Tacitus. Aecker nach Anzahl der darauf haftenden Bauern, sagt er[46]), werden von der Gesammtheit der Germanen in jährlichem Wechsel in Beschlag genommen, und Land und Bauern vertheilen sie alsdann nach Rang und Würden unter sich, und immer ist Land noch übrig. Die Aufsicht über Wohnung, Hauswesen und Aecker ist den Weibern, den Greisen und jedem Invaliden aus der Familie übergeben[47]). Der Sclav, der seinen eigenen Wohnsitz hat, treibt entweder Ackerbau, oder beschäftigt sich mit Viehzucht, oder bereitet Gewänder und giebt von allem Erzeugniß dem Herren einen Theil[48]). Die Herren dagegen ziehen Kampf und Wunden dem mühseligen Landbau vor, und halten es für unangemessen, mit Schweiß sich zu verdienen, was man mit Blut gewinnen könne. Giebt es keinen Krieg, so bringen sie ihre Zeit mit Jagen, mehr aber in Trägheit hin, dem Schlaf ergeben

---

[46]) Tac. Germ. 26. Wenn bei der Vertheilung Rang und Würde entscheidet, so können unter dem numerus cultorum nicht die vertheilenden Herren gemeint sein. Diese trieben ja den Ackerbau nicht; auch wird nicht gesagt, daß die Bauern alljährlich ihren Wohnsitz gewechselt hätten. Aecker an sich konnten für die Herren keinen Werth haben, sobald sie keine Bauern dazu hatten. Man nahm daher soviel vom Staatsgut in Beschlag, als Bauern vorhanden waren, und dasselbe wirklich baueten, und dabei blieb immer, wie Tacitus sagt, fruchtbares Land noch übrig, eben weil die Zahl der Bauern nicht ausreichte.

[47]) Tac. Germ. 15.

[48]) Tac. Germ. 25.

und der Völlerei, ohne Ausdauer für Arbeit und beschwerliche Werke, ohne Mäßigung bei Durst und Hitze. Während die Bauern und Sclaven arbeiten und entbehren müssen, um die Ihrigen zu erhalten und die Forderungen der Herren zu befriedigen, starren diese in Nichtsthun, schlafen bis in den Tag hinein, baden sich beim Aufstehen und zwar, nach ihrer Behaglichkeit, in dem kalten Klima, öfters warm; jeder frühstückt an abgesondertem Tische, und dann erst gehen sie zu Geschäften, oder zu Gastmälern, wobei sie es nicht für Schande halten, Tag und Nacht hindurch zu trinken, und in Trunkenheit ihre Zänkereien mit dem Schwerte auszumachen[50]). Das Schauspiel, das sie bei Zusammenkünften lieben, ist immer eines und dasselbe, und dem Kriegerstande angemessen; es ist ein Turnier, ein Waffenspiel, das große Uebungen voraussetzt; nackte junge Männer werfen sich wilden Sprungs, mit Geschicklichkeit und Anstand, zwischen Schwerter und drohende Lanzen hinein, und die Lust der Schauenden ist der Preis des kühnen Muthwillens. Das Würfeln wird selbst bei Nüchternheit und unter ernsten Dingen mit Gewinnstbegier und solcher Leidenschaft getrieben, daß sie, wenn Alles verloren ist, noch auf einen äußersten Wurf ihren Leib und ihre Freiheit setzen, und bei Verlust sich leicht als Sclaven fesseln und verkaufen lassen[51]).

---

49) Tac. Germ. 4; 15.
50) Tac. Germ. 22.
51) Tac. Germ. 24.

Solches waren die Gewohnheiten und Einrichtungen der Germanen. Ihr unruhvolles, kriegerisches Leben hatten sie dem Schutz und Ruhm des Staats geweiht; dafür hatten sie vom Staat Güter und Knechte zu Lehen, und ließen sich mit ihren Familien und Nebenverwandten bald hie, bald da in jährlichem Wechsel nieder. Je größer die Zahl der Bluts- und Seitenverwandten, desto angesehner erschien der Germane oder Kriegsmann; die Unsicherheit des Lebens ließ Verschwägerungen als einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit betrachten. Noch herrschte die Blutrache, obgleich man dieselbe durch angeordnete Strafzahlungen von großem und kleinem Vieh, die den Angehörigen eines ermordeten Familienherren geleistet werden mußten, einigermaßen zu verhüten suchte.

Bei der kriegerischen Lehnsverfassung konnte von Vererbung eines Grundeigenthumes nicht die Rede sein; doch war ein Erbrecht auf des Vaters adelige Würde und beweglichen Besitz in Gültigkeit, so daß es eines besonderen Testamentes nicht bedurfte. Erben und Nachfolger waren jedem seine Kinder[52]), das heißt, da mit dem Recht der Nachfolge des Vaters Pflichten gegen den Staat und gegen die Bevormundeten der Familie zu übernehmen waren, gingen die Söhne den Schwestern, und unter den Söhnen der älteste vor, so wie, wenn Kinder fehlten, des Vaters Brüder vor der Mutter Brüder den Vorrang hatten; vielleicht, daß außer dem Majo-

---

[52]) Tac. Germ. 20; 21; 22.

rate hie und da das Recht des Seniorats bestehen mochte [53]). Die jüngeren Söhne begaben sich, wenn sie waffenfähig geworden, gern in das Gefolge eines Häuptlings, und weihten sich ihm für das ganze Leben [54]). Diese fürstlichen Gefolgschaften waren, wie jenes Streben nach Verschwägerungen und Associationen, ein Product der Zeiten der Noth und Gewalt. Das Gefolge war im Frieden des Fürsten Schmuck, im Kriege sein Schutz, und sein Name glänzte desto herrlicher, wenn es durch große Zahl und Tapferkeit vor anderen ausgezeichnet war. Ihn zu vertheidigen und zu schirmen, und die eigenen tapferen Thaten seiner Ehre beizumessen, war der Gefährten vorzügliches Gelöbniß; für die größte Schande galt es, ihn überlebend aus einem Treffen gewichen zu sein. Doch für ihre Treue forderten sie von ihm das Heergeräthe, und als Sold reichliche Gastmäler, und suchten, wenn der Staat in langem Frieden schlummerte, entweder mit ihm oder seinen Söhnen in

---

[53]) Das Beispiel des Cheruskerfürsten Inguiomer dürfte dafür dienen; denn als sein Bruder Segimer sich den Römern übergeben hatte, und sein Neffe Arminius mit seiner Herzogswürde auch die Königswürde verbinden wollte und großen Anhang hatte, gieng er, der alte, hochverdiente Heerführer, der in der teutoburger und in den späteren Schlachten, nach Marbods Urtheil, sich weit mehr, als der Neffe, ausgezeichnet, lieber mit seinen Clienten zu Marbod über. — Vergl. übrigens Tac. Germ. 20, 32.

[54]) Tac. Germ. c. 14. So die Soldarii der gallischen Fürsten. Caes. b. G. III, 22. Vergl. Tac. Ann. I. 57; II, 47.

Raubzügen oder im Ausländerdienst ihm Stoff zu freigebigen Geschenken zu bereiten. In diesen fürstlichen Clientelen finden sich die ersten Spuren von den Ministerialen der spätern Zeit; nur war der Dienst noch nicht mit einem Lehn verbunden.

Die Germanen waren also nach dem Angeführten eine Kriegerkaste unter den verschiedenen deutschen Völkerschaften, und die Verfassung rein militärisch. Wenn demnach hier ein Adel sich gebildet, so muß er von kriegerischer Natur gewesen sein, und kann, als eine erbliche, vom Staat geordnete Nachfolge in des Vaters kriegerischen Pflichten und Rechten, nicht aus erbherrlichem Grundbesitz hervorgegangen sein.

Daß es aber einen solchen Erbadel unter den Deutschen, die Cäsar und Tacitus uns schildern, wirklich gegeben hat, dies lehrt eben die ganze Staatseinrichtung, so weit wir bisher sie beschrieben haben. Doch um solches genügend darzuthun, sind noch bestimmtere Zeugnisse aus jenen und anderen Schriftstellern des Alterthums beizubringen, und namentlich die Vorrechte anzugeben, durch welche der Erbadel ausgezeichnet war.

Tacitus führt in seiner Germania als deutsche Volksklassen nobiles, ingenuos, libertos und servos auf, und unterscheidet unter den nobilibus hie und da noch die nobilissimos, die er auch als proceres, primores, principes, viros insigni nobilitate, viros insigni natalium claritate bezeichnet [55]). Er son-

---

[55]) Germ. 13; 25; 38; 44. Ann. I, 55; II, 19. Histr. IV, 12; 14; 15; 28. u. s. w.

dert die Freigelassenen und Sclaven durch **Rechtsunterschiede** von den Freien; sollte er demnach an einen Rechtsunterschied zwischen den nobilibus und den ingenuis nicht gedacht haben? Zwar ist behauptet worden, weder bei ihm, noch bei anderen Schriftstellern finde sich eine Spur, daß der Adelige vor dem Freien irgend einen Vorzug genossen, und werde das Wort nobilis bei den Römern blos von Menschen gebraucht, die durch irgend eine That und Tugend, durch Kunst und Wissenschaft berühmt, oder auch durch Fehler und Verbrechen berüchtigt gewesen, bezeichne aber keineswegs eine Erbwürde, und eben so wenig die Abstammung aus einem alten Geschlechte, da weder die römischen Senatoren, noch die Ritter als solche nobiles gewesen, sondern da nur die höchsten Staatsämter und zwar ebenso Plebejern, wie Patriciern, die Nobilität verliehen, wobei überdies zu bemerken, daß es in Deutschland weder Consuln und Prätoren, noch curulische Aedilen gegeben hätte.

Allein der Gebrauch des Wortes „nobilis" war ein weiterer, als der angegebene. Obwohl die Senatoren Roms nicht durch ihre Theilnahme an den Senatsversammlungen die Nobilität erlangten, so stand dessen ungeachtet ihr Erbadel unbezweifelt fest; denn während des Königthums und in den ersten Zeiten der Republik bedingte ausschließlich die **patricische Abkunft** die Wahlfähigkeit zur senatorischen Würde, wie zu den hohen Verwaltungsämtern, und noch später ergänzte man, bei ruhigen und gesetzlichen Verhältnissen, nach dem Herkommen den Senat mit wohlhabenden Männern, die durch ihre Abstammung dem Patri-

ciatus angehörten, oder die Nobilität von ihren Vorfahren ererbt oder durch Verwaltung curulischer Aemter erworben hatten [56]. Was aber die Nobilität insbesondere anbelangt, die sich unter den Plebejern neben dem Patriciat emporbildete, so war sie jedenfalls ein Erbadel, wenn auch ihre gesetzliche Auszeichnung keine größere gewesen wäre, als das jus imaginum, welches auf die Nachkommen erblich fortgepflanzt wurde. Aus der Geschichte der revolutionären Parteien in Rom, die das Ende der Demokratie herbeigeführt, ist hinlänglich bekannt, wie die Nobilität Jahrhunderte hindurch factisch in der Benutzung der Staatsdomänen und in der Erwerbung der obersten Würden sich zu behaupten wußte, wie sie späterhin auf Plebejer, die durch Talent und Tugend vermittelst der Volksgunst eine curulische Würde erlangt, mit verhöhnendem Uebermuth als auf ignoble Emporkömmlinge ohne Familie [57]) herabblickte. Ja, es hatten, bei den eingetretenen Veränderungen in den inneren politischen Verhältnissen, selbst die Patricier sich gefreut, dem uralten Adel ihrer erlauchten Häuser noch den neuen Erbadel durch curulische Aemter hinzuzufügen. Daß aber auch nach dem Untergang der Republik die Nobilität fernerhin als Erbadel betrachtet worden, zeigt das Beispiel der nicht regierenden Glieder in der Familie

---

[56]) mithin zu einer vornehmen gens — welcher Ausdruck überhaupt von niederen plebejischen Familien nicht gebraucht wurde —, zu einem vetus gentile stemma (Sueton. Nero 37.) gehörten.

[57]) homines novos, homines sine gente.

Cäsars, die zur Unterscheidung von den nobilibus sich nobilissimos nannten, und bei Tacitus die Erwähnung der uralten Nobilität eines römischen Senators, der sein Geschlecht ableitete von Königen Arcadiens [58]).

Wie sollte also Tacitus, wie sollten spätere Schriftsteller, da der Name „Patricier" seine Geltung verloren, und sich allmählich zu einem Titel von ganz anderer Bedeutung umgewandelt, die Adeligen Deutschlands, wenn auch deren Vorrechte von denen der römischen Nobilität verschieden waren, anders benennen, als senatores oder nobiles? Und so kehren bei den Germanen, die im Römerreiche neue Staaten gründeten, zur Benennung des niederen und des höheren Erbadels die Ausdrücke nobiles und gentiles (Leute von Familie,) die Ausdrücke senatores [d. i. optimi nobilium [59]), seniores patrum [60])], proceres, principes, immer wieder, so daß die Wörter gentils-hommes und gentlemen, principi, princes, seigneurs und proceres fort und fort den Erbadel nach seinen Rangstufen bezeichnet haben.

Selbst das deutsche Wort „Adelig, Adeling oder Edelmann" bedeutet der Etymologie nach nichts anderes, als einen Mann von Familie. Zwar hat man dasselbe durch das schwedische „Odaling" und dieses durch einen Gutsherren (Od, Gut)

---

58) Veterrimam nobilitatem Ann. XII, 53.

59) In Aurel. Vict. Caes. 33. heißen die Senatoren optimi nobilium.

60) Seniores patrum. Liv. II, 30.

erklärt, auf dessen Grund und Boden Lite und Lassen wohneten, während der Eigenthümer eines kleinen Erbgutes ein Friling, d. i. ein Niemandem verpflichteter und Niemandem gebietender freier Mann, genannt worden. Allein das Wort Odaling ist nicht aus Od und ling, sondern aus Odal und ing zusammen gesetzt, und es würde die Silbe ling in jener Composition gar keinen Sinn geben, da es nach dem Altsächsischen ein Ebenbild bedeutet[61]), wie z. B. die Familienglieder der ältesten Herrscher Schwedens, Anfangs Drotte oder Drottnar (Opfervorsteher) genannt, von dem angenommenen Titel Yngve (Herrscher) Ynglingar, d. i. Ebenbilder oder Nachkommen desselben, genannt wurden. „Odaling, Odalman, Odalborin" aber ist im Schwedischen derjenige, der nicht zu einem Od, sondern zu einem Odal, (einem kleineren Erbfreigute) gehört, darin geboren ist, und sonst auch Hauldr d. i. im Englischen Freeholder, genannt wird. Das „Adalingus" im mittelalterlichen Latein dagegen oder das Anglosächsische „Aethling, Ethling, Edling" ist nichts anderes, als der schwedische „Aettling" (von „ätt," Familie, „ättel," kleine Familie) mithin ein Mann zwar von Familie, von vornehmer Geburt, jedoch von kleiner Familie, oder, wie wir jetzt sagen würden, von niederem Adel, zum Unterschiede der storättade, storslägtade oder großgeschlechtigen, hochgeborenen Häuptlinge[62]), der Hersen, der Jarle und der Könige.

---

[61]) Nach einer Stelle in den Gesetzen Eduards des Bekenners vergl. Hachenberg Germ. media. ed. II, p. 28.

[62]) Vergl. v. Eckendahl Geschichte des schwedischen Volkes und

Selbst die Titel „Konr" und „Konungr, welche die späteren Ynglingar nach dem Beispiel eines ihrer Stammväter weiblicherseits, nämlich eines Herrschers von Dänemark, annahmen, bedeutete, als abgeleitet von dem Worte „Kuni," (das vermögende Geschlecht), Männer von hoher Geburt, und weisen auf einen uralten Erbunterschied in den Familien Schwedens und Dänemarks hin.

Diesen Erbunterschied bestätigen auch noch mehere andre ächtdeutsche Ausdrücke, die dem römischen nobilissimus entsprechen. Gewöhnlich nimmt man die vandalischen Astinger für eine Völkerschaft; allein das Wort bezeichnet zuvörderst nur die Gebieter, dann erst das von ihnen befehligte Volk; als Appellativum kommt es auch bei Gothen und Marcomannen vor, und muß, wie auch die Endsilbe „ing" voraussetzen läßt, seine Erklärung in den germanischen Sprachen finden. Nun berichtet Procopius, der als Begleiter Belisars die Vandalen und Gothen kennen lernte, von ihnen und den Gepiden[63]), daß sie nur ein Volk, von gleicher Abstammung und gleicher Sprache wären, und sich nur durch die Namen ihrer Anführer von einander unterschieden hätten. Auch sagt Johannes Lydus[64]) ausdrücklich,

---

Reiches I. Th. 1827 S. 179; 180; 189; 190; 198; 199; 202; 334; 336, obgleich der Verfasser nicht für die Annahme eines Erbadels ist.

63) bell. Vand. I, 2. (Gebieter?)

64) de magistratibus ed. Fuss. L. B. 1812 p. 248: σὺν τοῖς ἐνδόξοις τοῦ ἔθνους, οὓς ἐκάλουν

daß die Astinger keine besondere Völkerschaft gewesen, sondern daß die Barbaren damit ihre Edelen bezeichnet hätten. Das gothische Wort „asding" aber, wofür Jordanes „astingus," und Dio Cassius „ἄστιγγος" schreibt[65]), würde nach der Analogie[66]) im Althochdeutschen „arting" lauten. Da nun die Wörter „Ast und Art," (so wie „Bast und Bart,") ursprünglich dieselben sind, da Art späterhin eine Abtheilung des Geschlechtes, Ast einen Nebentheil des Stammes bedeutete, so werden jene Anführer der Vandalen, die Astinger oder Artinger, wahrscheinlich Männer gewesen sein, die zu einem Zweig des königlichen Stammes gehörten. Wenigstens läßt dies der Name des anderen Theils der Vandalen, der Silinger, schließen, die man ebenfalls blos für eine Völkerschaft bisher gehalten hat. Der Name „Silinger" ist, nach einem bekannten Vocalwechsel im Gothischen und Althochdeutschen, soviel als „Selinger oder Salinger," wie der gesammte Volksname bei den alten Schriftstellern bald Vandali, bald Vandili, (*Βάνδιλοι*), bald Vindili lautet[66]). Die

---

ἀστίγγους οἱ βάρβαροι. Vergl. J. Grimm Grammatik. 2te Aufl. 1r Thl. S. 1070: ἔνδοξος aber und ἐνδοξότατος sind geläufige Ausdrücke für Adelige. Vergl. Kortüm hellen. Staatsverfassung S. 14.

[65]) Jornandes de reb. Get, ed Lindenbrog. p. 97. 102. Dio Cass. LXXI, 12,

[65a]) Grimm. l. l. S. 126 u. 67. So das gothische *Οὐσϑουῖν* im Althochdeutschen Ortwin.

[66]) Wie das a noch jetzt im Englischen einen Mittelton zwischen a und e hat, so wahrscheinlich im Gothischen;

Gothen aber, denen die Vandalen in frühesten Zeiten unterworfen waren, pflegten bei ihren Eroberungen das gewonnene Land in drei Theile, einen für den König, einen für sich selbst, und den dritten für die alten Einwohner abzusondern, und einen solchen Theil, vorzugsweise aber den für den König bestimmten, Sial oder Sal zu nennen[67]. Demnach würden Silinger oder Salinger Glieder des königlichen Hauses, und die Astinger oder Artinger Glieder eines Zweigs desselben sein[68].

---

z. B. geben uns Tacitus **Germ. 45.** und Plinius **hist. nat. IV, 30; XXXVII, 11,** für den bei den Aestyern sich findenden Bernstein den Namen **gles** statt **glas.** Dem **e** aber, wenn ihm kein **h** oder **r** folgt, entspricht das gothische **i,** z. B. **giban, liban, hilpan** statt **geban, leban, helfan** u. s. w. Grimm l. l. S. 81.

67) Vergl. Olof. Dalins Gesch. von Schweden, übersetzt von Benzelstierna und Dähnert, 1r Thl. S. 228; 251. Upsal, wohin der erste Ynglinger seine Residenz von Sigtun verlegte, heißt daher mit näherer Bestimmung Saal im Oberlande.

68) Ob die Gothen, oder wie sie in den Liedern der älteren Edda heißen, die Godthiod, entweder die Guten, oder nach Oden, (Woden, Guoden, Godan) Göttervolk genannt worden (vergl. v. Eckenthal. l. l. S. 108. f.) gilt gleich. Die Ausdrücke „die Guten, die Gudemänner (vergl. Königshovens Chronik. S. 307.) **buoni homini,** ἀγαθοί, **optimi nobilium, optimates,**" sind lauter Bezeichnungen für Adelige, für Oligarchen (vgl. Kortüm a. a. O.). Die Ableitung von Oden aber würde die Herrlichkeit der Abkunft andeuten. — Ob der Name „**Gepidae**" soviel als Gebieter heißen will, läßt sich nicht ermitteln.

Nicht minder, als die eben erklärten Ausdrücke, weiset der Stammname der Könige von Kent auf einen Erbunterschied der Familien hin. Aeskinger oder Aesinger wurden sie genannt; Hengist und Horsa, die Söhne Wictgils, leiteten ihr Geschlecht von Odin selbst, dem ersten und ältesten der zwölf Asen, her. Auch die Gothen feierten im Auslande in Heldengesängen ihr königliches Geschlecht als Abkömmlinge von Göttern und nannten sie Ansen oder Asen[69]).

Durch diese Deutungen also stellt sich die Ansicht heraus, daß der Adel der Germanen ein erblicher, an dem Geschlecht haftender Vorzug gewesen sein müsse. Der Gebrauch jener Titulaturen aber fällt in die frühesten Zeiten zurück; der Name „Asting" kommt schon im Dio Cassius vor, der zur Zeit des Septimius Severus (193 — 211) lebte; der Name „Konungr" war in Schweden schon vor dem zweiten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung und noch früher in Dänemark[70]), mithin im Zeitalter des Trajanus üblich, da Tacitus, seine Geschichtswerke schrieb. Was sollen also dieser und die übrigen Schriftsteller jener Jahrhunderte unter der Nobilität der Germanen anderes, als einen Erbadel gemeint haben? Vellejus Paterculus, als Theilnehmer an den Feldzügen des Tiberius vertraut mit den germanischen Sitten und Gebräu-

---

[69]) Vgl. v. Eckendahl I., 62, 161 f., 182. Lappenberg Geschichte von England I, S. 69. 73. — Jornanes de reb. Get. c. B. Ans geht in As, wie Gans in Gas, über; vergl. Geijer Gesch. Schwedens I. S. 14.

[70]) v. Eckendahl I. S. 339.

chen, nennt den Marbod, der eine festere, von seinen Agnaten unabhängigere Macht erstrebte, und den Arminius, den Cherusker, durch ihren Adel ausgezeichnete Männer, so wie des Arminius Schwiegervater, den Cheruskerfürsten Segestes, einen Mann von berühmten Ahnen[71]), ebenso Tacitus den Gothen Catualda, welcher Marbods Herrschaft stürzte, einen jungen Edelmann[72]). Als Arminius seinen Bruder Flavius aus dem römischen Dienst zu locken und für die Sache des Vaterlands zu gewinnen suchte, mahnete er ihn, nicht ein Verräther seiner Bluts- und Seitenverwandten und seines ganzen Geschlechtes zu sein, mahnete ihn zur Rückkehr durch die Erinnerung an die von ihren Ahnen überlieferte Freiheit, d. i. an die Ehren und Rechte ihrer fürstlichen Geburt[73]). — Wie Arminius durch die aristokratische Eifersucht und Hinterlist seiner Agnaten gefallen, und darauf in einheimischen Kämpfen der hohe Adel[74]) umgekommen, erbat sich das Volk — so fest hielt die Sitte an den Rechten der Geburt — vom Kaiser Claudius den in Rom ge-

---

71) Velleji. Pater. II, 108. Parentes nicht durch „Verwandte," sondern durch „obedientes" erklären, würde einen Widerspruch im Contexte voraussetzen; cf. II, 118.

72) Tac. Ann. II, 62.

73) Tac. Ann. II, 9. 10. Die libertas avita ist die libertas egregia der Fürsten späterer Jahrhunderte.

74) Tac. Ann. II, 88; XI, 16. 17. Zwar steht hier nobiles und nicht nobilissimi, allein daß niederer Adel noch vorhanden war, ergiebt sich aus den Worten des siebzehnten Capitels: quando nobilitate caeteros anteiret.

borenen Sohn des Flavius, Namens Italicus, zum Herrscher, und dieser nahm die Würde an, die stets eine Zierde seiner Familie (gentile decus) gewesen. — Und so finden sich noch in vielen Stellen des Tacitus[75]) die deutlichsten Spuren von einem höheren und einem niederen Adel, der nicht etwa persönlich ist und sich auf irgend eine neue, ausgezeichnete That des Krieges und Friedens gründet, sondern von Geschlecht zu Geschlechte forterbt. Immer ist eine Familie als die herrschende, über die anderen an Adel hervorragende, und wenn auch eine Wahl zur Herrschaft meistens bräuchlich, doch als die allein wählbare ausgezeichnet. Noch zu des Tacitus Zeiten hatten die Marcomannen an der Donau Könige aus des Marbod, und die Quaden aus des Trudus (des Drotten?) adeligem Geschlechte[76]), wiewohl sie schon von der Politik der benachbarten Römer auch Ausländer sich aufdrängen ließen. Im weiteren Verlaufe der Völkerwanderung dauerte unter den verschiedenen germanischen Völkerschaften das uralte Herkommen fort. Unter Kaiser Justinianus schickten die Heruler in Illyrien, nach der Ermordung ihres kinderlosen Königs, in ihre Urheimath, die Insel Thule, d. i. nach Scandinavien[76b]),

---

[75]) Tac. hist. IV, 13; 14; 15; 28; 55; 70; 71. V, 19; 25 u. s. w.

[76]) Tac. Germ. 42. [76b]) Thule, welches Adamus Bremensis für Island hält, ist genau genommen, nach Saxo, die südnorwegische Küste von Thelemarken, und die Thylenses die Bewohner derselben, die Thilir. Island wird von Saxo ausdrücklich terra glacialis genannt. Vgl. Islands Entdeckung und erste Anbauung, von N. M. Petersen, im Magazin des Auslandes. Nr. 81. 1835.

um sich einen Herrscher aus dem alten Königsgeschlecht zu holen. Die Gesandten zogen, da dieser unterwegs starb, noch einmal hin, um einen zweiten zu erwählen, und diesen erkannten sofort alle Heruler als König an, den adeligen Herren ihres Stammes wiederum verlassend, den sie inzwischen aus der Hand des Justinianus angenommen. — Odoacher, der Herr Italiens, gehörte zum Fürstengeschlecht der Turcilinger. Ueber die Burgunder herrschte das Geschlecht der Nibelungen, über die Baiern das der Agilolfinger, über die Ostgothen das der Amaler, über die Westgothen das der Balten, über die Longobarden das der Lithinger, endlich über die Franken das der Meerauinger und nachmals die hochadelige Familie der Kerlinger.

Wäre der Adel nicht erblich gewesen, so würde Tacitus ihn wenigstens germanischen Frauen nicht beigelegt haben, da diese weder durch Grundeigenthum, noch durch Kriegsthaten, noch durch Aemterverwaltung, überhaupt, wenn sie den Männern nicht ebenbürtig gewesen, einen Anspruch auf Vorrechte in der öffentlichen Ordnung nicht erwerben konnten. Alles, was er über die Ehen der Germanen anführt, bezeuget, daß man, um die Reinheit des Adels zu bewahren und die Vermischung der Stände im Staatsleben zu verhüten, die strengste Ebenbürtigkeit verlangte, da auf dieselbe theils das Erbschaftsrecht der Kinder, theils die innige Verbrüderung adeliger Geschlechter sich gründete, die in jenen verworrenen Zeiten zum Schutz des Lebens und zur Behauptung überlieferter Rechte so nöthig war.

Bewarb sich ein Germane oder Kriegsherr um

ein Weib, so brachte er ihr eine gewisse Anzahl Rinder dar, (was man bei den Longobarden, den Westgothen, den Angelsachsen und Schweden den Heiraths- oder Kaufpreis nannte)[77]. Durch den Brautkauf wurde die Ehe gesetzlich contrahirt, und die zu Vermählende, zum Unterschiede von leibeigenen Mägden und von Jungfrauen selbst edelen und fürstlichen Geschlechtes, wenn diese entführt oder geraubt oder im Krieg gefangen worden, die echte oder legitime Frau (bei den Schweden Adalkona) genannt, deren Kindern volles Erbrecht gebührte[78]. Ferner brachte der Bräutigam der Braut ein gezäumtes Roß und einen Schild nebst Schwert und Lanze, gleichsam, wie sich noch zeigen wird, die Urkunden seiner adeligen Abkunft, dar. Des Mädchens Aeltern und Agnaten prüften

[77]) pretium nuptiale, pretium emtionis, mund, Kuanar-mundr. Vgl. Grupen. uxor theotisca. S. 33 f. Geijer I. S. 101; v. Eckendahl l. S. 303 ff. Die Frau hieß daher „mundi-keypt," der Contrakt „brudkaup."

[78]) Vgl. Velleji. Pat. II, 118. Strabo VII, p. 291. Casaub. Daß des Segestes Bruder Segimer, der sich, wie jener, den Römern ergab, (Tac. Ann. I, 71.) des Arminius Vater war, dürfte wohl aus dem Umstande gefolgert werden, daß nachher (Tac. Ann. II, 10.) Arminius seinen Bruder Flavius, den er gewinnen will, nicht nur an den Genuß ihrer Erbfürstenrechte, sondern auch an die Bitten ihrer Mutter erinnert, des Vaters aber nicht mehr gedenkt. Andere haben dagegen, jedoch ohne irgend einen Grund, zwei verschiedene Segimer angenommen; vergl. Pfister Geschichte der Deutschen I. S. 102.

das Dargebrachte, und wenn sie es hinlänglich und rechtskräftig befunden, überreichte auch ihrerseits die Braut dem Manne einige Waffen als Gegenprobe ihres Adels; dann erst wurde sie ihm übergeben, und aus des Vaters Vormundschaft entlassen. So glaubte man das Band der Ehe fest geschlossen; denn was die Frau empfangen, das sollte sie heilig aufbewahren, und unentweiht, als Zeichen ihres unbefleckten Adels, dereinst den Söhnen bei deren Verheirathung für die Schwiegertöchter übergeben, damit es also fort und fort auf Enkel und Urenkel übergehe.

In einer standeswidrigen Verheirathung fand demnach schon in jenen frühen Zeiten der Adel seine größte Schande; die Kinder konnten nicht des Vaters Habe, nicht des Vaters Rechte erben, wenn beide Aeltern nicht von gleichem Adel gewesen, noch gesetzlich vermählt worden waren. Als Beispiel mag wiederum das Fürstengeschlecht der Cherusker dienen. Segimer, Segestes und Inguiomer waren Brüder. Segimer hatte drei Söhne, Arminius, Flavius und Sesithacus. Flavius war mit der Tochter des Chattenfürsten Chattumer und Sesithacus mit der eines anderen Chattenfürsten Ukromir vermählt. Arminius aber hatte des Segestes Tochter Thusnelda entführt, die wider ihren Willen einem anderen Herrn verlobt gewesen. In dieser Entführung und ungesetzlichen Verbindung aber, die dem Arminius, außer dem untilgbaren Haß des Segestes, große, nur durch seinen vaterländischen Muth geminderte Schmach bereitete, lag der Grund, warum nachmals die Cherusker den Sohn des stets römischgesinnten Flavius und nicht den Thumelicus, des hochge-

feierten Herzogs Sohn, der, wie jener, in Italien geboren war, vom Kaiser Claudius zum König sich erbaten [79].

Dasselbe strenge Festhalten auf Ebenbürtigkeit bezeugen ferner die Beispiele der wichtigsten Fürsten am Ende der Völkerwanderung, wie des Hunrich, Athaulph, Sigmund, Chlodowig, Alboin u. A. Theodorich, der Stifter des Ostgothenreiches in Italien, hatte sich mit der Schwester jenes Chlodowig vermählt und verheirathete seine Töchter und Verwandtinnen an Fürsten der Vandalen, Westgothen, Thüringer und Burgunder, und erwarb sich dadurch einen nicht geringen Einfluß auf die politischen Angelegenheiten dieser Völker.

Die angeführten Beweisgründe stimmen in keinem Wege zu der Meinung, daß in Deutschland der Erbadel erst aus dem, wie man glaubt, im Frankenreiche entstandenen und später nach Deutschland übergepflanzten Lehnswesen, und zwar nach und nach aus der Entartung dieses Staatsorganismus hervorgegangen sei.

Ueberdies stellen die Rechtsbücher der Franken und der Völkerschaften Deutschlands, welche von den Franken unterworfen wurden, das weit frühere Vorhandensein eines germanischen Erbadels über allen Zweifel hinaus, und geben zugleich die Vorrechte an, welche das Leben, die Ehre und die Habe des Adeligen genoß. Dem möglichen Einwurfe, daß diese Rechtsbücher die Gestalt, in welcher sie uns

---

[79]) Tac. Ann. I, 55; 57. Der Grund, den Tacitus (Ann. XI, 16) den Cheruskern gegen den Thumelicus in den Mund legt, ist ebenso gegen den Italicus anzuwenden.

vorliegen, erst unter Carl dem Großen erhalten, und sich zum Theil auf Verhältnisse späterer Zeit beziehen, ist entgegenzusetzen, daß dieselben, (vielleicht mit Ausnahme des frisischen und des sächsischen [80]), nach dem Prologus legis Salicae weit früher, namentlich das salische noch vor der Schlacht bei Zülpich in der heidnischen Zeit der Franken, das ripuarische, alamanische, baierische u. a. unter Chlodowigs Sohne Theodorich aufgezeichnet, und daß als Gesetz nur dasjenige aufgenommen worden, was von langen Zeiten her bei den verschiedenen Völkerschaften als Richtschnur gegolten, ferner daß die Gesetze, wie Sprößlinge einer einzigen Wurzel, im Allgemeinen übereinstimmen und, in ihrer scharf ausgeprägten Verschiedenheit vom römischen Recht, auf die ursprünglichen Verhältnisse der germanischen Heimath oder auf das, was in den langen, gräuelhaften Wanderungen sich als Recht oder Unrecht geltend gemacht, zurückweisen, weßhalb man, ohne die Satzungen späterer Zeit, wie z. B. die Satzungen über christliche Kirchenverhältnisse, über Rechte der unterworfenen Römer, mißkennen zu wollen, die einfachen und gedrängten Angaben des Tacitus durch diese mannigfaltigen, uralten Rechtsgewohnheiten, gleichsam wie die Lichtstrahlen durch prismatische Zerlegung, unbedenklich erörtern darf.

Betrachten wir A. die Rechtsbücher der Ger-

---

[80]) Vgl. den Prolog zum salischen Gesetze mit der Nachricht Eginhards (vit. Caroli M. c. 29) daß Carl den seiner Herrschaft unterworfenen Völkerschaften, die noch kein geschriebenes Gesetz hatten, befohlen habe, ihre Rechtsgewohnheiten schriftlich abzufassen.

manen, die in der Heimath geblieben, so unterscheidet

1) das Gesetz der Angler und Weriner[80b]), d. i. wie die Ueberschrift sagt, der Thüringer, mit deutlichen Worten Adalingos, liberos und servos; es setzt, wie es zu Tacitus Zeit gewöhnlich, auf den Mord eine Geldstrafe, die unter Adeligen der zur Blutrache verpflichteten Sippschaft zufiel, und im Deutschen „Wera und Weregild oder Magbôt" (Magbuße, im Schwedischen Aettbôt, expiatio cognatorum,) genannt wurde[81]). Für die Ermordung eines Adeligen wurden 600, für die des Gemeinfreien 200, für die des Sclaven nur 30 Solidi als Buße bezahlt, und in gleichen Abstufungen die Verletzungen einzeler Glieder des Körpers gebüßt. Auch den adeligen Frauen ist ein höherer Werth des Lebens zuerkannt; der Mord einer femina nobilis und einer gemeinen Freifrau, wenn sie noch im Alter der Gebärkraft standen, wurde bei jener mit 1800, bei dieser mit 600 Solidis, und wenn sie über dasselbe hinaus waren, mit dem Drittheil dieser Strafen gesühnt.

2) Im Gesetzbuche der Sachsen erscheinen Edhilinge oder nobiles, Frilinge oder liberi, Lassi oder Liti, und servi durch ihren Werth im Staate unterschieden; der Mord des Knechtes wird mit 36, der des Lassen mit 120, der des Frilings mit 240, und nach einem noch ärgeren Miß-

---

[80b]) Weriner, ob an der Werre?

[81]) Vgl. Eccard zu leg. Sal. Tit. LIV. §. 2. S. 97. Scherzii Glossar. s. vv. mag und Wergelt.

verhältnisse der des Edhilings mit 1440 Solidis, und in ähnlichen Abstufungen jede Verwundung bestraft. Die adelige Frau steht ihrem Manne gleich.

3) finden sich im Gesetzbuche der Frisen dieselben Standesunterschiede, nur daß die Strafen nicht so hoch, sondern nach einer anderen Norm bestimmt sind; ebenso wenig fehlt der Unterschied zwischen adeligen, freien und Litenfrauen.

4) Das Gesetzbuch der Alamannen führt die ersten Alamannen (primos Alamannos) auf, welche die Justizpfleger und Verwaltungs-Beamten sind, dann die mittleren (medianos Alamannos), d. i. den niederen Adel, oder vielmehr den Adel schlechtweg, so fern er nicht ein höheres Staats-Amt bekleidete. Diese beiden Stände heißen daher mit Recht allein Alamanni, d. i. Adelsmänner [82]); den nächstniederen Stand bildeten die Minoflidi oder Meinhofleute, die zwar frei, jedoch nur im Besitz eines gemeinen, schlechten Hofes waren [83]), nicht eines Alodes

---

[82]) Nach der Analogie von Alarich für Athalarich, Albert, Alfons, Alfred u. s. w. für Adalbert, Adelfons, Adelfred.

[83]) Vgl. Scherzii Gloss. s. v. Mainheit; mein i. q. communis; meinge i. q. Menge, multitudo; mange, nonnulli; Meineid, schlechter Eid. Wahrscheinlich sind die Meinhofsleute das, was man in andern Gegenden Sonderleute oder Einläufige (homines singulares, solifagos) nannte, die nicht Hofhörige waren, und in keinem Hofverbande standen. Vergl. Nikl. Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819. Unter den Angelsachsen in Britannien unterschied man in den Städten von den Großbürgern

oder dinglichfreien Adelsgutes, welcher Ausdruck nirgends von einem unadeligen, wenn auch freien Gute gebraucht worden ist[84]). Zuletzt folgen noch die Lite und Knechte. Daß auch hier durch die Geburt der Rang bedingt war, zeigt der gesetzliche Unterschied zwischen der femina minoflidus, mediana und prima Alamanna.

5) Das Gesetz der Baiern nennt die Agilolfinger als oberste Adelige (summos principes); dieselben waren vor anderen Familien durch höheres Wergeld gesichert, und der Lebenswerth des Herzogs, der aus ihrer Mitte stammte, am höchsten gestellt. Nächst dieser Familie stehen fünf andere, namentlich angeführte Familie, die Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona, welche schlechtweg nobiles genannt werden, und vermuthlich zahlreiche, in verschiedene Seitenlinien getheilte Familien vom niederen Adel waren[85]). Auf diese beiden Klassen der Nobilität oder auf die Edelfreien folgen

---

oder eigentlichen Bürgern die meinburgenses oder minores, minuti, Kleinbürger. Vgl. Lappenberg I. S. 613.

[84]) Früher schien eine andere Erklärung des Wortes „Allodien" annehmbarer, nämlich durch Loose, sortes, wie die vertheilten Grundstücke bei Burgundern und Westgothen hießen; allein damit ist erstens die vorgesetzte Sylbe „al" nicht erklärt, zweitens würde für „Loos" nicht „lod," sondern „loot" geschrieben worden sein; drittens spricht für die Erklärung Alod oder Allod durch Adelod die schon Anmk. 82 angeführte Analogie.

[85]) Tit. III. vgl. Mannert Geschichte von Baiern. 1. Buch, 2. Capitel.

die geringeren Freien (minores populi; pauperes, qui sunt liberi), alsdann noch Lite und Knechte.

So findet sich in allen Gesetzbüchern derjenigen Deutschen, die in der Heimath geblieben, ein Erbadel, der über die Zeiten hinausreicht, in welchen die einzelen Provinzen Deutschlands von den Franken unterworfen wurden.

Die Adalinge genossen in der Gesellschaft einen mehrfach höheren Menschenwerth, als der gemeinfreie Grundbesitzer. Anzunehmen, daß diese Werthbestimmung lediglich auf der Verwaltung eines Staatsamtes beruht, und erst durch die Herrschaft der Franken eingeführt worden, widerlegt sich theils durch das höhere Werthverhältniß der adeligen Frauen, theils durch den Umstand, daß die Franken, welche als Gebieter in ihren eigenen Gesetzen das eigene Leben um 40 Solidos höher, als das der Frisen, Baiern, Sachsen und Alamannen[85b]), und zwar auf 200, wenn sie ein Amt verwalteten, auf das Dreifache anschlugen, den Unterworfenen zum Theil nach obigen Angaben einen bedeutend höheren Werth beigelegt haben sollten, als sich selber. Ist es nicht wahrscheinlicher, daß sie bei dem unterworfenen Volke, statt einen Adel mit unverhältnißmäßigen und ihnen leicht Gefahr bringenden Vorrechten einzuführen, eher einen vorgefundenen Adel aufgehoben oder wenigstens in seinen Rechten beschränkt haben würden, wenn dies die zur Erhaltung des Friedens und der Unterwürfigkeit nöthige Scho-

---

[85b]) cf. leg. Ripuar. t. XXXVI.

nung der tiefeingewurzelten Standesverhältnisse gestattet hätte? Die Adalinge, welche sie bei der Eroberung unstreitig vorfanden, waren Sprößlinge von alten, berühmten Geschlechtern, wie die Bedeutung des Wortes sagt, von Geschlechtern, die in unbekannter Zeit eine so hohe Geltung im Staat errungen und so stark befestigt hatten, daß in der Auflösung oder Herabsetzung ihrer Rechte keine Gewähr für ihre und des Volkes Treue gegen die Frankenherrschaft liegen konnte. Nach Sachsenrecht fiel das Vermögen des Adeligen, unter Ausschließung der Töchter, erblich den Söhnen zu. Nach der Thüringer Rechten ging der väterliche Grundbesitz nebst der Rüstung auf den Sohn, oder, wenn keiner vorhanden, auf den nächsten Blutsverwandten von väterlicher Seite über; eines Unterschiedes zwischen Alod und Lehnsbesitz wird nicht gedacht. Unleugbar deuten jene Rechtsgewohnheiten auf eine altherkömmliche militärische Staats-Ordnung hin. Wie wir bereits gesehen, hatte in Germanien eine die Nutznießung wechselnder Güter nach Erbrecht gewährende Lehnsverfassung schon in den frühesten Jahrhunderten bestanden, als ein Erzeugniß lang dauernder Kriegsgewalt und blutiger Verwirrungen. Zwar verlor diese Kriegsverfassung an ihrer Nothwendigkeit, als Germanien nach und nach sich beruhigt und seines streitsüchtigen Menschenüberflusses entäußert hatte. Indeß betrachtete man, so heischte es die Vorsicht, den größten Theil von Grund und Boden fernerhin als Gemeindegut, und das Benutzungsrecht als Verpflichtung zu kriegerischem und anderem Dienst des Staates; nur daß bei dem anhaltenden Frie-

densstande die adeligen Herren nicht mehr nöthig fanden, alljährlich mit ihren Familien und ihren Heerden wie Gäste von Ort zu Ort, von Lehn zu Lehn zu wandern; sie blieben, als Fürsten und Gauvorsteher oder als unbeamtete Kriegsleute, auf dem angewiesenen Gut und pflanzten mit ihrer Dienstpflicht auch ihren Lehnsbesitz auf ihre Söhne und männliche Agnaten fort, so daß von nun an erst erbgrundherrliche Geschlechter sich bilden konnten. Wer, unadelig, ein freies Gut besessen, behielt es ohne Aenderung und ohne Zusatz neuer Rechte; wer Zinsbauer oder Knecht gewesen, blieb auch förderhin in milder oder strenger Hörigkeit.

Will man annehmen, daß die Franken bei ihren Eroberungen das Lehnswesen in Deutschland eingeführt, und daß erst aus dessen Entartung, nachdem die anfangs widerruflichen Lehen sich in erbliche verwandelt, ein Erbadel hervorgegangen, so könnte nur auf die gesuchtesten und unnatürlichsten Deutungen der Worte des Tacitus und der erwähnten Gesetzbücher diese Annahme gegründet werden.

B. Gesetzbücher der Franken.

Obwohl man behauptet hat, daß im salischen und ripuarischen Gesetz sich eine Spur von Erbadel durchaus nicht finde, und der unter den Franken bestehende Rang- und Rechtsunterschied blos durch Amtsverhältnisse bedingt gewesen, so wird man doch zuvörderst nicht leugnen können, daß es erbfürstliche Geschlechter waren, die über die Franken herrschten und schon für sich einen Adel bildeten; man wird zugestehen müssen, daß, wenn auch in den Gesetzen das Wort „nobilis“ nicht gefunden wird,

doch sich darin theils die ächtdeutschen Ausdrücke Franci und Saleci, theils die römischen Ausdrücke proceres, priores, primores, principes, viri illustres finden, die dem nobiles und nobilissimi genau entsprechen. Nimmt man noch hinzu, daß der Geist der fränkischen Gesetze mit dem in den Gesetzen aller deutschen Völker auf eine durchherrschende Weise zusammenstimmt, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Franken Adelrecht und Adelsitte schon aus der Heimath nach Gallien gebracht, und denselben gemäß dort ihre neuen Verhältnisse geordnet haben. Ihre neue Staatsverfassung aber bildete sich auf folgende Weise:

Bei der Eroberung des Landes wurde, wie die bewegliche Beute, so auch ein großer Theil des Grundeigenthumes mit den dazu gehörigen Menschen unter die Sieger, je nach Rang und Würden, vertheilt. Die Gemeinfreien traten, nach Gewinn eines Stückchen Landes, als schlichte Grundbesitzer in den Stand des Friedens zurück, und widmeten sich, angelangt an dem Ziel ihrer Wünsche, (wie die schwedischen Odalsmänner, die englischen Freeholders u. s. w.) dem Ackerbau, konnten jedoch zur Zeit eines Krieges zu neuem Dienste aufgeboten werden. Ebenso traten auch die vornehmen Kriegsherren, die adeligen jungen Männer, die des Heerführers Geleit gebildet hatten[85 c]), nachdem sie ein Erbgut von größerem Umfang und Recht — ein Alod — erhalten, in den Friedensstand zurück, hörten jedoch ebensowenig, als die Gemeinfreien, auf, dem

[85 c]) nobiles adolescentes. Tac. Germ. 14.

Staat zu Kriegsdienst verpflichtet zu sein, und bildeten, nach der langen Kriegswanderschaft, von nun an erbgrundherrliche Geschlechter. Allein zur Beobachtung der Unterworfenen und der Nachbarvölker, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Pflege der Gerichtsbarkeit war auch im Frieden in allen Provinzen und Gauen, Städten und Burgen, im Innern und an den Gränzen theils eine militärische Beamtenwelt, theils eine ständige, den Beamten untergebene Waffenmannschaft nöthig, die zugleich in Kriegszeiten theils das Geleit des Königs, theils für die gemeinfreie Landwehr das Offiziercorps in verschiedenen Abstufungen bilden konnte. Diese Männer mußten für die besonderen Dienstleistungen besoldet werden.

Auf diese Aemter und Einkünfte machten, wie es sich nicht bezweifeln läßt, die Männer des bisherigen Geleites, d. i. diejenigen Männer Anspruch, die durch Geburt und Vorrang eine hohe Stellung schon im erobernden Heere eingenommen hatten, wie denn auch die Titel der neuen Beamten darthun, daß die Eintheilung des ganzen gemeinfreien Volkes militärisch blieb. In dieser Beziehung aber kann man von ihnen nicht sagen, daß sie in den Stand des Friedens zurückgetreten wären; sie bildeten vielmehr eine stehende Miliz.

Allein womit konnte damals und in der nächsten Zeit eine Besoldung geleistet werden? Mit Geld unmöglich. Jene langdauernden Kämpfe, Räubereien und Verwüstungen, jene allgemeine Störung des Ackerbaues, Handels und Gewerbfleißes, die der Eroberung vorangegangen, hatten eine große

Geldarmuth hervorgebracht[86]). Bergbau und Prägung des Metalles waren bei den Deutschen, wenn auch bekannt, doch nicht gebräuchlich. Auf eine andere Weise demnach mußte man für die Zukunft sorgen. An Land und Leuten war Ueberfluß; außer den Gütern, Zinsbauern und Sclaven des römischen Fiscus fand sich noch vieles herrenlose Gut, dessen Besitzer im Krieg der Hunger oder das Schwert dahingerafft, und nöthigenfalls noch anderes, dessen Inhaber das Recht der Stärke davontreiben oder zu Hörigen und Sclaven machen konnte. Man sonderte daher einen großen Theil Landes, wahrscheinlich außer dem Theile, der dem Könige erb- und eigenthümlich zugefallen, für diesen ab, um seine Beamten und ständigen Krieger nach Rang und Würden für ihre Dienste zu entschädigen, und nannte diese Güter nebst den darauf haftenden Zinsbauern und Knechten nach römischer Weise **Fiscus**, auf Deutsch aber **Salgut**, d. i. ein zum Königshause gehöriges und von demselben abhängiges Gut[87]).

---

[86]) Daß der Geldwerth in jenen Zeiten sehr hoch sein mochte, bezeugt ein westgothisches Gesetz, durch welches man die Interessen von Capitalien auf 8½ pCt. herabzusetzen suchte. Leg. Visigoth. lib. V. t. 4. §. 8. 9.

[87]) Bei den Gothen, wie wir gesehen, hieß „Sal" ebenfalls Königshaus, daher ist das altdeutsche „Sellehoff" soviel als curtis regia und „Gotis sal" soviel als **Kirche**, welche wir immer noch „Haus des Herrn" zu nennen pflegen; vergl. Eccard zum Sal. Gesetze. S. 26 und 44. „**Salbücher**" der Kirchen und Klöster waren demnach solche Bücher, in denen alles **Staats-** oder **Lehnsgut** verzeichnet war.

So konnte nicht nur, so mußte der König seine Beamten und Milizen, wenn er ihnen, den freien Besitzern deutscher und fremder Abkunft gegenüber, Ansehen und Macht verleihen wollte, ausstatten mit Land und Leuten. Um aber die Männer, die an Herkunft ihm nahe standen, die im Kriege für ihn gekämpft, mit ihm Entbehrung und Gefahr getheilt, und die nun gern ihren Kindern die Frucht ihrer blutigen Anstrengung bewahren mochten, fester an sich zu ketten, zugleich auch um sie in der Vertrautheit mit dem Waffendienste zu erhalten, oder durch lange Uebung im Amte eine genauere Kenntniß der Gesetze und einen sicherern Tact in der Verwaltung gewinnen zu lassen, nicht minder, um vermittelst der Väter die Söhne — da der Staat öffentliche Kriegsexercitien noch nicht kannte, und wissenschaftlicher Gesetzunterricht noch mangelte — zu Erlangung gleicher Waffen- und Amtstüchtigkeit praktisch anzuleiten, erheischte es das Interesse wie des Königs, so jener Männer, daß er ihnen Waffendienst und Amt, und damit auch den Sold an Land und Leuten auf Lebenszeit, ja mit demselben Rechte der Vererbung übertrug, mit dem er seine Krone den eigenen Kindern zu überliefern wünschte. Allein wenn Dienst und Amt vor Unfähigkeit, Vernachlässigung und Ungehorsam der

---

Terra Salica zu erklären durch Zahlgut oder Besoldungsgut, würde zwar der anderweitigen Benennung desselben, „feod" (od das Gut, to fee bezahlen; Vieh als Tauschmittel oder Geld) entsprechen; allein der Wechsel zwischen den Consonanten s und z müßte noch erst aus dem Fränkischen nachgewiesen werden.

Krieger und Beamten gesichert, wenn das Soldmittel, wie in der Natur der Sache lag, in Abhängigkeit vom Staate bleiben sollte, durfte Dienst und Amt und damit das Soldmittel nicht als unbedingtes, vollkommenes Eigenthum gegeben werden; es mußte der Herrscher das Recht sich vorbehalten, wenn der Angestellte des Dienstes sich unfähig oder unwürdig zeigte, wenn er gar keine oder untaugliche Söhne hinterließe, über Dienst und Amt anderweitig zu verfügen; er mußte sich ausbedingen, daß das von der Krone überlassene Gut nicht, wie volles Eigenthum, willkürlich zersplittert und vergeudet, verpfändet und verkauft, sondern nur als ein Lehen des Staates, zum Nießbrauch anvertraut, betrachtet werden dürfte. So bildete sich auf ganz natürlichem Wege das Recht, daß, so oft der Thron einen neuen König, der Staatsdienst einen neuen Inhaber erhielt, jener neue Belehnung ertheilen, dieser von Neuem huldigen, d. i. den Eid der Treue und des Gehorsams schwören mußte.

Daß aber bei den Franken die Lehen — schon in der Heimath hatte man ein erbliches Lehensrecht, obwohl noch keine Erblehnsgüter gehabt — gleich vom Beginn des neuen Staates an auf Lebenszeit, und mit dem Rechte der Vererbung, übergeben worden, jedoch, wenn die männliche Sippschaft des Lehnsinhabers erlosch, oder derselbe die Treue und Dienstpflicht verletzte und durch irgend ein Verbrechen seine öffentliche Stellung beschimpfte, nach einem richterlichen Erkenntniß wieder zurückgenommen werden konnten, dies unterliegt keinem Zweifel, wenn auch der gewaltthätige Geist jener Zeiten, in denen schriftliche Verträge selten waren, zu den

willkürlichsten Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung trieb. Es zeugen dafür nicht nur die von Gregorius Turonensis gegebenen Beispiele und Verträge [88]), sondern auch der bekannte Artikel vom

---

88) In dem Vertrage, den König Guntram von Burgund, Sohn Chlothars I., mit seinem Neffen Childebert von Austrasien, dem Sohne Brunhildens, 587 zu Andelau schloß, werden neben einander zweierlei Besitzthümer der Fideles erwähnt, und denselben garantirt: 1) id, quod per munificentias praecedentium regum possident, also das, was ihnen als volles, unbeschränktes Eigenthum gehörte, wobei es gleichgültig ist, ob damit Güter von der ersten Landesvertheilung her, oder nachmalige außerordentliche Geschenke der königlichen Freigebigkeit gemeint seien; 2) id, quod antefati reges fidelibus suis contulerint, welcher letztere Ausdruck ohne Zweifel die Collation eines Beneficiums oder Lehns andeutet. Also auch die Beneficien sollten nicht ohne Rechtsgrund zurückgenommen werden können; ja sie sollten denen, welche dieselben in der Zeit der Verwirrung ohne ihre Schuld, eingebüßt, nach geschehener Untersuchung restituirt werden (Gregor. Tur, hist. Francor. IX, 20). Hieraus leuchtet hervor, daß die Beneficien lebenslänglich und erblich waren, bei verletzter Treue jedoch oder anderen Verbrechen (z. B. bei Kirchendiebstahl, vergl. Gregor. Tur. VIII, 21.) nach richterlicher Entscheidung wieder genommen werden konnten. Der Genuß des Lehens war natürlich an die Fortdauer des Dienstes gebunden, erlosch dieser, so hörte auch jener auf. Durch die Schuld eines Vaters wurde auf diese Weise seiner ganzen Familie großer Verlust bereitet, so wie das Verbrechen eines Gemeinfreien, wenn er die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht bezahlen konnte und sein Verkauf nicht die erforderliche Summe brachte, die Sclaverei selbst seines Weibes und seiner Kinder nach sich zog. — In einer andern Stelle des Gregor

Erbschaftsrechte, der so vielfach, durch Verwechselung der Salgüter mit den Aloden, gemiß-

---

(VIII, 22.) heißt es: Es starb Wandelin, der Gouverneur des (vorhin genannten) Königs Childebert; kein anderer erhielt diese Stelle, weil die Königin Mutter die Erziehung ihres Sohnes allein übernehmen wollte. Was Wandelin an Gütern aus dem Fiscus zum Gewinn der Besoldung erhalten hatte, wurde deshalb dem Fiscus zurückgegeben. In dieser Zeit starb auch Herzog Bodegisil vor Altersschwäche; aber seine Hinterlassenschaft wurde seinen Söhnen nicht verkürzt. Es erklärt sich diese Verschiedenheit dadurch, daß jenes Amt nur ein privates und temporäres war, das Staatsamt des Herzogs aber fernerhin verwaltet werden mußte, und wahrscheinlich einer von des Herzogs Söhnen erwachsen und im Stande war, dasselbe fortzuführen. Ueberhaupt ist nicht abzusehen, warum der Adel, wenn Amtsfähigkeit bei ihm vorausgesetzt werden konnte, nicht auch auf Erblichkeit der Staatswürden und des Salgutes hätte Anspruch machen sollen, da er die etwas höhere Adelsfamilie der Meerauinger in ihrem Erbrecht so wenig antastete, daß bisweilen Unmündige auf dem Thron folgen durften. Die Lehen waren also, sobald das Amt fortdauerte und so lange es vorschriftsmäßig verwaltet wurde, oder die Aussicht dazu vorhanden war, lebenslänglich und erblich. Konnte aber ein Verbrecher zur Strafe sein Alod verlieren, warum nicht auch sein Salgut? Wenn in demselben Gregor von Tours noch andere Beispiele (V, 3. VI, 22.) von zurückgenommenen Lehen vorkommen, so beweisen dieselben keineswegs etwas gegen die so eben ausgesprochene Behauptung. Zwei königliche Beamte und zwar Hofbeamte, also von des Königs Person noch abhängigere Leute, als es die Vorgesetzten der Provinzen und Gaue waren, der Stallmeister (comes stabuli) und der Cabinetssecretär (referendarius) des schongenannten Königs Childebert, standen im Verdacht, einem

deutet worden ist. Jener Artikel handelt, in seinen fünf ersten Paragraphen, wie die Ueberschrift besagt, von den Aloden, oder, wie die Vergleichung mit dem ripuarischen Gesetze lehrt, von dem freien Erbeigenthume der Familie (hereditas aviatica) und zeigt, daß von demselben, was Marculf eine alte gottlose Gewohnheit nennt, die Töchter und weiblichen Seitenverwandten ausgeschlossen blieben, wenigstens so lange, als ein Sohn oder männlicher Nebensproß vorhanden war. Unmittelbar darauf, im sechsten Paragraph, führt das Gesetz, um jede Verwechselung der verschiedenen Arten von Besitzthum zu verhüten, also fort: „Jedoch vom salischen Gute geht durchaus kein Erbtheil auf die Weiber über, sondern dies bekommt nur das männ-

---

Plane zur Ermordung desselben ihre Zustimmung gegeben zu haben. Bei der Entdeckung flohen sie in eine Kirche; Childebert, aus Achtung für das Asylrecht des Heiligthums, versprach ihnen, wenn sie sich vor sein Gericht stellten, Sicherheit des Lebens. In der Untersuchung fand er sie schuldig, nahm ihnen, was sie zum Sold von den königlichen Chatoullegütern erhalten hatten (privati a rebus, quas a fisco meruerant) und verbannte sie; als er sie auf Fürbitten des Königs Guntram zurückrief, wurde ihnen nichts weiter gelassen, als was ihr wirkliches Eigenthum war (iis nihil aliud est relictum, nisi quod habere proprium videbantur. Gregor. IX, 38.). Daß die Könige in Rücksicht der Anstellung und des Wechsels der Herren, die sie für ihre Person als Hofdienstleute gebrauchten, mit größerer Willkür verfahren durften, lag in der Natur ihrer persönlichen Freiheit und noch mehr ihrer königl. Würde. Dies zeigt auch ein zweites Beispiel im Gregor (VII, 33.).

liche Geschlecht, d. h. in dieser Erbschaft folgen nur die Söhne nach[89])". In diesen Worten ist die Erblichkeit des Sal- oder des von der Krone zu Lehen gegebenen Gutes unbestreitbar ausgesprochen. Da nun Kriegsdienst und Amt untheilbar, mußte es auch das Salgut sein. Der Erstgeborene wird, wie es die Folgezeit ergiebt, vor den jüngeren Söhnen den Vorrang genossen haben. Da Krone und alles salische Land zusammengehörten, so schlossen im vierzehnten Jahrhunderte die Franzosen den englischen König Eduard III., einen Abkömmling ihres Königsgeschlechtes nur von weiblicher Seite, mit Recht von ihrem Throne aus, und so sind noch jetzt in allen Ländern, wo fränkisches Recht gegolten, die Frauen zu fürstlicher Herrschaft nicht berechtigt.

Aus dieser Schilderung aber von der Einrichtung des Lehnswesens in dem Reiche der Franken erhellt zugleich, daß mit einem Staatsamte und dem Dienste in der Miliz wohl ein persönlicher Adel verbunden sein konnte, zu dem Amte und Dienst aber ein ererbter Adel erst befähigte.

---

89) Leg. Sal. tit. LXII, §. 6.: de terra vero salica nulla portio hereditatis in mulierem transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est, filii in ipsa hereditate succedunt. Vergl. leg. Ripuar. Tit. LVI. — Marculf form. II, 12. Salgut und Alod sind also nicht identisch. Demnach hat Montesquieu nicht ganz Unrecht, jenes für eine Species des letzteren zu erklären, insofern Salgut auch ein Adelsgut war und nicht dem Gemeinfreien, sondern dem Edelfreien, jedoch unter anderen Bedingungen, als das Alod gegeben ward.

Dieser Familienadel, so wie jener persönliche Amtsadel, wurden beide durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet. Der Unterschied der Herkunft und der Familie zieht sich, wie in allen deutschen Gesetzbüchern, so auch in den fränkischen durch alle Strafverordnungen hindurch; überall wird die nativitas hervorgehoben, unter der nicht die Volksherkunft oder Nationalität, sondern die Familienherkunft oder der Geburtsstand zu verstehen ist[90]). Das salische Gesetz unterscheidet durch das Wergeld genau theils Römer und Franken, theils Barbaren d. i. nicht fränkische Germanen, die entweder mit den Franken herbeigezogen, oder im römischen Dienste vorgefunden worden; es unterscheidet aber auch jegliche wiederum nach dem Range der Geburt, und überdies noch die Staatsbeamten. Der Name „Franken" bezeichnet ursprünglich die Männer des hohen Standes, im weiteren Sinne aber das ganze Volk. Die Gemeinfreien werden im Gesetze schlechtweg ingenui (also ingenui im engeren Sinn) genannt, und sind die geringeren Grundeigenthümer, die nach geschehener Landestheilung aus den Militärverhältnissen in den friedlichen Stand der Landwehrmänner zurückgetreten, und mit den romanis possessoribus, d. i. denjenigen vornehmen Römer, denen man zufällig, oder aus besonderer

---

[90]) Vgl. Luden zu Sismondi's Geschichte der Franzosen. Thl. I. S. 147. In den vier ersten Paragraphen des Tit. XXXVI. leg. Ripuar. ist von der Nationalität die Rede, im fünften aber die nativitas ausdrücklich auf den Standesunterschied der Freien, der Lite und der Sclaven bezogen.

Gunst ihr Grundeigenthum, und zwar völlig frei gelassen hatte, in eine Classe gestellt wurden. In noch einmal so hohem Werthe standen die Franci, auch Saleci oder Franci Saleci genannt, (nicht minder bei dem anderen fränkischen Stamme die Ripuarii oder Franci Ripuarii[91]). Sie sind des

[91]) Der ingenuus schlechtweg wird von dem ingenuus homo (d. i. dem Freien, der ein Leut oder Dienstmann des Staates ist, vergl. Leg. Ripuar. t. LXIX.) oder dem homo Francus, dem Francus schlechtweg, dem Salecus genau unterschieden, z. B. Leg. Sal. tit. XVI. §. 1: Si quis hominem ingenuum superventum expoliaverit .... sol. LVII. cum dimidio cupabilis judicetur. §. 2: Si vero Romanus Barbarus Salecum Francum expoliaverit, causam superius comprehensam convenit observare §. 3: Si vero Francus Romanum expoliaverit ... solid. XXX cupabilis judicetur, und tit. XX. §. 10: Si quis alterum in via adsallierit et eundem raubaverit, sol. XXX cupabilis judicetur (d. i. wenn ein Gemeinfreier einen andern Gemeinfreien rc.) — Tit. XXXV. §. 1: Si quis hominem ingenuum sine causa ligaverit .... sol. XXX cupabilis judicetur. §. 3: Si Romanus Francum ligaverit sine causa .... XXX sol. cupabilis judicetur. §. 4: Si vero Francus Romanum ligaverit sine causa .... sol. XV. cupubilis judicetur. tit. XXXII. §. 17: Si quis ingenuum castraverit .... solid. C cupabilis judicetur. §. 19: Si quis Salecus Salecum castraverit .... cupabilis judicetur .... solid. CC. .... Die Castration wurde dem Morde gleich geachtet. Tit. XLIV. §. 1: Si quis ingenuus Francum (nach Leg. Sal. emendat. XLIII.: hominem Francum), aut barbarum hominem, qui lege Salica vivit, occiderit, sol. CC. cupabilis judicetur. §. 8: Si quis

Königs adelige Garde, oder seine stehende Miliz, die auch sonst vorkommenden milites domestici oder die domus regia et in palatio et in omni regno, an deren Spitze der major domus stand; mithin nichts anderes, als Vasallen oder Lehnsleute, weßhalb sie auch leudi oder homines franci, (adelige Leute oder Edelleute), genannt werden. Sie unterscheiden sich aber als leudi tam sublimes, quam pauperes, d. i. als hoher und niederer Adel. Jenen bildeten die Beamten, theils die um des Königs Person z. B. der major domus, theils die im ganzen Reich vertheilten z. B., die Landdroste oder Herzöge (Antrustiones), die Grafen (comites), die Gräfchen oder Kleingrafen oder Centgrafen (Grafjones, comites minores, Centenarii, Vicecomites) und erscheinen als viri illustres, proceres, primores, optimates. Den

---

hominem ingenuum invenerit . . . . sine manibus aut pedibus . . . et eum occiderit . . . . solid. C. cupabilis judicetur (wahrscheinlich die Hälfte deshalb, weil derselbe schon als halb todt zu betrachten ist.) §. 15: Si quis Romanus homo possessor, id est qui res in pago, ubi remanet, proprias possidet, occisus fuerit, is, qui eum occidisse convincitur . . . . sol. C. cupabilis judicetur. Entsprechend ist bei dem andern fränkischen Stamme der Unterschied des ingenuus von dem Ripuarius oder homo ingenuus Ripuarius. Der ingenuus steht nicht höher, als die homines regii vel ecclesiastici, d. i. als die unfreien Kirchen- oder Königsleute, die einen Vorrang genossen vor den Leuten des übrigen Adels (tit. XX. und XXI.). Die Ermordung eines homo regius vel ecclesiasticus kostete halb so viel, als die des Ripuarius, nämlich 100 Sol. (tit. VII. und IX. X. vgl. auch tit. XXII. und XXXIV.).

niederen Adel bildeten die Gemeinen der königlichen Garde (der domus regia, der maison royale), zu Arimannien (d. i. zu Ehrenmannschaften oder vielleicht Heermannschaften) geordnet unter der Anführung der Antrustionen; sie sind nicht Optimaten, aber das, was die boni homines oder Arimannen bei den Longobarden, die mediani bei den Alamannen, und bei den Baiern die den Agilolfingern nicht ganz gleich stehenden nobiles waren[92]. Auf ihre Er-

---

[92]) In den Gesetzen erscheinen überhaupt folgende Volksclassen:

A. Franken.

1) unfreie:

a) die blos dinglich unfreien [Liti (homines) schlechtweg, oder liberi homines qui proprium non habent, sed in terra dominica resident. cf. Capitula pro legibus habenda, d. a. 829. c. 6. ap. Baluz. I. p. 454.]

b) die dinglich und persönlich unfreien oder leibeigenen (servi).

2) freie (ingenui):

a) ingenui schlechtweg, im engeren Sinne (Plebejer);

b) homines ingenui oder Franci oder Saleci (nobiles) mit doppeltem Wergelde des ingenuus.

α) Saleci schlechtweg (boni homines);

β) qui in truste dominica sunt (optimates), z. B. Antrustionen, Sachibaronen oder Grafionen. Leg. Sal. tit. XLIV. §. 4. tit. LVII. §. 1; 3; mit dreifachem Wergeld des schlichten Salecus.

(Not. Wenn sie vor dem Feinde standen, war ihr Wergeld um das dreifache erhöht; der schlichte ingenuus 300 Sol.; der ingenuus, qui lege Salica

mordung waren 200, auf die der Antrustionen u. s. w., weil diese ein Amt verwalteten, 600 Solidi Strafe gesetzt, und in Kriegszeiten vor dem Feinde bei beiden Classen das Dreifache. Ein Theil der Strafe wurde den Verwandten des Getödteten, ein anderer für die Verletzung des öffentlichen Friedens dem Fiscus gezahlt. Der Gemeinfreie, der durch 100 Solidos gesichert war, erschien, dem schlichten

---

vivit, 600 Sol.; is, qui in truste dominica est, 1800 Sol. vgl. leg. Sal. tit. LXVI.).

B. Romani.

1) unfreie:

a) Romani tributarii, solche, die für das ihnen gelassene Besitzthum Tribut zahlen mußten;

b) Romani servi.

2) freie:

a) Romani possessores, im Wergelde den fränkischen ingenuis gleich;

b) Romani convivae regis, wahrscheinlich solche vornehme Römer, welche um ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten willen vom Könige zu Geschäften gebraucht wurden, und das dreifache Wergeld der Romani possessores hatten.

C. Barbari:

1) homines barbari, qui lege Salica vivunt, wahrscheinlich solche, die nach ihrer adeligen Herkunft unter die Saleci oder fränkischen Heermänner gerechnet und im Wergelde ihnen gleichgeachtet wurden;

2) barbari romani s. Romani homines, vielleicht solche, die man im römischen Dienste vorgefunden hatte (Leg. Sal. antiquior t. XVI. §. 2. Legis Salicae a Carolo M. emendatae t. XV.)

Adeligen gegenüber, nur als ein halber Mensch. Die Ermordung des Lit ward mit 45 Solidis gebüßt; sein Leben galt nicht mehr als der Daumen eines Edelmanns, oder als der Diebstahl eines Jagdhunds, eines Hengstes oder eines trächtigen Pferdes desselben. Der Knecht war noch geringer angesetzt; man zahlte für ihn nicht mehr, als für den Zeigefinger des Saliers, nicht mehr, als für den Diebstahl eines Ochsen; auch ward die Buße nicht den Seinen, so wie bei Verstümmelungen das Schmerzgeld nicht ihm, dem Dulder, sondern seinem Leibherrn zuerkannt.

Bei diesem traurigen Unterschied der Stände stand der adelige Verbrecher nicht minder im Vorzug, weil, wenn er die Buße zu zahlen nicht vermochte, die Verwandtschaft für ihn einzustehen hatte. Der ärmere Freisasse dagegen, wenn er zahlungsunfähig, wurde als Sclav feil geboten, und mit ihm die Unschuld seines Weibes und seiner Kinder in dasselbe Elend gestürzt, oder wenn ihn Niemand für das erforderliche Bußgeld kaufen wollte, den Verwandten des Ermordeten übergeben, welche selbst ihn enthaupten, oder kreuzigen, oder durch Abhauung der Hände und Füße ihm martervollen Tod bereiten durften[93].

Diese Verhältnisse aber sind denen der anderen deutschen Völkerschaften vollkommen analog, und es stellt sich die höchste Wahrscheinlichkeit heraus, daß die Franci oder Saleci, wenn auch für sie der Ausdruck nobiles im Gesetzbuch nicht vorkommt, der Adel,

---

[93]) Auch bei den Angelsachsen in Britannien war die Art und Ausführung der Strafe der Verwandtschaft des Getödteten anheim gestellt. Lappenberg I. S. 601.

insonderheit der niedere Adel als Miliz, der Adel ohne Staatsamt gewesen sind, und daß nicht der Adel das Amt, vielmehr das Amt den Adel vorausgesetzt hat.

Weisen uns nun die Gesetzbücher der angeführten Völkerschaften, als der schriftliche Ausdruck uralten Rechtsherkommens, auf die früheren Perioden der Völkerwanderung zurück, so verschwindet jeder Zweifel, daß diejenigen deutschen Männer, die Cäsar und Tacitus als nobiles und nobilissimos bezeichnen, d. i. die Germanen im eigentlichen Sinn des Wortes, Männer vom Erbadel in doppelter Abstufung gewesen. Die Staatsverfassungen waren keine Demokratien von Landedelleuten, vielmehr kriegerische Aristokratien meist mit Königen an der Spitze. Ein Adel, der auf so empörende Menschenverachtung gegen niedere Stände sich gründet, kann unmöglich in friedlichen Verhältnissen durch die Achtung und Liebe freier Menschen für reiche, grundherrliche Familien entstanden sein. Wenn in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts der Däne aus freiem Entschlusse in einer unblutigen Revolution seinem Könige eine völlig unbeschränkte Herrschaft gesetzlich übergab, und, ohne Furcht vor jemaligen Mißbräuchen, den, der zu Abschaffung dieses Gesetzes den Vorschlag machen würde, mit der Todesstrafe bedrohete, so geschah dies aus Erbitterung gegen die Anmaßungen des Adels und des Clerus, aus Anerkennung der landesväterlichen Tugenden des Fürstenhauses, und aus der gewissen Ueberzeugung, daß nun dasselbe des Volkes Bür-

ger- und Menschenrechte desto ungehinderter, desto sicherer beschirmen werde. Jener tiefbetrübende Unterschied des Menschenwerthes unter den Germanen aber setzt nur Krieg, graunvolle Gewalt und blutige Unterjochung, d. i. ganz einen solchen Zustand voraus, wie er lange vor des Tacitus Zeit gewesen, und auch nachher bis zum Ende der Völkerwanderung fortgedauert.

Zur Vervollständigung des Beweises dafür, daß schon im Zeitalter des Tacitus ein germanischer Erbadel bestanden, sind, außer dem schon erwähnten eines höheren Menschenwerthes, noch die übrigen Vorrechte anzuführen, die derselbe im Staatsleben damals genossen.

Ein überaus wichtiges Vorrecht, wenn man die Worte des Tacitus streng nach dem Sprachgebrauch nimmt, war die mit Sitz und Stimme verbundene Theilnahme an dem Parlament oder Kriegsrathe [95]), welcher, wenn nicht plötzliche Ereignisse eine Ausnahme erheischten, in bestimmten Terminen gehalten wurde. Alle erschienen mit den Waffen. Stille zu gebieten war nur Priestern gestattet. Vortrag hielt der König oder ein Fürst, je nach der Auszeichnung, die er wegen seines Alters, seines Adels, seines Ruhms, oder seiner Beredsamkeit genoß. Mißfiel ein Antrag, so gab man durch Mur-

---

95) Tac. Germ. 11, 12. concilium ist nicht concio oder comitium, nicht eine Versammlung des gesammten freien Volkes, sondern eine Versammlung vornehmer Herren, z. B. der Heerführer, Senatoren, Priester, Fürsten, auch Versammlung der Götter.

ren, fand er Billigung, durch Zusammenschlagen der Lanze, (d. i. der den Adel auszeichnenden Waffe) es zu erkennen. Ueber unwichtigere Gegenstände rathschlagten sonst blos die Fürsten, über wichtigere dagegen das Parlament, jedoch so, daß auch über Alles, worüber es[96]) seine Meinung abzugeben hatte, erst in der engeren Versammlung der Fürsten der Endbeschluß oder die Sanction erfolgte. So war es noch zu Carls des Großen Zeit. Dieser Fürst hielt gewöhnlich im Herbst, dringenden Falles auch außer dieser Zeit, ein Placitum, zu welchem er seine Prälaten und hohen Reichsbeamten, und die übrigen

---

96) Tac. Germ. 11: de minoribus (rebus consultant) omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Das Concilium war eine Versammlung vornehmer Herren, die plebs demnach in diesem Parlamente, den principibus gegenüber, können nur die gewöhnlichen parlamentsfähigen Adeligen, die übrigen, in den verschiedenen Gauen einquartierten Kriegsherren sein; das, was in dem carolingischen Placitum — (im Gegensatze der majores, honorificentiores Laici et Clerici, der Comites vel hujusmodi principes, der proceres oder seniores oder primi Senatores regni) — der populus oder die omnes, deren consensus zu einem Gesetzentwurfe erforderlich war, die reliqua multitudo, oder caetera multitudo, die minores oder juniores oder caeterae inferiores personae waren. Vgl. Luden Geschichte des deutschen Volkes. Bd. V., S. 144. u. ff. nebst den Noten. Die Lesart pertracientur hat nach den Handschriften (vgl. Passow. ad. h. l.) den Vorzug vor praetracientur, welches unlateinische Wort die ältesten Herausgeber wahrscheinlich in Beziehung auf das c. 22. Erwähnte angenommen haben.

Vasallen einberief. Geringfügigere Gegenstände, welche nicht das Reich als Reich betrafen, sondern nur das königliche Haus oder die Vasallen, wurden sofort erledigt; allein es wurde auch berathen, was unter obwaltenden Verhältnissen und Erfordernissen für des Reiches Sicherheit und Ruhm gethan, und mit welchen Mitteln das Nöthige ausgeführt werden könne. Der König hatte die Initiative; über die Vorschläge beriethen sich entweder abgesondert die vornehmsten Herren, oder alle zusammen; oft blos die Laien, oft blos die Cleriker. Das Ergebniß der Berathung ward ihm von seinen Ministern vorgelegt, und erst dadurch, daß es seine Genehmigung erhielt, zum Gesetz erhoben; doch meist wurde es noch geheim gehalten, alles darauf Bezügliche während des Winters eingeleitet, und der sanctionirte Parlamentsbeschluß im Frühlinge auf einem Generalplacitum dem zur Heerschau oder zum Beginn eines Feldzugs beorderten Volke[97]) bekannt gemacht. Wie bei den Franken, so war bei den West-Gothen in Spanien, bei den Longobarden in Italien, bei den Angelsachsen in Britannien, und in Deutschland überall, so weit wir nur zurückgehn können, die Reichsversammlung ursprünglich blos aus den Herren des Adels zusammengesetzt.

Nirgends ist ein Grund zu entdecken für die herkömmliche Meinung, daß in den ältesten Zeiten jeder, auch der ärmste freie Grundbesitzer reichsständisches Recht besessen, und daß nie ohne seine

---

97) Vgl. das armatum concilium Gallorum. Caes. bell. G. V, 56.

Zustimmung Etwas entschieden worden. Hätten die Gemeinfreien ein solches Recht gehabt, so würden sie durch Stimmenmehrheit in der Versammlung bald über den Adel die Oberhand gewonnen, und Gesetze, in denen sie als halbe Menschen erscheinen, so wie späterhin gegen die bei der Erblichkeit der Lehnsgüter zunehmenden Willkür des Adels den Verlust ihre dinglichen Freiheit gewiß verhütet haben. In dem urgermanischen Parlament oder Kriegsrath saßen nur der König nebst den Principes, d. i. den hohen Reichsbeamten, und den übrigen Lehnsinhabern, und zwar genossen jene das Recht der Initiative, so wie das Recht der Sanction. Die Verfassung erscheint auch hierbei als kriegerische Aristokratie, welche den König beschränkt und das Volk in Unterwürfigkeit erhält.

In dem Kriegsrath wurde über vorgeschlagene Gesetze, so wie über Krieg oder Frieden berathen, und lag die letzte Entscheidung immer in der Hand der Fürsten. Dies ist ohne Zweifel der Grund, warum benachbarte Völker, insonderheit die Römer, solche Fürsten mit Geldgeschenken, mit Rüstungen, goldenen Ketten und Ehrentiteln, mit auserlesenen Rossen und kostbarem Pferdeschmuck, zu gewinnen suchten, wie die Beispiele des Ariovist, des Marbod, des Flavius und Arminius, des Claudius Civilis u. A. darthun[98]). Wie schon oben erwähnt ist, waren es die Staatsbehörden, waren es die Fürsten, welche alljährlich die Vertheilung der Ge-

---

[98]) Tac. Germ. 15. Caes. b. G. I, 35. Tac. Ann. II, 10. Vellei II. 118. Tac. hist. IV, 32.

meindelehen beschlossen, und bewirkten. Die von Cäsar gedrängten Usipeter und Tenchtherer suchten um ein Unterkommen nicht bei dem gesammten Volk der Ubier, sondern bei dem Senat und den Principes derselben nach. — Die Sueven beschlossen in ihrem Kriegsrathe die Zusammenziehung aller waffenfähigen Mannschaft ihrer Unterthanen und die Auswanderung der Wehrlosen aus den Städten. — Auf ähnliche Art verfuhren die Nervier. — Unter den Trevirern stritten sich Cintegorix und Induciomar um den Principat; jener begab sich mit meheren Fürsten in Cäsars Schutz, der andere entschuldigte sein Ausbleiben durch das Vorgeben, es möchte sonst, nach dem Weggang der gesammten Nobilität, das Volk unbesonnene Schritte thun; so hoffe er, der Zurückbleibende, es leichter im Gehorsam zu erhalten. In der That aber zog er Truppen zusammen, übte sie, und schaffte von den Nachbarn Pferde herbei. — Der Freiheitskampf der Germanen gegen Varus war von Arminius eingeleitet, und von den übrigen Fürsten und Heerführern im Stillen beschlossen worden. Segestes rieth dem Römer, ihn und den Arminius und die übrigen Fürsten gefangen zu setzen; da ohne sie das Volk nichts wagen würde. — Claudius Civilis begann seinen Aufruhr gegen die Römer damit, daß er die primores der Bataver und die kampflustigsten Männer des Volks in einen heiligen Hain zu nächtlichem Gastmal lud, und sie, vom Trunk erhitzt, für sich gewann[99]).

---

[99]) Caes, b. G. IV, 11; 19; V, 3; 39; 41; 55. Vel-

Aus dem Angeführten geht hervor, daß die legislative Gewalt in der Hand des Adels ruhte, und die plebejische Libertät ohne Bedeutung war.

Ein anderes Vorrecht des Adeligen fast bei allen Völkerschaften Germaniens bestand darin, daß er stets die Waffen tragen durfte. In jeder vornehmen Familie[100]) wuchsen die Söhne nackt und im Schmutze auf. Der Junker (dominus) ward nicht verzärtelt und unterschied sich nicht vom Sclaven; unter denselben Thieren, auf demselben Boden lagen sie bei einander, bis das Alter sie trennte; denn ein Parlamentsbeschluß gab dem Vornehmen das Waffenrecht und weihte ihn dadurch zum Vollbürger des Staates ein, während er bis dahin nur als Glied seiner Familie betrachtet worden. Der Hörige, gleichviel, ob Zinsbauer oder Knecht, blieb von dieser Ehre ausgeschlossen, nicht minder der Freigelassene, denn dieser stand nicht viel höher, und hatte in der adeligen Familie selten, im Staate niemals Geltung[101]). Den ihrer Freiheit beraubten oder darin beschränkten Menschen wagte man

---

lei II, 118. Flor. IV, 12; 32; 33. Dio Cass. LVI. Tac. Ann. I, 55: Segestes suasit Varo, ut se et Arminium et caeteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem, principibus amotis. — Hist. IV, 14. — Germ. 22.

100) Tacit. Germ. c. 20: in omni domo, (nicht familia d. i. Vereinigung dienstbarer Leute.)

101) Tacit. l. l. 25. Nach dem ripuarischen Gesetze standen solche liberti oder tabularii unter dem Mundeburde des Königs oder der Kirche. tit. LXVIII. §. 1. 2. 12.

nicht, die Waffen in die Hand zu geben; ja selbst dem Freisassen von unadeliger Geburt versagte man sie außer der Zeit des Dienstes [102]), und hielt sie in der Rüstkammer wohl verschlossen; bei den Suionen, wo eine strengere Königsherrschaft sich gebildet, wurden sie im Frieden sogar dem Adel vorenthalten.

Leider fehlen uns die Verordnungen über die Kriegsdienstpflicht der gemeinfreien Grundbesitzer, um den Gegenstand in helleres Licht zu setzen [103]). Gewöhnlich denkt man sich den urdeutschen Bauer hinter Pflug und Heerde mit den Waffen angethan;

---

102) Tac. Germ. 44. So wurden auch wahrscheinlich in den später gegründeten Reichen die Waffen für die Gemeinfreien aufbewahrt; wenigstens bei den Ostgothen nach dem Edikte Theodorichs.

103) Die Sueven zogen, wenn nicht unerwartet Gefahr drohete, aus ihren hundert Gauen jährlich hunderttausend Mann zum Dienst; so sagt Cäsar, erwähnt aber der Grundsätze nicht, nach denen man bei der Conscription verfuhr. Da diejenigen suevischen Kriegsherren, welche ihren jährlichen Urlaub genossen, ebenso für die, welche im Dienste standen, als für sich selbst, die Aecker der Staatsdomänen bebauen ließen, so ist nicht unwahrscheinlich, daß auf ähnliche Art die zurückgebliebenen Gemeinen auch für die Dienstthuenden zu sorgen hatten, und daß diese Einrichtung das Vorbild der carolingischen gewesen, nach welcher der Gemeinfreie, der vier Mansen Land besaß, zu jedem Kriegszuge verpflichtet war, von zwei Gemeinen aber, deren jeder blos zwei Mansen besaß, nur der eine ins Feld zog und von dem andern zur Hälfte frei gehalten wurde, oder wenn der eine drei, der andere nur einen besaß, dieser zu Hause blieb, und jenem ein Viertheil der Kosten zu ersetzen hatte.

allein das Waffentragen gehörte, wie bis auf neuere Zeiten die Würde des Officiers, nur den Germanen im eigentlichen Sinne des Worts, d. i. den Kriegsherren oder Adeligen zu, und diese pflegten alle öffentlichen und Privatangelegenheiten bewaffnet zu verhandeln, ebenso bei Gastmälern, wie im Kriegsrath gerüstet zu erscheinen[104]).

In diesem Parlamente ward auch der Junker, sobald er zum Kriegsdienst fähig, für wehrhaft erklärt und von einem der Fürsten oder von seinem Vater, oder einem der Agnaten mit Schild und Lanze (framea) geschmückt. Mit diesen Waffen begnügte sich der Reiter, da man wenig Eisen hatte[105]), um so mehr, als sie ein Zeichen seiner adeligen Abkunft waren. Noch in späteren Zeiten, als die eiserne Bewaffnung allgemein geworden, galt Königen die Lanze statt des Scepters, und nach dem Gesetz der Thüringer[106]) als Sinnbild für einen Mann des Adels, wie die Spille oder Spindel für ein adeliges Weib. In gleich hoher Ehre bei der Kriegerkaste stand der Schild, welcher Waffenschutz dem Gemeinfreien, der gewöhnlich zu Fuß kämpfte, mehere Jahrhunderte hindurch versagt blieb. Bei den Franken mußte der Centenarius, der Tunginus, wenn sie Gericht hielten, stets mit dem Schild versehen sein[107]). Wahrscheinlich so auch in früherer Zeit. Wer in der Schlacht,

---

104) Tac. Germ. 13. Vorher (c. 12) ist von den Herren des Parlaments die Rede.

105) Tac. l. l. 5. 6.

106) Leg. Anglor. et Werin. tit. VII. de alodibus §. 8.

107) Leg. Sal. tit. XLVII. §. 1. tit. XLIX.

sagt Tacitus, den Schild verloren, was die größte Schande, durfte nie mehr einem Opfer, noch dem Kriegsrath beiwohnen. Ein solcher ward gewiß zu einem Amt im Staat nicht zugelassen. Viele endeten daher nach Verlust des Schildes das entehrte Leben durch den Strick; denn sie schienen nun gleichsam ihrer Geburtsrechte ledig und vom Adel ausgestoßen[108]).

Uebrigens unterschied man die Schilder durch farbige Kennzeichen; jedoch ist ungewiß, ob die Familie, der man angehörte, oder etwa der Grad und Rang in der Kriegsgenossenschaft dadurch angedeutet werden sollte.

Ob der Jüngling außer der Lanze und dem Schild noch mit einem Schwert, das man selten und nur bei Vornehmen fand, bewehrt wurde, sagt Tacitus nicht; allein, wie wir gesehen, läßt er den adeligen Jüngling bei der Brautwerbung Lanze, Schild und Schwert, nebst einem gezäumten Roß als Gewährschaft seiner vornehmen Abkunft der Auserkorenen zum Geschenk darbringen.

Auf das Recht der Waffenehre, durch welches der Jüngling in die Mitgliedschaft der Aristokratie eintrat und kriegerische Pflichten übernahm, gründete sich der alte Brauch, daß in Erbschaftsdingen, ohne Testament, das männliche Geschlecht den Vorzug hatte. Da nur ein Sohn, der älteste in der Regel, in des Vaters Besitzthum und in den Lehns-

---

108) Nach dem Salischen Gesetze (tit. XXXIII. §. 5.) wurde der homo ingenuus, d. i. der Adelige, der geflohen war, und seinen Schild weggeworfen hatte, mit 15 Solidis bestraft.

rechten, die derselbe im Staat genossen, nachfolgte, so begaben sich die jüngern Söhne des Adels[109]), wenn sie wehrhaft geworden, zum Theil in das Gefolge eines Fürsten, um Lust, Beute und Kriegsgefahr mit ihm zu theilen[110]). Für ihre Treue erhielten sie von seiner Freigebigkeit Lanze und Streitroß, und zum Sold reichliche Gastmähler und Geschenke.

An ein bestimmtes Jahr scheint die Wehrhaftmachung noch nicht geknüpft, sondern abhängig gewesen zu sein von dem Urtheil des Parlaments über die leibliche Tüchtigkeit des Jünglings zu kriegerischem Dienst. Mit Söhnen aus fürstlichen Geschlechtern oder den Söhnen hochverdienter Männer machte man schon zu Tacitus Zeit Ausnahmen; man gab ihnen, noch ehe sie das wehrhafte Alter erreicht hatten, die Waffen und Fürstenrang und Fürstentitel. Die Prinzen und hochgebornen Junker hielten es, wie natürlich, nicht für Schande, in das fürstliche Gefolge einzutreten; denn sie kamen in die Genossenschaft schon bewährter, rüstiger Männer, die ebenfalls vom Adel stammten, und wenn auch im Gefolge vielleicht nur als Gemeine, doch dem unadeligen Fußvolk gegenüber stets als Officiere erschienen.

Nicht Verdienste also, nicht erst erprobte Tap-

---

109) plerique nobilium adolescentium. Tac. Germ. 15, magno electorum juvenum globo c. 13.

110) Tac. Germ. 14. So die Soldurii der gallischen Fürsten. Caes. bell. gall. III, 22. Die Glieder der domus regia in palatio bei den Franken.

ferkeit, die Geburt befähigte unter den alten Deutschen den jungen Edelmann zur Waffenehre. Dieses Herkommen machte sich auch späterhin geltend im Ritterthume, welches Männer, wie vom hohen, so vom niederen Adel in sich vereinte, und spiegelte sich in dem Gesetze des Hohenstaufen Conrads IV. ab, daß nur der könne Ritter werden, der von ritterlicher Abkunft sei[111]). In diesem Geiste versicherte noch der erste Bourbon auf Frankreichs Throne, daß er seine Prinzen nicht von seinem Adel unterscheide, denn die Eigenschaft eines Edelmannes sei ihr schönster Titel.

Wer aber bei den alten Deutschen für wehrhaft erklärt worden und die Pflichten der Aristokratie übernommen, genoß auch von dem an die Rechte derselben. Von nun an durfte er Theil nehmen an allen Verhandlungen des Parlaments, mochten sich dieselben auf die Gesetzgebung, wie wir gesehen, oder auf die Gerichtsbarkeit und die Wahl der Häuptlinge und Richter beziehen.

Das Parlament constituirte sich zuweilen als Gerichtshof[112]). Die Streitigkeiten und Verbrechen der Gemeinfreien gehörten nicht dahin; über dieselben urtheilten in den Centen, d. i. den Volks-Criminal und Landgerichten, an dem Mallum oder der Dingstätte, die gewöhnlichen Gaurichter, und darum wur-

---

111) Constitutio Conradi IV. de cingulo militari; ne milites fieri possent, qui de genere militum non nascerentur. Vgl. Hachenberg. Germ. med. p. 109. von Raumer Geschichte der Hohenstaufen. Band VI. Capitel von den Sitten und Gebräuchen.

112) Tac. Germ. 12.

den die Gemeinfreien, wenigstens in späterer Zeit, Malmannen, Cent- oder Sentleute genannt. Die adeligen Kriegsherren waren cent- oder sentbar, d. i. von dem Centgerichte eximirt, und hießen daher in späteren Zeiten die Sentbar- oder Semperfreien. Ueber die Vergehen der letzteren, besonders über die auf die Kriegsordnung bezüglichen Verbrechen, urtheilte das Parlament. Der Verräther und Ueberläufer ward aufgeknüpft, der Kriegslässige und Feigling, so wie der an seinem Leibe Schandbefleckte, in Sümpfe versenkt[113]). Geringere Vergehen strafte man mit einer Anzahl Vieh, wovon ein Theil dem Könige oder der Staatsgemeinde, ein anderer dem Verletzten, oder den zur Blutrache verpflichteten Agnaten des Getödteten zufiel.

Denn unter dem mundium, d. i. der Vormundschaft, des Lehnsinhabers standen wie die weiblichen Angehörigen und Verwandten, wenn sie unverheirathet blieben, seine Söhne, Brüder und Oheime, wenn sie nicht ein Staatslehn erworben oder ihr Unterkommen bei einem anderen Herrn gefunden; für

---

[113]) Wenn es im Tacitus (Germ. 7.) heißt, daß im Kriege, vor dem Feinde, die Priester (nach Caesar die Heerführer) das Recht über Leben und Tod ausgeübt, so wird dies wohl auf die Verurtheilung der Gemeinfreien zu beziehen sein. — Noch in späterer Zeit war die Todesstrafe auf die Herislitz gesetzt. Legis Francicae lib. IV. cap. 53: Quicunque absque licentia vel permissione Principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci et Alamanni Herislitz dicunt, volumus, ut antiqua constitutio, id est, capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.

sie hatte er, der Momperfreie (d. i. der mundbare, von keiner Tutel abhängige Gebieter) zu haften, wenn sie den öffentlichen Frieden störten, und sie in Schutz zu nehmen, wenn ihre Person an Leib und Ehre verletzt wurde. Dagegen mußten diese Angehörigen seine Feindschaften theilen, ihn vertheidigen in Gefahr und die Blutrache gegen seine Mörder übernehmen[113 b]).

In diesem Herkommen also wurzelte die Ansicht, daß der Adelige nur von seines Gleichen, d. i. von keinem Niederern gerichtet werden könne[114]).

Wie an der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Parlaments, so hatte auch an den Wahlen desselben der Adaling Theil, wenn er für wehrhaft erklärt worden war. Daß die Könige gewählt

---

113 b) Caes. b. G. VI, 22: gentes cognationesque hominum, qui una coierunt. Tac. Germ. 25: Sororum filiis idem apud avunculum, qui ad patrem honor. . . . Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi. Cap. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est; nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Leg. Sal. tit. LXV.: si cujuscunque pater occisus fuerit, medietatem filii in compositione colligunt, et aliam medietatem parentes, qui proximiores fuerunt, tam de paterna, quam de materna generatione dividunt.

114) So die constitutio leg. Francicae lib. III. cap. 67: ut episcopi, abbates, comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam.

worden [115]), diese Angabe des Tacitus scheint im Widerspruch zu stehen mit dem Vorhandensein königlicher Geschlechter, deren wir oben gedacht haben; auch darf angenommen werden, daß im Nordosten Germaniens die Königswürde auf einem unbedingten, wohlgeordneten Erbrecht beruhete, wie das mißtrauische Königthum bei den Suionen, das selbst dem Adel in Friedenszeit das Waffentragen nicht erlaubte, und das Weiberregiment bei den Sitonen voraussetzen läßt [116]). Allein Tacitus sagt ausdrücklich: „die Könige wählt man;

---

[115]) Zwar behauptet Cäsar, nachdem er von der Wahl der Herzöge gesprochen, daß in Friedenszeit die Germanen keine gemeinschaftliche Staatsbehörde (magistratus) hätten, sondern daß die Principes der Landschaften und Gaue unter den ihrigen Recht sprächen. Scheinbar setzt er sich durch diese Behauptung mit sich selbst in Widerspruch, da er vorher angeführt hat, daß alljährlich die Staatsbehörde (magistratus) und die Principes die Staatsländereien als Lehen austheilten, und die Umquartierung der Kriegsherren anbefählen. Indeß hat er die Ausdrücke magistratus und principes zu unbestimmt gelassen, als daß wir auf deren Rechte, Pflichten und Wirksamkeit einen sichern Schluß machen könnten, und wahrscheinlich will er nur sagen, daß das ganze Germanien kein gemeinschaftlich Oberhaupt, und keine gemeinschaftliche Reichsbehörde gehabt habe. Ariovist wird bei ihm vom Aeduer Divitiacus als „ein König der Germanen," ja von ihm selbst als ein Herr angeführt, der unter seinem Consulate von dem Senate in Rom mit den Namen „König" und „Freund" beehrt worden. Tac. Germ. 12. Julius Caesar bell. Gall. VI, 23 22. I, 31. 35.

[116]) Tac. Germ. 43. 44. 45

man sieht bei ihrer Wahl auf Höhe des Adels[117]). Ohne Zweifel hat dies Anwendung auf die meisten Staaten Germaniens und läßt sich mit dem Erbrecht gewisser Familien wohl vereinen. Man berücksichtigte nämlich jedesmal die Höhe der Abkunft und hielt treu an den alten königlichen Geschlechtern, wählte aber in denselben die für die Staatsverwaltung angemessenste Persönlichkeit, mit anderen Worten: ein gewisses Geschlecht, aber kein durch Successionsgesetze bestimmtes Individuum desselben genoß das Erbrecht der Herrscherwürde.

Die Herzöge [117b]) wählte der Staat ebenfalls, jedoch blos für die Zeiten des Kriegs, zur Bewahrung der Ordnung und Einheit im Heer, und verlieh ihnen darum das Recht über Tod und Leben. Man hielt für diese Würde den höchsten Adel der Abkunft nicht für unumgänglich nothwendig, und sah vor Allem auf Höhe der Tapferkeit. Indeß waren die meisten Heerführer, deren namentliche Erwähnung geschieht, von königlicher Abkunft, oder Könige selbst, wie es in der Natur des Staates und der Zeitverhältnisse liegen

---

117) Tac. Germ. 7, Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

117b) Die Herzöge sind nicht die Gefolgsfürsten, nicht die Gaurichter; von beiden ist in Tac. G. nicht c. 7, sondern erst c. 12 — 14 die Rede. Nach Caes. b. G. VI, 23. wurden die Gefolgsfürsten als solche nicht gegewählt. Caes. l. l.: cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant, potestatem, deliguntur. In pace nullus communis est magistratus.

mochte [118]). Daher fand bei der Wahl des Herzogs und des Königs ziemlich eine und dieselbe Feierlichkeit Statt. Nach herkömmlicher Weise, wie es heißt, wurde der Caninefate Brinno, zur Zeit Vespasians, dadurch zum Heerführer eingeweiht, daß man ihn auf einem Schild empor hob, und der Versammlung zeigte. Bei den Franken überreichte man dem Könige, für dessen Wahl man sich entschied, eine Lanze und trug ihn auf einem Schild dreimal in der Versammlung unter dem Beifallruf des Volkes herum [119]). Ebenso hob man bei den Gothen in Italien den Gewählten unter gezückten Schwertern auf einem Schild empor.

Die Wahl der Könige und Heerführer steht

---

[118]) z. B. Teutoboch, Boiorich, Ariovist, Flor. III, 3, 10. Armin, Vellei II, 118. vgl. Tacit. Ann. XI, 16; Marbod, Vellei II, 108; Tac. Ann. II, 114; die Frisen Verritus und Malorix; Tac. Ann. VIII, 54; der Ansibarier Boiocal ibid. c. 55; Claudius Civilis Tac. hist. IV, 13; der Caninefate Brinno Tac. hist. IV, 15; der Trevirer Classicus Tac. hist. IV, 55; 70; 74 u. s. w.

[119]) Tac. hist. IV, 15. Gregor. Turon. II, 40. VII, 10. Aimon III. 10. Cassiodor. Var. X, 31: Indicamus, sagt Vitiges, parentes (!) nostros Gothos inter procinctuales gladios more majorum scuto supposito, regalem nobis contulisse dignitatem, ut honorem arma darent, cujus opinionem bella pepererant. Conc. Tolet. IV, 75: Primates totius gentis cum sacerdotibus successorem regni concilio communi constituant. Conc. Calchut. a. 785. tit. 12; Reges a sacerdotibus et senioribus populi eligantur. Lappenberg I. S. 562.

demnach fest und widerstreitet in keinem Wege der Annahme eines Erbadels bei den Germanen; sie setzt den Erbadel voraus und zeugt nur dafür, daß die mächtige Aristokratie sich ihre Adelsrechte nicht durch ein Erbgeschlecht verkümmern lassen wollte. Daß aber das Wahlrecht nicht in der gesammten Volksgemeinde, sondern im Parlamente ruhte, darf wohl angenommen werden, obgleich es Tacitus nicht ausdrücklich sagt. Wenigstens pflegten nach Cäsars Bemerkung die Häuptlinge (principes), welche bei langer Friedensdauer auf eigene Hand einen Beutezug in fremdes Gebiet unternehmen wollten, ihren Plan dem concilium, d. i. dem Parlamente vorzutragen, und des letzteren Entscheidung hierüber hatte Gesetzes-Kraft; denn alle diejenigen, welche einem solchen Häuptling als Anführer seiner Unternehmung Beifall schenkten und Hülfe zusagten, die versprochene Hülfe aber nicht leisteten, wurden Ueberläufern und Verräthern gleichgeachtet und für Leute ohne Treu' und Glauben erklärt [120]). Ueberhaupt hatten ja die Herren des Parlaments das Recht, über Krieg und Frieden zu bestimmen, und werden ohne Zweifel die Wahl der Könige und Herzöge nicht Anderen überlassen, wohl aber den Gewählten unter der oben geschilderten Feierlichkeit dem Volke vorgestellt haben. Auch wurden später, wie es bei den Ost- und Westgothen und den Angelsachsen nachgewiesen werden kann, blos vom hohen Adel und Clerus die Könige erwählt.

---

120) Caes. b. G. VI, 23. vergl. oben Anm. 1. und Tac. b. G. 14.

Daß die Richter für Gaue und Ortschaften im Parlament erwählt worden, sagt Tacitus ausdrücklich, und Cäsars Nachricht, daß die Häuptlinge unter den Ihrigen Recht sprächen, soll entweder die Wahl derselben nicht ausschließen, oder ist auf die Gerichtsbarkeit einzuschränken, welche die jährlich umziehenden Lehnsinhaber in ihren Familien, unter ihren Knechten und den unfreien Bauern ihrer Staatslehen auszuüben pflegten.

Da die Verfassung militärisch war, so war es auch die Eintheilung der Gaue in Gerichtssprengel, und die Richter nach ihren Abstufungen befehligten zugleich die großen und kleinen Heerabtheilungen der Gemeinfreien ihrer Bezirke. Tacitus nennt diese Richter Principes. In dem Latein der germanischen Rechtsbücher erscheinen sie als comites, als die adeligen Gefährten oder Reisigen, die sich einem Heerfürsten auf Leben und Tod gewidmet hatten. Es erklärt sich dies aus dem natürlichen Verhältnisse, daß nach der glücklichen Eroberung eines Landes die Heerfürsten ihren ebenbürtigen, treuen Kriegsgenossen gern zum Lohn die Befehlshaber- und Richterwürden in den Volks- oder Heerabtheilungen übertrugen. Der Richter wurde auch „Gref oder Graf" genannt, d. i. der in einem Gaue die Landrüge oder das Strafamt ausübt [121], ein Aus-

---

[121]) Leg. Alamann. Tit. XXXVII, 1: conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat, in omni centena coram comite aut suo misso et coram Centenario ipsum placitum fiat. — Capitular. Caroli M. et Ludov. Imp. III, 79: ut ullus homo in placito centenarii neque ad mortem, ne-

druck, der, so weit man zurückgehen kann, in Deutschland gewöhnlich war, und selbst in die eroberten Provinzen des Römerreiches übertragen wurde, dem Tacitus aber unbekannt geblieben zu sein scheint[122]). Der Graf war, nach der bei allen germanischen Völkerschaften noch späterhin vorkommenden Militäreintheilung des gemeinfreien Volkes in Hundertheiten und Zehnheiten zu schließen, über einen Gau oder eine Hundertheit, d. i. wenn auch die wirkliche Anzahl dem Namen nicht immer entsprechen mochte,

---

que ad libertatem suam amittendam vel ad res reddendas vel mancipia iudicetur, sed ista in praesentia Comitis vel Missorum nostrorum judicentur. Daher hieß auch Cente noch späterhin soviel als oberes Criminalgericht.

122) Die Deutung des Wortes „Gref oder Graf" durch „Grau" ist längst beseitigt. Die Umstellung der Buchstaben, nach welcher Philipps das Wort „Gerefa" aus „Gefera" (Gefährde) entstanden sein läßt, bedarf noch einer nähern Begründung, und führt zu einer Erklärung, die wenigstens auf die comites des Tacitus nicht passen würde; denn von diesen, die nicht selbst principes waren, wird nirgends gesagt, daß sie zu Richtämtern gewählt worden. „Gerefa oder refa ist verwandt mit dem Worte „reffen", increpare, castigare; vergl. Scherz. Gloss. Bei den Angelsachsen war der Gerefa oder Reeve (daher Shire-Reeve, Scheriff) der Gaurichter, wie der Tungerefa (der fränkische tunginus) der Richter in einem kleineren Sprengel. Vgl. Lappenberg S. 581 f., der aber das Wort Gerefa, weil dieser auch Pfändungen vorzunehmen, Abgaben, Geldbeiträge und Zehnten einzufordern hatte, von reafan, refan ableitet und durch spoliator, exactor erklärt.

über hundert Gemeinden, jede zu 10 Besitzern gerechnet, also über tausend Mann, als Richter und Befehlshaber gesetzt. Während der Centener — was ebenfalls ein ächtdeutscher Ausdruck ist[123]) — eine Zehnheit oder eine Cente von Gemeinden oder hundert Mann befehligte, und

---

123) Ueber die Centener scheint Tacitus sich nicht klar geworden zu sein. Er verwechselt die Centener, welche Unterbefehlshaber und Unterrichter waren, und welche er als centenos ex plebe comites der principes oder Oberrichter (Germ. c. 12.) nennt, mit den rüstigen Fußkämpfern aus dem gemeinfreien Stande, welche vor den Schlachtkeilen der Reiterei kämpften (Germ. c. 6. (pedite): mixti proliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur: et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.) Cäsar als Feldherr kannte diese den Deutschen eigenthümliche Kampfart genauer. B. G. I. 48: Ariovistus .... equestri proelio quotidie contendit. Genus hoc erat pugnae, quo se Germani exercuerant. Equitum millia erant sex, totidem numero pedites velocisissimi ac fortissimi, quos ex omni copia singuli singulos suae salutis causa delegerant, cum his in proeliis versabantur, ad hos se equites recipiebant. Hierbei wird Niemand an 12000 Grafen und Unterrichter denken. Cäsar erkannte die Wichtigkeit dieser Militäreinrichtung. B. G. VII, 65 .... trans Rhenum ad eas civitates, quas superioribus annis pacaverat, equitesque ab his arcessit et levis armaturae pedites, qui inter eos proeliari consueverant. vgl. VIII, 13. Das Geschäft der Centener aber war, nach Tacitus selbst, eine Staatswürde, und zwar, in Ge-

über geringfügige Vergehen urtheilte, hielt er zu gewissen Zeiten in jeder Cente, unter Beirath und Mitwirkung desselben, sein hohes Criminal= und Landgericht, und entschied über Freiheit, Eigenthum, und Leben.

---

mäßheit der ganzen Staatsverfassung, eine militärische und bürgerliche zugleich. Auch die Centener, wie alle Anführer, pflegten vor den Schlachtkeilen zu kämpfen (Germ. 7.) und dies mochte für Tacitus der Anlaß zur Verwechselung sein. Die Centeni bei ihm sind unstreitig nichts anderes als die Centenarii der fränkischen Gesetze. Der Name ist, wie Tacitus selbst andeutet, ächt deutsch, und bedeutet den Befehlshaber und Richter einer Cente, Zente, d. i. einer Zehnheit oder Zehnte. Da er ihn aber zugleich durch die lateinische Zahl centum zu deuten sucht, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Centener ursprünglich in der That 100 Mann befehligen sollte. Dies läßt sich folgern aus der angelsächsischen Volkseintheilung, in welcher 10 gemeinfreie Grundeigenthümer eine Friborg oder Gemeinde ausmachten, 10 Friborgen aber, d. i. 100 Mann, unter einem Tieneheofod oder Zehnhaupt standen, und 100 Friborgen, d. i. 1000 Mann, ein Hundredum oder Wapentachium, angeführt von einem Gerefa (millenarius), bildeten. Demnach sind unter den Centenern eines Gaues nicht 100, sondern nur 10 Unterrichter zu denken, und ein Zentgericht ist eigentlich eine Gerichtsversammlung von 10 Gemeinden, in der der Graf, in Gegenwart und unter Rath und Beihülfe des Centeners, über die wichtigeren Vergehungen urtheilte. Uebrigens hatte man für Centenarius nach einem florentinischen Glossarium auch die deutsche Benennung Hunno (vgl. Eccard zu Leg. Sal. Tit. XLIII.), da das fränkische Chunna soviel, als das sächsische Hunnert oder Hundert bedeutet (vgl. ebendas. Tit. II.)

Von welchem Geiste aber die öffentliche Gerichtsbarkeit über die gemeinfreien Gaubewohner durchdrungen gewesen, läßt sich daraus folgern, daß Unordnung und Gewaltthätigkeit allgemein noch herrschten, die Blutrache erlaubt war und Räubereien, die außerhalb des Staatsgebietes verübt wurden, nicht nur nicht für schimpflich, sondern für löblich und ehrenvoll galten [124]; daraus ferner, daß, der Proceß noch nicht schriftlich geführt, und nur nach mündlich überlieferten Rechtsbeispielen entschieden wurde, wobei das Urtheil zu leicht übereilt, zu leicht von Willkür und Leidenschaft gesprochen werden kann.

Außer den parlamentarischen Rechten endlich hatte der Germane noch die Gerichtsbarkeit über die Seinen, d. h. über seine Knechte, über die Hörigen seines Staatslehns und zum Theil auch über diejenigen Glieder seines Hauses, die unter seinem mundium standen.

Die Gerichtsbarkeit über die Hörigen und Knechte war, wenn auch jene Kriegsherren noch nicht stationär geworden, und keine wechsellose Militäransiedelung bildeten, doch eine patrimoniale oder erbliche, und in so weit ein adeliges Vorrecht, daß noch in späterer Zeit, als dieselben Erbgrundherren geworden, der Adelsbesitz sich durch Territorialgerichtsbarkeit wesentlich vom Erbbesitze plebejischer Freigüter unterschied.

In dem Gehöfte, in welchem er einquartirt

---

[124]) Tac. Germ. 21. Caes. bell. Gall. VI, 23.

war, gebot der Hausherr fast völlig unbeschränkt. Das Verhältniß zu seinen hörigen Leuten war nicht so erfreulich, als man bisher aus Tacitus gefolgert hat. Zwar sagt derselbe, die Germanen brauchten ihre Sclaven nicht nach römischer Weise, nach welcher allerlei Dienste, Handwerke und Künste unter die Sclaven vertheilt seien; bei ihnen habe jeder sein Wohnhaus und seinen Heerd; der Gebieter (dominus) lege ihm auf ähnliche Weise, wie einem Colonus, ein gewisses Maaß von Früchten, oder, eine gewisse Anzahl von Vieh, oder von Dingen auf, mit denen man sich kleide. Nur in soweit sei der Sclav zu Dienst [125]). Allein wenn auch diese an der Scholle haftenden servi Erbzinsbauern des Staates waren, und von dem jährlichen Lehnsinhaber noch nicht als Leibeigene betrachtet, noch willkürlich von ihrem Heerd getrieben oder veräußert werden durften, so darf man doch nicht vergessen, daß es noch eine geringere Classe von unfreien Leuten gab, und daß der Herr theils zu Diensten für seine Person, theils zur Pflege seiner Heerden, in denen bei dem Wechsel des Wohnsitzes sein Hauptreichthum bestand [126]), oder zur Bebauung eines Theils der Staatsäcker für sich und seine im Dienst befindlichen Commilitonen noch besondere Haussclaven oder Knechte nöthig hatte, die als Leibeigene mit ihm jährlich fortzogen, und von ihm wahrscheinlich auch verkauft werden konnten. Tacitus selbst spricht kurz vorher von einer Art Sclaven, die als verkäufliche Waare betrachtet wurden, und

---

[125]) Tac. Germ. 25.

[126]) Tac. Germ. 5; 20. Caes. b. G. IV, 1.

Dio Cassius [127]) erzählt, wie die Quaden den mit M. Aurel geschlossenen Frieden in so fern verletzten, als sie nicht alle kriegsgefangenen Römer, sondern nur wenige und zwar solche zurückgaben, die sie weder verkaufen, noch zu Sclavenarbeiten, d. i. besonders zum Landbau [128]), brauchen konnten. Ein schwacher und gebrechlicher Sclav würde weder seinem Herren die beschwerlichen Dienste haben leisten können, noch ein vortheilhafter Handelsartikel gewesen sein. Daher noch das Gesetz der Baiern jeden Verkauf eines Leibeigenen für ungültig erklärt, wenn der Herr verschwieg, daß derselbe entweder blind oder lahm sei, oder den Aussatz oder einen Leibschaden habe [128 b]). Ueberhaupt aber zeigen einzele Beispiele hinlänglich, daß das Leben eines Kriegsgefangenen und Sclaven sehr gering geschätzt wurde. Von den in der teutoburger Schlacht gefangenen Römern schlachtete man Einige an Altären, Andere knüpfte man an Galgen auf, oder versenkte sie in Gruben, Einigen hieb man die Hände ab, stach ihnen die Augen aus, vernähete ihnen den Mund oder schnitt ihnen die Zunge aus dem Halse. Dem Gotte, den die Germanen am meisten verehrten, und den die Römer nach ihrer Deutung Mercurius nannten, wurden an bestimmten Terminen Menschen-

---

127) Dio Cassius, LXXI, 13.

128) In den Gesetzen sind die opera servilia gleichbedeutend mit den rusticis, ein Beweis, daß der Landbau und die Viehwirthschaft meist von Unfreien getrieben wurde. Leg. Alamann. XXXIX. Leg. Baioar V, II. Leg. Fris. XVIII. Capit. Caroli Magni I, 81.

128b) Leg. Baioar. IX, 1.

opfer dargebracht; bei den suevischen Völkerschaften begann der Bundestag, den sie im Lande der Semnonen zu festgesetzten Zeiten feierten, mit einem solchen schauerlichen Opfer, und an der Ostsee stürzte man die Sclaven, welche den für das Volk verhüllten Wagen der allnährenden Mutter Erde reinigen mußten, und sein Inneres sahen, sogleich darauf ins Meer, damit nicht die frevelvolle Täuschung den Abergläubigen entdeckt würde [129].

Aus diesen Rechtsansichten jener Zeiten kann man auf die Behandlungsweise schließen, die dem Herrn gegen den Erbzinsbauer (den lidus in den germanischen Gesetzen) frei stand, und die Folgerung ziehen, daß, wenn auch damals, bei einer einfachen und rohen Lebensweise, die Bedürfnisse der germanischen Herren leichter zu befriedigen waren, als die der üppigen Römer, und jene nicht so unersättliche Forderungen, als diese an ihre in den Nothstall eingesperrten Sclaven zu machen pflegten, dennoch das Schicksal der leibeigenen Knechte Deutschlands fast völlig entblößt vom Schutz der Gesetze gewesen sei, und daß nichts den Herren habe verhindern können, dieselben aus den Armen der Ihrigen zu reißen, und außer Landes zu verkaufen, bis erst späterhin, in den beruhigteren und geordneteren Verhältnissen nach der Völkerwanderung das Gesetz die Milderung eintreten ließ, daß der Leibeigene wenigstens nicht aus seiner Provinz hinaus verkauft werden solle [130]. Wohl mag der deutsche Erbzins-

---

129) Tac. Ann. I, 61. Flor. IV, 12, 34. Tac. Germ. 39. 40.

130) z. B. Leg. Alam. c. XXXVIII: Mancipia foris pro-

bauer, der eine eigene Hütte und ein Stückchen Feld, oder eine Heerde, oder einen Webestuhl besaß, im Allgemeinen glücklicher gewesen sein, als der deutsche Knecht, oder der römische Sclav; allein unbekannt ist das Maaß der Leistungen, welches damals der Herr, wie es scheint, nach Willkür ihm auferlegte. Vergleichen wir die beiden einzigen Verordnungen, die über jenen Gegenstand aus früheren Zeiten uns übrig geblieben. Die Gesetzbücher der Baiern und Alamannen nämlich enthalten noch Bestimmungen über das, was die Geistlichkeit von ihren Hörigen zu fordern pflegte, wobei wohl zu bedenken, daß den Hörigen der Kirche in mancher Rücksicht ein milderes Loos, und ein höherer Schutz der Gesetze, als denen des Adels, zu Theil geworden, und daher allmählich das Sprüchwort sich gebildet hat, unter dem Krummstab sei gut wohnen. Der baierische Colonus zahlte seiner Kirche vom Arthland, nach richterlicher Abschätzung, jeden zehnten Scheffel Getraide, und von den Wiesen nach dem Herkommen der Landschaft; ferner mußte er einen Acker von bestimmter Größe pflügen, besäen und umzäunen, das Getraide aufbinden, und in die Scheuer bringen; ebenso alle Arbeiten bei einer Wiese und einem Weinberge bis zum Schluß der Heuernte und der Weinlese verrichten; dazu vom Lein den zehnten Bündel, von

---

vincia nemo vendat, nec in Paganos nec in Christianos, nisi jussio ducis fuerit. Infra provinciam, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem iudicandi.

Bienen den zehnten Korb, ferner vier junge Hühner und zwölf Eier liefern, überdies für reisende Beamte Pferde stellen, oder als Bote laufen, und Dienstfuhren bis fünfzig Stunden weit thun; endlich für den Kalkofen Steine brechen und Holz fällen und den Kalk zur Stadt oder zu einer Villa, wo er irgend nöthig sein mochte, hinfahren. Nach diesem Maaßstabe sind die Leistungen des Servus der Kirche zu beurtheilen, dessen Menschenwerth noch geringer, als der des Colonus, geschätzt wurde. Im Allgemeinen heißt es von ihm, er solle Zins zahlen je nach seinem Besitzthum, und überdies drei Tage in der Woche auf dem Herrengute arbeiten, wenn ihm aber die Herrschaft Rinder oder andere Dinge überlassen, noch außerdem so viel Dienste thun, als dieselbe verlange, und als ihm möglich sei. Bei diesen Bedingungen mochte der Leibeigene oft kaum bestehen können; darum fügt das Gesetz mit nur scheinbarer Menschlichkeit und mit einer Unbestimmtheit, die keine strafende Beschränkung enthält, hinzu: „doch solle die Herrschaft Niemanden mit Unrecht unterdrücken.“ — Im alamannischen Gesetze wird verordnet, daß die Servi der Kirche derselben entrichten sollen funfzehn Seitel (situlas) Bier, ein Schwein, zwei Modien Brod, fünf Hühner und zwanzig Eier. Die leibeigenen Frauen (ancillae) sollen die ihnen auferlegten Arbeiten ohne Nachlässigkeit verrichten, die servi von dem Ertrag der Aecker die Hälfte an die Herrschaft zahlen, und wenn sie mehr, als Land, erhalten haben, drei Tage wöchentlich für die Herrschaft arbeiten. Von den Colonen der Kirche wird ohne nähere Angabe bestimmt, daß ihre Zahlungen denen der

königlichen Colonen gleich sein sollen, und dabei die Strafe angegeben, wenn sie entweder den Zins, oder die auferlegte Arbeit nicht leisten würden[130 b]).

Was demnach die Leibeigenen unter sauerem Schweiß dem Landbau und der Viehzucht abgewannen, reichte, wenn sie den Forderungen der Herrschaft genügten, kaum nothdürftig hin, ihr und der Ihrigen Leben zu fristen. Auch nach größeren Anstrengungen hätten sie bei der Willkür der Herren, bei der Geringfügigkeit des Verkehrs und bei ihrer Gebundenheit an die Scholle kaum einen größeren Gewinn zu hoffen gehabt. Daher unter Sclaven gewöhnlich die Trägheit, die nicht mehr arbeitet, als die drückendste Noth erheischt, und der Stumpf-

---

130 b) Leg. Boioar. tit. XIII. Leg. Alam. t. XXII. In der letzteren Stelle ist der dritte Paragraph sehr dunkel. Er lautet so: Servi dimidium sibi et dimidium in Dominico arativum reddant, et si super haec est, sicut servi ecclesiastici, ita faciant, tres dies sibi, et tres in Dominico. Das arativum reddere ist unstreitig das agrarium reddere im baierischen Gesetze, und bezieht sich auf das tributa reddere im ersten Paragraphen. Völlig undeutlich ist der Ausdruck: si super haec est. Entweder soll dies heißen: „Wenn ihnen mehr auferlegt ist," oder vielleicht, wie im baierischen Gesetze: „Wenn sie mehr, als Land, z. B. Rinder und dergl. erhalten haben, so sollen sie, wie überhaupt Leibeigene der Kirche, arbeiten, drei Tage für sich, drei Tage für die Herrschaft. Daß übrigens unter diesem Titulus unter den servis ecclesiae oder servis ecclesiasticis Leibeigene zu verstehen seien, zeigt der folgende drei und zwanzigste Titel, der zwar in seiner Ueberschrift ebenfalls von servis ecclesiasticis, d. i. aber nach dem Texte von liberis ecclesiasticis, quos colonos vocant, handelt.

sinn, der nicht an die Zukunft denkt. Der freie Mensch arbeitet mit größerer Anstrengung und Vorsicht, und entbehrt mit Sorge und mit Freude, weil der Liebe zu den Seinen kein Hinderniß im Wege steht. Ein patriarchalisches Verhältniß, wenn auch hie und da den Gutsherren kluge Berechnung des Vortheils, oder menschlicher Sinn und das Zusammenleben von Jugend auf zur Milde gegen den Leibeigenen, zur Schonung der Lebenskraft desselben bewog, konnte damals, wo Roheit und das Recht der Stärke, wo der Sclavenhandel an der Tagesordnung war, sicherlich weniger gedeihen und Stetigkeit gewinnen, als in den neuesten Jahrhunderten, wo Milde und Menschlichkeit in den Fortschritten geistiger Bildung und dem größeren Schutz, den die Gesetze dem minder glücklichen Theil des Volkes gewährten, einen sicherern Halt gefunden.

Waren jene Verordnungen des baierischen und alamannischen Gesetzes, die für die beruhigteren Verhältnisse nach der Völkerwanderung angemessen befunden worden, ein Ergebniß aus den blutigen Verwirrungen der vorangegangenen Zeiten, so mochten die deutschen Sclaven, welche Tacitus mit Colonen vergleicht, eben nicht in besserer Lage gewesen sein, zumal da er sagt, daß ihre Weiber und Kinder die übrigen Dienste im Edelhofe verrichten mußten [131]), und die Bemerkung hinzufügt, den Scla-

---

[131]) Tac. Germ. 25. uxor ac liberi nämlich des servus, welches Wort zunächst vorhergeht. Gewöhnlich denkt man dabei an die Frau und Kinder des Edelmannes (des dominus, welches Wort entfernter steht), obwohl dieselben sich mit knechtischen Arbeiten nicht befassen mochten.

ven prügeln, durch Fesseln und Zwangsarbeiten zähmen, sei selten; der Herr tödte ihn lieber, nicht nach wohlerwogener Strenge, sondern in Aufwallung und Zorn, wie einen Feind, und ungestraft bleibe die Ermordung. Jene Zuchtmittel also dünkten vielleicht dem militärischen Gebieter zu nachdrucklos, zu milde zögernd, zu lange verschonend; ohne Untersuchung eines partheilosen Richters, durfte er in Leidenschaft und Hitze seinem Sclaven das Leben rauben.

Nun wird man begreifen, warum in den altdeutschen Rechtsbüchern kein Gesetz vorhanden, das den Sclaven gegen die Mißhandlung des eigenen Herrn in Schutz genommen, warum man die Ermordung eines fremden Sclaven nur dem Herrn desselben, und zwar mit einer Summe büßte, die den unfreien Menschen mit einem Hengst, oder einem Ochsen, oder einem Jagdhund in Vergleichung stellt, begreifen, warum bei den Franken ein Sclav, wenn er beschuldigt worden, einem Freien ohne Einbruch Etwas am Werth von zwei Denaren gestohlen zu haben, über den Bock gespannt, und mit hundert und zwanzig Stockhieben zum Geständniß genöthigt werden durfte, sofern nicht sein Herr, der alsdann die zwei Denare ersetzen mußte, es ihm gestattete, mit drei Solidis seinen Rücken loszukaufen, oder warum er bei der Beschuldigung, Etwas am Werthe von vierzig Denaren, d. i. einem Solidus, gestohlen zu haben, ebenfalls mit hundert und zwanzig Streichen gefoltert, und, wenn er gestand, trotz des Schadenersatzes durch seinen Herren, castrirt wurde, oder auch, obwohl er seine Schuld eingestanden, vom Kläger, der ihn geißelte, auch wider

den Willen seines Herren, dem der Kläger alsdann ein Unterpfand für den Menschenwerth zu geben hatte, durch fortgesetzte Folterung zu noch größeren Geständnissen gezwungen, ihm aber in Allem, was er gegen seinen Herren aussagte, kein Glaube geschenkt werden durfte [132]). Man wird ferner begreifen, warum bei den Longobarden derjenige, welcher einer Freifrau auf offener Straße den Weg vertrat oder sie sonst beleidigte, 900 Solidos, wenn er aber eine schwangere Magd so prügelte, daß sie abortirte, nicht mehr, als 3 zu zahlen hatte [133]); begreifen endlich, warum kein Gesetz einen Ausspruch über das Erbrecht der Sclaven giebt, da der Leibherr ebenso, wie er ihnen die Verheirathung, die nicht einmal als matrimonium, sondern nur als contubernium angesehen ward, gewähren oder versagen, sie selbst aber und ihre Kinder mit Haab und Waab verkaufen, vertauschen und verpfänden und ganz als sein Eigenthum betrachten durfte, auch der Erbe des kleinen Vermögens war, das sie unter Noth und Jammer sich erworben [134]).

Vergleicht man aber diese Einzelheiten der geschriebenen Rechte mit dem, was Tacitus im Allgemeinen über das Verfahren der Herren gegen ihre unfreien Leute berichtet, so wird man, mit Abscheu gegen diese unmenschliche Grausamkeit, zugestehen,

---

132) Leg. Sal. tit. XLIII. Vgl. tit. XII. et XIII.

133) Vergl. Leo Geschichte v. Italien. I. S. 116.

134) Vgl. Robertson Geschicht. Kais. Carls V. Aus dem Engl. von Mittelstedt. 1. Band. Erläuterungen. S. 288 ff.

daß die Patrimonialgerichsbarkeit des germanischen Barons, wenn anders die Ausübung eines solchen vererblichen Rechtes eine Gerichtsbarkeit zu nennen ist, eines seiner schlimmsten Vorrechte war.

Streng, besonders in Ehesachen, schaltete derselbe auch in der eigenen Familie über die weiblichen Angehöigen. In Schließung der Ehe leitete ihn, wenn nicht mehr, doch nicht minder sein Adelstolz, als die Unterwerfung unter des Weibes sanfte Zaubermacht und stille Würde. Die gepriesene Hochachtung der alten Deutschen gegen das unbewehrte Geschlecht war im Adel vielleicht am Wenigsten vorhanden und der Ruhm dieser Hochachtung, der auf einer unvollständigen Auffassung des Tacitus beruht, ist in vielfacher Rücksicht zu beschränken.

Nachdem dieser Schriftsteller das wüste Leben der deutschen Kriegsherren, ihre Trägheit, Völlerei und unbändige Lust an Raub und Blut, und darauf die nur halbverhüllende Kleidung der Frauen geschildert, fügt er, nicht ohne Verwunderung, nicht ohne einen Seitenblick auf die gemeine Lüsternheit in seinem Vaterlande, die Bemerkung hinzu, daß dennoch bei denselben die Ehe streng sei. Allein er sagt auch zugleich, was man besonders ins Auge fassen sollte, daß das Herkommen den Männern von hohem Adel, zur Vermehrung ihrer Verbindungen mit anderen Familien, wenn auch die Polygamie verhältnißmäßig gegen andere Barbaren selten vorkomme, das Heirathen einer großen Zahl von Frauen gestatte [135]),

---

135) Tac. Germ. 18; 19. vgl. das Beispiel des Ariovist Caesar b. G. 1, 53. Ob es dabei schon „Heirathen

daß dagegen der Mann die Untreue der Frau, die gewöhnlich in wohlumzäunter Keuschheit lebe, und seine Lust an Gastmälern und Schauspielen nackter Jünglinge nicht theilen dürfe, sofort eigenmächtig, mit der unerbitterlichsten Härte empörter Eifersucht und verletzter Standesehre bestrafe. In Gegenwart seiner Agnaten schneide er ihr das lange Haar ab, den Schmuck ihres Hauptes, das Zeichen ihres Adels [136]), stoße sie nackt aus dem Edelhof, und

---

ins Blut, aber nicht in Stand und Gut" oder morganatische Ehen gab, läßt sich aus den kurzen Notizen beider Schriftsteller nicht erkennen. Bei den Schweden konnte der Mann neben dem Eheweibe, welches Adalkona hieß, ungetadelt mehere Beischläferinnen haben. Geijer Geschichte Schwedens I. S. 100. — Quisque secundum facultatem virium suarum duas vel tres vel amplius simul habet (feminas); divites et principes absque numero. Nam et filios ex tali coniunctione genitos habent legitimos. Adam. Bremens. de situ Daniae. C. 229. v. Eckendahl Gesch. des schwed. Reiches und Volkes I. S. 303.

[136]) Crinis, das lange Haar, daher auch der Schweif des Cometen. Vergl. die Strenge gegen die Frauen bei den Galliern. Caes. bell. Gall. VI, 19. Die Adeligen der Gothen wurden capillati (Jordan. de rebus Geticis c. 11.) und die der Franken crinosi, ins Besondere die Glieder der königlichen Familie criniti genannt. Gregor Turon. III. 18, VI. 24. Vgl. Eccard ad. Leg. Sal. tit. XXVIII. §. 2. 3.: Si quis puerum crinitum sine consilio aut voluntate parentum totonderit .... Sol. LXII et dimidium culpabilis judicetur. Si vero puellam similiter sine patris aut matris voluntate totonderit .... Sol. XLV.... — Leg. Sal. ex msto Guelferbytano t.

treibe sie unter Geißelhieben durch das ganze Dorf. Weder Schönheit, noch Reichthum würde ihr einen anderen Gatten desselben Standes gewinnen; denn dort lächele Niemand über Laster, und Verführen und Sichverführenlassen heiße nicht Weltton. Wer möchte dies schöne Zeugniß des ernsten Römers bezweifeln? Tief betrübte es sein Herz, statt der Schamhaftigkeit, die er unter den Vornehmen eines rohen Volkes entdeckte, bei den Vornehmen seiner civilisirten Heimath die unnatürlichsten Laster herrschend zu sehen. Gewiß waltete unter den Edelfrauen Germaniens in ihrer stillen Häuslichkeit strenge Zucht und keusche Würde; kein Antheil an der öffentlichen wilden Lust der Männer verwirrte ihre Sinne, und Ehebruch war unter ihnen äußerst selten. Gewiß mochte auch der Mann in soweit auf Adelsehre halten, daß er die Keuschheit der Weiber und Mädchen seines Standes nicht leicht in Versuchung setzte.

Sonderbar aber, daß Tacitus von der Männer Tugend wenig, nichts von ihrer Bestrafung bei eigenem Ehebruch berichtet. Sonderbar, daß auch später, nachdem in den kriegerischen Wanderungen Zucht und Anstand gar oft wilder Unsitte hatte weichen müssen, die geschriebenen Rechte, die von den Herren des Adels ausgegangen, wohl die

---

LXXVI. §. 3.: Si servus mulierem ingenuam ... excapillaverit, aut manum suam redemat, aut Sol. V. reddat. Paul. Diacon. IV, 23. Die Tonsur war in Welt und Kirche ein Zeichen der Unfreiheit und Dienstbarkeit. Dem gothischen Adel galt es für gleiche Strafe, Haare oder das Vaterland zu lassen (seu patriam dimittere, seu capillos.) Sidon. ep. II, 1.

Bestrafung der treubrüchigen Frau, nicht aber die des treubrüchigen Mannes in ihrem Verhältniß zu einander bestimmen, und die des letzteren völlig ignoriren.

Was konnte den Leibherren, der sich die Polygamie mit Ebenbürtigen gestattete, der so eigenmächtig mit der Habe, so grausam mit dem Leben seiner Hörigen verfahren durfte, irgend hindern, auf die Keuschheit der Weiber und Töchter derselben einzustürmen, wenn nicht sittliches Gefühl ihn davon zurückhielt? Für eine bittere Kränkung seiner rechtmäßigen Gattinn ließ das Gesetz ihn ungestraft. Nur wenn seine Lüsternheit gegen die Frau eines anderen Herrn sich verging, mußte er dafür büßen. That der Salier, der Alamanne, der Longobarde einer Freifrau Gewalt, so durfte der beleidigte Gatte ihn tödten, oder von ihm eine Geldstrafe, die seiner Tödtung gleich galt, fordern [137]); trieb er Unzucht mit der Leibeigenen eines Anderen, so mußte er ein Bußgeld, doch nicht ihr selbst, nicht ihrem Gatten, oder ihrem Vater, sondern ihrem Leibherrn erlegen [138]).

---

137) Leg. Sal. tit. XIV. § 13: Si quis (ingenuus) ingenuam .... adsallierit, et vim illi inferre praesumserit .... 200 Sol. culpabilis judicetur. Leg. Alam. tit. LII. §. 1.: Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam et cum 80 Sol. componat. Leg. Longob, Rothar. tit. LXXXV. §. 3: Si quis cum uxore sua alium fornicantem invenerit, servum aut liberum, potestatem habeat ambos occidere.

138) Leg. Sal. t. XXIX. §. 1: Si quis ingenuus cum ancilla aliena moechatus fuerit, Sol. 15. culpabilis judicetur. §. 2.: Si vero .... cum ancilla re-

Keine Strafe aber ist ausgesprochen, wenn er mit den leibeigenen Frauen und Mägden seines eigenen Hauses oder Dorfes leiblich sich vermischte. Er ließ sich sogar, wenn seine Leibeigene wider seinen Willen den Sclaven eines Anderen heirathet, von ihrem Mann eine Strafe zahlen[139]), so daß es scheint, als ob das in späteren Zeiten hie und da erwähnte jus deflorationis s. primae noctis, wenn es auch als geschriebenes Recht noch nicht erwiesen ist, faktisch bestanden habe[140]).

Während auf diese Art der Adel es in der Gesetzgebung vermieden, sich selbst durch Strafen zur Achtung der Ehen seiner unfreien Leute zu nöthigen, hielt er mit stolzem Eifer auf Ebenbürtigkeit seiner eigenen Ehen und suchte durch sehr harte Verordnungen jeder standeswidrigen Heirath vorzubeugen. Mit

---

gia .... 30 Sol .... — Leg. Alam. tit. LXXXI. §. 1: Si quis cum alicuius ancilla vestiaria concubuerit contra voluntatem ejus, cum 6 Solidis componat. — Leg. Longob. Rothar. t. LXXIV. §. 1: Si quis cum ancilla gentili fornicatus fuerit, componat domino ejus sol. 20 — §. 2: Si cum Romana, sol 12. componat.

139) Leg. Sal. tit. XXIX. §. 4: Si servus ancillam alienam extra voluntatem domini sui ad conjugium sociaverit .... 3 sol. culpabilis judicetur.

140) Grupen de uxore theotisca. S. 26. ff. §. 15 — 17.

141) Leges Longob. t. LXXXIX: Si quis ancillam suam propriam matrimoniari voluerit ad uxorem, sit ei licentia. Tamen debeat eam liberam thingare .... Tunc intelligatur libera et legitima uxor, et filii, qui ex ea nati fuerint, legitimi heredes patris efficiantur.

seiner Hörigen konnte der Herr niemals Ehe schließen, es sei denn, daß er sie zuvor in den Stand vollkommener Freiheit gerichtlich erhoben hätte. Wenn er die Sclavin eines Anderen zum Weibe nahm, wurde er selbst ein Sclav[142]). Ließ ein ripuarisches oder longobardisches Fräulein oder eine Wittwe sich mit einem Leibeigenen in eheliche Verbindung ein und wurde es ruchbar, so nöthigte man sie, entweder ihren Mann umzubringen, oder, wenn sie ihrem Herzen nicht widerstehen mochte, mit ihm die Leibeigenschaft zu theilen. Der longobardische Vater durfte sogar die standesvergessene Tochter todtschlagen, oder mußte sie in Jahresfrist außerhalb Landes verkaufen, wenn er nicht die Schande erleben wollte, sie als Sclavin des Fiscus dienen zu sehen[143]).

Wie bejammernswerth also war das Loos der Weiber des hörigen Standes! Im Gesetze fand ihre Keuschheit keinen Schirm gegen die Wollust ihres Herrn, und was konnten sie ihren Kindern von demselben, trotz aller mütterlichen Sorge, für ein anderes Loos bereiten, als das der Hörigkeit und Slaverei? Als Entscheidung galt der Spruch: „Es folgt das Kind der ärgern Hand,“ und noch im späteren Theil des Mittelalters ward

---

142) Leg. Sal. XXIX. §. 5.: Si quis Francus allienam ancillam sibi publice junxerit, ipse cum ea in servitute permaneat: vgl. Leg. Ripuar, t. LVIII. §. 15.

143) „Partus sequitur deteriorem conditionem“ Leg. Wisigoth III. t. 2; §. 3. Longobard. II. t. 9. §. 3. Grupen a. a. O. S. 275.

im sächsischen, schwäbischen und longobardischen Land- und Lehnsrechte der Grundsatz festgehalten, daß Niemand ein ander Recht habe, als ihm angeboren, und der Unechtgeborene niemals auf ein Lehen Anspruch machen dürfe.

Aber auch das Loos der edlen Freifrau hatte düstere Schattenseiten. Ihre Freiheit war ganz der Strenge ihres Mundwaldes oder ehelichen Vormundes anheim gegeben. Nichts blieb ihr bei dessen Untreue übrig, als Seufzer und stille Thränen.

Die viel besungene Hochachtung der alten Deutschen gegen das weibliche Geschlecht machte demnach einen traurigen Unterschied des Standes und bezog sich blos auf die Edelfrauen; ja auch gegen diese zeigte sich die Hochachtung nicht immer wahr und rein; sie blieb vielmehr stark mit Eitelkeit und Selbstsucht untermischt. Der Mann betrachtete die Gattin als erkauftes Gut und forderte von ihr eine Treue, die er sich selbst gesetzlich nicht auferlegte, mochte aber, weil sie die Seine war, in ihr sich nie beschimpfen lassen, und drohete dem lüsternen Beleidiger der Frauenehre, als dem Feinde seiner Adelsehre, mit den höchsten Strafen[144]). Nichts trieb ihn in eifersüchtigem Stolz mehr zu wahnsinniger Wuth, als Kriegsgefangenschaft seiner Gattinn; denn in solchem Zustand war dieselbe und ihre Keuschheit dem neuen Herrn Preis gegeben[145]). Das

---

144) Vgl. noch Leg. Sal, t. XXIII.

145) Tac. Ann. XI, 17. Falso libertatis vocabulum obtendi ab iis (proximis Italici), qui privatim degeneres, in publicum exitiosi, nihil spei, nisi per discordias habeant. Ann. I, 59. Germ. 8.

fürchtete er nach dem Recht, welches ihm selbst gegen kriegsgefangene Weiber zustand. Das fürchteten auch die edlen Frauen in ihrer wohlumschirmten Zucht und Sitte, und darum endeten die Weiber der gebliebenen Teutonen, als ihnen Marius die Aufnahme unter die Vestalen Roms versagte, das Leben durch den Strick; darum tödteten sich nach Procopius die Frauen der Heruler, als ihre Männer in dem Kampf geblieben waren [146]).

Was Tacitus in seiner edlen Auffassungsweise über der Germanen Ehestand verschweigt, verschweigt er, der wahrheitliebende Geschichtschreiber, gewiß nicht aus Rücksicht auf seine Landsgenossen, als ob er diesen durch eine trügerische Schilderung der Barbaren eine ernste Lehre hätte geben wollen, sondern weil er glaubt, daß seine sonstigen Bemerkungen über Leben und Unsitte der Germanen dem denkenden Leser zu einem vollständigen Bilde derselben genügen dürften. Darum schien es nns nöthig, seine kurzen und gedrängten Worte durch die bezüglichen Gesetze in den germanischen Rechtsbüchern zu beleuchten.

Die Germanen waren demnach, wie wir gesehen, durch sehr wichtige Privilegien im Staate ausgezeichnet. Sie, die in alljährlichem Wechsel mit ihren Familien und Verwandtschaften auf Lehen des Staats einquartiert wurden, hatten das Recht der Waffenehre und Antheil am Dienst in der stehenden Miliz, ferner parlamentarisches Recht in der Gesetzgebung, in den Beschlüssen über Krieg und

---

146) Valer. Max. VI, 1, 16. Procop. bell. Goth. II.

Frieden, und Wahlfähigkeit und Wählbarkeit hinsichtlich der Befehlshaber- und Richterwürden, endlich einen eximirten Gerichtsstand und patrimoniale Gerichtsbarkeit über ihre Knechte und über die Hörigen auf ihren Staatslehen.

Alle diese von der Geburt abhängenden Rechte und Ehren aber setzen das Vorhandensein eines germanischen Erbadels außer Zweifel. Selbst der Name „Deutsche," der später die gesammte Nation umfaßt, führt darauf zurück.

Wahrscheinlich war dieser Name schon zu der Römer Zeiten im Gebrauch; bei der politischen Zerrissenheit der Nation trat er vielleicht nicht so oft hervor, als die Namen der einzelen Völkerschaften und gemischten Haufen, mit welchen die Römer in feindliche Berührung kamen, wie selbst jetzt bei unserem Staatenbunde die Namen „Oesterreicher, Preußen, Baiern, Sachsen u. s. w.", wenn nicht öfter, doch gewiß nicht minder oft im Munde geführt werden, als der Name „Deutsche". Trotz der Zerrissenheit aber umschloß Ein Band die Nation, eine gemeinsame Sprache und Sitte und ein gemeinsamer religiöser Glaube. Cäsar fand, wie wir gesehen, außer meheren Einzelnamen von deutschen Völkerschaften, unter den Galliern den Gesammtnamen „Germani" im Gebrauch, einen Namen, den im belgischen Gallien erobernde Norddeutsche zum Schrecken der Besiegten ihren Heimathsgenossen diesseits des Rheines zufällig beigelegt, der aber auch unter den letzteren, weil er ihrem Kriegsruhm schmeichelte, geläufig wurde, und so lange sich erhielt, als die kriegerischen Wirrnisse und Wanderungen dauerten, wie noch die in Britannien angesiedelten Angelsachsen ihn zur Bezeichnung Derer

in der Heimath anwendeten. Tacitus aber giebt zu erkennen, daß dies ein neuerer, und nicht der ächte, alte Name sei, sondern führt aus verschiedenen Quellen, als Benennungen einzeler Stämme theils die Ingävonen, Herminonen und Istävonen, theils die Marsen, Gambrivier, Sueven und Vandalen an, deren Ursprung der Volksglaube von Mann (dem ersten Manne), dem Sohne eines im Lande selbst urheimischen Gottes, des Tuisco, herleite. Es betrachteten sich demnach die Germanen als ein Urvolk, von einem Gotte selbst entsprossen, und diesen und seine Söhne als Stifter, Herren und Repräsentanten der Gesammtheit der Nation, so wie der einzelen Völkerschaften. Wie die Griechen die Entstehung ihres Volks und die Erscheinung desselben in besonderen Stämmen als eine Zeugung von Hellen, dem ersten Menschen nach Deucalions Fluth, und von dessen Söhnen und Enkeln versinnbildeten und sich insgesammt nach dem Urvater Hellenen nannten[147]), so bezeichneten sich ohne Zweifel unsere Vorfahren nach Tuisco als Düske oder Düdske, wie noch jetzt im nördlichen Deutschland, das Wort „teutisch oder teutsch", d. i. von Teut herstammend, ausgesprochen wird[148]). Der Name mußte allgemein herrschend sein, da er durch die Auswanderer nach allen Gegenden hin

---

147) Vgl. die ethnographische Stammtafel der Ebräer I. Mos. 10. z. B. die Kinder von Ham, einem Sohne Noahs, sind Chus, Mizraim, Put und Canaan, aber die Kinder von Chus sind diese: Seba, Chevila, Sabtha, Raema und Sabtecha u. s. w.

148) Vgl. Luden I. Band, 1. Buch, 2. Capitel und die Anmerkung dazu. Die Dänen und Schweden nennen uns noch immer „Dydske oder Dyske."

verbreitet worden; die Engländer nennen den Deutschen nicht bloß „German" sondern auch „high-Dutch", im Gegensatze des „Dutch" oder Niederländers, die Italiäner „Tedesco". Selbst jenseits der Ardennen hat sich das Adjectivum „tudesque" jedoch mit der vom neufranzösischen Dünkel hinzugefügten Nebenvorstellung des Altväterischrohen und Ungebildeten erhalten, obwohl der Name „Allemand" von jenen Zeiten an der gewöhnliche geworden, als der Völkerhaufen der Alamannen neben den Franken die vielfältigsten Angriffe auf Gallien versucht, und nachmals vor allen anderen Deutschen den Franken am Niederrheine und in Gallien die meiste Gefahr bereitet.

Sank auch gleich die politische Selbstständigkeit der deutschen Völkerschaften allmählich unter die fränkische Herrschaft, so dauerte doch, wie es scheint, der Name „Deutsche" in unserem Vaterlande fort. Einheimische Urkunden darüber dürfen wir nicht früher erwarten, als das Christenthum daselbst allgemein verbreitet und befestigt, und der Schriftgebrauch durch die christliche Priesterschaft üblich geworden war. Seit Carls des Großen Zeiten erscheint mehrmals der Ausdruck lingua Theodisca, Teutonica u. s. w., und erst mit der Auflösung des carolinger Reiches, als unser Volk eine selbstständige politische Gesammtheit wurde, tritt der Name „Deutsche" bleibend für die Zukunft hervor, wenn auch nebenbei nicht minder die Namen der Franken, Sachsen, Schwaben, Baiern u. s. w. genannt werden.

Betrachten wir aber die Beschaffenheit und den Sinn des Wortes „deutisch oder deutsch", so ist zuvörderst zu bemerken, daß man darin über-

einstimmt, es für ein Adjectivum derivatum zu erklären, und von dem Worte „thiud, theod, deut, oder diet" herzuleiten; allein über den Sinn des letzteren stimmen auch diejenigen Gelehrten nicht überein, welche zunächst die altdeutschen Sprachreliquien befragen und sich hüten, an den Teut der Aegypter, an den *Ζεύς* oder *Δεύς* der Griechen, an den Deus der Lateiner zu erinnern. Man erklärt es durch Land; demnach hieße ein Deutscher soviel, als ein Eingeborener des Landes, ein Inländer; worauf sich auch der Ausdruck des Tacitus: Ipsos Germanos indigenas crediderim.... und unser Verbum deuten, d. h. Etwas inländisch machen, auf einheimische, verständliche Art ausdrücken, im Gegensatze des wälschen oder fremdartigen, unverständlichen Ausdrucks, beziehen könnte. Andere berücksichtigen dabei das Wort "Thot" (Blutsfreund, Vetter) und verstehen unter Thiud oder Diet theils einen Einzelen von Stamm und Blut, theils collective eine Menge von Verwandten, eine Familie, ein Volk, wie noch jetzt im Oberdeutschen „Gediet" das Geschlecht bedeute; demnach wäre ein Deutscher entweder wiederum ein Eingeborener, ein vom Volk Entsprossener, oder auch ein Mann von Familie, ein Mann von Stande. Noch Andere nehmen den Ausdruck weit allgemeiner, und zwar, wie er in vielen Liedern vorkommt, für Urheit, für das Ursprüngliche, Urkräftige und Urherrliche. Luther erklärt „Diud oder Düd" geradezu durch Gott; und „Deutschaft" ist wörtlich soviel, als Gottschaft, Gottheit; auch erscheint der Pluralis „Diete" mehrmals im Nibelungenlied mit der Bedeutung „hoher, ausgezeichneter Män-

ner" [149]). Ein „Deutscher" hieße demnach ein gottentsprossener, ein herrlicher Mann; dazu stimmen im Allgemeinen auch des Tacitus Worte: Celebrant carminibus antiquis.... Tuisconem, deum terra editum, daher soll auch mit den Ausdrücken „deutscher Muth, deutsches Wort, deutsche Sitte" u. s. w. nicht blos schlechtweg das Nationale, sondern auch das Kraftvolle, Edle, Göttliche der Volksthümlichkeit bezeichnet werden.

Den Tuisco, den von der Mutter Erde entsprossenen, den einheimischen Gott des Landes also feierten die Germanen, dieser hochgebietende Kriegerstand, in Liedern als den Ursprung und Stifter ihres Geschlechts, und nannten sich als seine Abkömmlinge sämmtlich Tüske, Düdske oder Deutsche. Ihre Herrlichkeit gründeten sie auf Geburt, auf Abstammung von Göttern, ebenso wie im Besonderen die angelsächsischen Aesinger und die schwedischen Ynglinger ihr königliches Geschlecht von den Asen, von Odin selbst herleiteten. Der Gesammtname der erbberechtigten Herren und Gebieter aber trug sich — wie die Einzelnamen Gothen, Franken, Salinger, Astinger u. s. w. — auch allmählich auf Unterthanen, auf die Gesammtheit der Gehorchenden und Dienenden über [150]).

149) Luther Namenbüchlein. Walch. XIV, 1291. — Schottel von der deutschen Hauptsprache. Braunschweig 1663. S. 35. 36. — Nibel. Ausgabe v. Lachmann. Berlin 1826. 39, b; 2091, c; 2195, d. Vgl. Jahn Merke zum deutschen Volksthum. 1833. S. 34 — 37. — „Thiudangard" im Ulphilas für Königreich.

150) Leo in seiner Beurtheilung der beiden ersten Bände von

Eine uralte nordische Dichtersage, das Lied vom Dänenkönig Rig, den man in das erste Jahrhun-

---

Ludens Geschichte des deutschen Volkes (Berl. Jahrb. für wissenschaftliche Kritik. 1827) geht von der Annahme aus, das Wort „deutsch" bedeute soviel als heidnisch, und die Vorstellungen „Germane" und „Heide" seien fortdauernd als identisch betrachtet worden, so daß dem Germanen auch nach dem Uebertritte zum Christenthume, der Name „Theotiscus" oder Heide geblieben sei. Die Beweise für diese sinnreiche Vermuthung sind folgende: 1) Als Römer und Deutsche in immer härteren Conflict gerathen, hätten sie sich als Heiden und Christen gegenüber gestanden, und die germanischen Völker deshalb von den Römern den Gesammtnamen „Heiden, gentes" erhalten; daher bezeichne 2) auch der christliche Ostgothe Theodorich (in dem Briefe an den Herulerkönig, bei Cassiodor IV, 2) die heidnischgermanischen Völker mit dem Worte „gentes", was, ins Gothische übersetzt, „thiudos" laute, von dem das Adjectivum „thiudisk," d. i. gentilis, heidnisch, germanisch, abstamme; 3) bei den Longobarden wurden die Leibeigenen deutscher Abkunft „servi gentiles" genannt, im Gegensatze der „servi Romani" oder der Leibeigenen römischen Ursprunges; daher könne 4) die Stelle des Paul Warnefrid de gest. Longob. I, 9: „ab universis Germaniae gentibus Wodan ut Deus adoratur," nach der Zeit des Schriftstellers, da die Franken, Düringer und Alamannen, welche Christen waren, auszuschließen seien, nur so übersetzt werden: „Othin wird von allen Heiden Deutschlands als Gott angebetet." 5) Auch bestehe noch später ein Unterschied der römischen oder Kirchensprache (lingua Romana) von der heidnischen oder Profansprache (sermo gentilis, theodiscus).

Allein gegen diese Gründe ist folgendes zu erwidern: 1) Von einem religiösen Conflict zwischen Römern und Germanen ist nirgends die Rede; die Römer, welche aus Noth fortwährend Germanen in Sold nahmen, fragten eben so wenig nach dem religiösen Glauben der-

dert der christlichen Zeitrechnung setzt, führt allegorisch den Ursprung und Standesunterschied der Scla-

---

selben, als heute das päbstliche Gouvernement nach dem Calvinismus der schweizerischen Söldner; auch gehörten ja beide Theile lange Zeiten hindurch dem Heidenthume an, und die römische Politik hatte sich gewöhnt, das Heidenthum Anderer, wenn es nicht störend in ihr Staatsrecht eingriff, ruhig bestehen zu lassen, ja selbst in Schutz zu nehmen. Als aber von Theodosius Zeit an die christianisirten Römer das Heidenthum, jedoch nur in dem eigenen Reiche, zu verfolgen anfingen, hatten die Gothen, die mächtigste der germanischen Heermassen, welche dieses Reich angriffen, schon längst sich zum Christenthume bekannt, und ebenso nahmen auf friedliche Weise zwanzig Jahre nach des Theodosius Tode die Burgunder dasselbe an. 2) Müßte, was unmöglich, nachgewiesen werden, daß der Ausdruck „thiudisk" in unserer Muttersprache ursprünglich so viel, als heidnisch im Gegensatze des Christlichen bedeute, und daß alle Germanen, welche in der Heimath geblieben, in religiösem Eifer sich den christlichen Römern gegenüber, wirklich Heiden genannt, wenn die Gothen und Longobarden Italiens die Uebersetzung des „thiudisk" durch gentilis für angemessen halten sollten. 3) Paul Warnefrid in der angezogenen Stelle, welche vollständig so lautet: „Wodan sane, quem adjecta litera Gwodan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur et ab universis Germaniae gentibus ut Deus adoratur," redet, obgleich er das Präsens dicitur, adoratur gebraucht, nicht von seiner Zeit, in welcher blos die Sachsen noch heidnisch waren und nicht allein mit dem Ausdrucke universis Germaniae gentibus gemeint sein konnten, sondern von einer weit frühern unbekannten Zeit, in der noch an keinen Gegensatz zwischen Christenthum und Heidenthum gedacht werden konnte, als nämlich die ersten longobardischen Schaaren aus Scandinavien ausgewandert. Auch bezieht sich Warnefrid mit dem Ausspruche: „Wodan

ven, Gemeinfreien und Adeligen als einen erbli-chen, durch Geburt begründeten über alle Geschichte

---

ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur; höchst wahrscheinlich auf Tacitus, welcher (Germ. c. 9.) sagt: „Deorum maxime Mercurium colunt.“ 4) In dem Unterschiede der lingua Romana und Theotisca, als der römischen oder Kirchensprache und der heidnischen oder Profansprache, deutet Leo wohl auf die Verordnungen der Kirchensynoden zu Metz und Tours unter Carl dem Großen hin, nach welcher im westlichen und östlichen Theile des großen Frankenreiches dem Volke in der Landessprache gepredigt werden sollte; demnach aber wäre dabei unter der lingua Romana nicht die eigentliche unverfälschte römische Sprache, deren sich die Kirche im Cultus bediente, sondern die aus ihr durch Aufprägung des deutschen Sprachgeistes entstandene lingua Romana rustica des Volkes gemeint, in welcher bald darauf Ludwig der Deutsche zum Verständniß der Heerschaar Carl des Kahlen seinen Bundeseid schwor, und so fällt in Bezug auf diese Sprachen der Unterschied von „christlich und heidnisch“ ganz hinweg; 5) den Ausdruck „gentes,“ ungefähr wie den Ausdruck „barbari,“ brauchten die Römer, wie sie selber noch Heiden waren, nicht für heidnische, sondern überhaupt für ausländische Völkerschaften, gleichviel, ob diese Heiden waren oder nicht. Die späteren lateinischen Kirchenschriftsteller wendeten ihn daher in derselben Bedeutung an, wenn auch nebenbei ihre Seele die Vorstellung des Heidnischen, und den Unterschied desselben von dem Christlichen und dem Jüdischen, aus dem das Christliche hervorgegangen, daran knüpfen mochte. Ihr gewöhnliches Wort für einen Heiden war paganus. Daher ist begreiflich, wie der römische Secretär des Theodorich, und der christliche Priester, der die longobardischen Rechtsgewohnheiten in lateinischer Sprache niederschrieb, diejenigen, welche nicht in Italien heimisch, oder nicht römischen Ursprunges waren, als gentiles bezeichnen konnten, ohne

hinaus in das Reich der Mythe bis auf die Götter selbst zurück. Heimdal, einer der Asen in Odins Gefolge, nannte sich Rig (Recke?). Selbiger kam am Ufer des Meeres in ein offenes Haus, worin das Feuer auf dem Boden brannte. Mann und Weib, nämlich Ae (Urgroßvater) und Edda (Urgroßmutter) in altväterischer Tracht, von Arbeit ergrauet, saßen am Heerde; Edda brachte zur Speise einen dicken Kuchen aus der Asche und Suppe in der Schale, und als größte Leckerei ein gesottenes Kalb. Der Rig schlief drei Nächte dort, und neun Monate nach seinem Weggang gebar das Weib einen Sohn, welcher „Träl," d. i. Sclave oder Knecht genannt wurde. Derselbe war dunkeler Farbe, runzeliger Haut, gebogenen Rückens, schrumpfiger Knöchel und langer Fersen, und that mit einem sonnverbrannten, wundfüßigen und plattnasigen Bettelmädchen, Namens „Thy," d. i. Sclavin, sich zusammen. Beide lebten mit einander schwere Tage, beschäftigt, Stricke zu drehen, Lasten

---

an Heiden oder Religionsgegner der Christen zu denken, zumal da die servi gentiles der Longobarden ohne Zweifel ebenso der christlichen Kirche zugehörten, als die servi Romani. Ebenso wenig dachte der christlich-römische Priester, welcher der Salfranken Rechte lateinisch abfaßte, bei seinem Ausdrucke barbari, qui lege Salica vivunt," an etwas Anderes, als an solche Deutsche, welche für den Franken Ausländische heißen konnten, ohne daß die Nebenvorstellung des Nichtdeutschredens oder des Mangels an adeliger Bildung erweckt werden sollte.

Hätte also das Wort „thiudisk" soviel als gentiles bedeutet, so würde durchaus nicht erklärlich sein, wie sich die Deutschen theils ursprünglich als Heiden den heidnischen Römern, theils später als Christen den christlichen Römern gegenüber sich selbst hätten Deutsche nennen können.

zu tragen, Strauchholz zu sammeln, Torf zu stechen, Vieh zu hüten und Aecker zn düngen. Von ihnen stammt das Geschlecht der „Trälar" und der leibeigenen Mägde her. Auf seinen Wanderungen war der Rig in ein anderes Haus gekommen, in welchem der Mann „Afe" (Großvater), geputzten Bartes und in einem enganschließenden Hemde, Holz zu einem Weberbaum bearbeitete, das Weib „Amma" (Großmutter) aber, welches eine Binde um den Kopf, ein Tuch um den Hals, und Bänder auf den Schultern trug, mit Spinnen sich beschäftigte, Garn maß und Zeug zu Gewänderu bereitete. Der Rig wurde gut empfangen, und schlief drei Nächte daselbst. Nach neun Monaten gebahr Amma einen Sohn, frisch und blühend, mit glänzenden Augen. Er wurde „Karl" genannt, d. h. ein tüchtiger, wackerer Mann, und lernte Bauholz zimmern, Hufnägel schmieden, Wollkämme arbeiten, Ackergeräth verfertigen, Ochsen zähmen und den Pflug führen. Ihm ward als Braut heimgeführt „Snör", d. i. die Hurtige, mit einem Schlüsselbunde vorn am Kleide. Beider Söhne und Töchter bildeten den gemeinfreien Stand, die Karla-ätter oder Kerlgeschlechter; die Söhne hießen „Hauldr, d. i. Odalmann oder freier Grundbesitzer, „Smidr," d. i. Handwerker oder Künstler, „Breidr-Bonde," d. i. Großbauer u. s. w.; die Töchter „Snot," die Anständige, „Feima," die Schamhafte, „Ristill," die Edelmüthige u. s. w. Endlich war der wandernde Rig vor einem geschlossenen Saale angekommen. Der Boden darin war mit Stroh gedeckt. Da saßen die Einwohner des Hauses und blickten einander ins Auge, Vater und Mutter. Ihre Handarbeit war leicht, war

nur Spiel. Der Husbonde oder Hausherr krümmte den Bogen, drehete Sehnen und glättete Pfeile; die Hausfrau, deren Hals weißer als Schnee, in weiten Rock und gebläutes Linnen gekleidet, mit einem Geschmeide auf der Brust, deckte den Tisch mit weißem Tuch, brachte Waizenbrod und in silbernen Schüsseln allerlei Speisen und Wein in Kannen und beschlagenen Bechern. Rig blieb drei Nächte, und nach neun Monaten gebar die Hausfrau einen Sohn, „Jarl" genannt. Hell war sein Haar, blühendroth die Backen, und die Augen scharf wie an jungen Schlangen. Er schwang den Schild, zog das Schwert, tummelte sich auf Rossen und übte sich im Schwimmen. Ihn allein von seinen Erzeugten erkannte Heimdal, der Rig, für seinen Sohn, nahm ihn an den Hof, lehrte ihn die Runen und ließ ihn nach seinem Namen nennen. Dieser junge Rig zog dann über die Gebirge in den Kampf, gewann Siege und Länder, vertheilte Güter und Höfe und heirathete „Herse's" Tochter, die edle „Erna," d. i. die Muthvolle. Seine Söhne, deren Namen alle sich auf den Begriff der Geburt beziehen, hießen Burr, Mögr, Barn, Jod, Adal, Arfi, Nidjungr, Sonr, Sreinn, Kundr und Konr. Der jüngste wetteiferte mit ihm in der Kenntniß der Runen, ward ihm überlegen und des Glückes theilhaftig, selbst Rig zu heißen. Nach diesem letzteren wurden, weil seine Enkelin an einen derselben vermählt war, die Ynglingar Schwedens, die Anfangs nur Drotte oder Opferherren geheißen, von dem an Konungr oder Hochgeborene genannt[151]).

---

[151]) v. Ekendahl I. S. 199 ff.

Sehen wir noch einmal auf die geführte Untersuchung zurück, so stellt sich das Ergebniß heraus, daß unser Erbadel germanischen Ursprunges, daß er nicht erst in den ruhigern Zeiten nach der Völkerwanderung in den gewonnenen Ländern entstanden und nach Deutschland durch die Erweiterung der Frankenherrschaft gekommen sein kann, sondern vielmehr aus dem Uebermuthe des Faustrechtes, das schon lange vor der christlichen Zeitrechnung in unserem Vaterlande tobte, hervorgegangen und mit den auswandernden Heerschaaren in die eroberten Länder verpflanzt worden. Der Erbadel ist ein uraltes Institut kriegerischer Gewalt, durch welche freie Menschen unterjocht, und mit der Herrschaft über dieselben die gesetzgebende und richterliche Macht erkämpft wurde. Mit dem Adel war gleich von Anfang an das Lehnswesen eng verbunden. Der Drang der Verhältnisse rief es hervor; bedroht in ihrem Besitz und täglich umringt von Gefahr, fühlten die Sieger die Nothwendigkeit, sich nicht mit Ackerbau und Gewerbe und anderen Künsten des Friedens, sondern lediglich mit dem Waffen-Handwerk zu beschäftigen. Darum vertheilten sie, je nach Rang und Würden oder je nach der Stärke ihrer Familien, einen Theil des eroberten Landes als Staatsgut zur Nutznießung unter sich, und nöthigten die darauf wohnenden Unterthanen, für sie Handdienste zu thun, und ihnen vom Gewinn der Viehzucht, des Feld- und Wiesenbaues oder sonstiger Arbeit einen Antheil darzubringen. Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Staatsgutes hing natürlich damit zusammen. Die Benutzung desselben durfte in den verworrenen Zeiten, wenn auch ein Majorats- oder vielleicht schon ein Senioratsrecht vorhanden war, noch

nicht stetig sein, noch nicht in erbliche Grundherrlichkeit, die nur in ruhigen Verhältnissen gestattet sein konnte, übergehen; sie durfte blos als Lehen betrachtet werden, und mußte fortwährend mit kriegerischem Dienste abwechseln, wenn der Kriegsmuth in seiner Frische erhalten, und nicht durch Liebe zu behaglichem Eigenthum geschwächt werden sollte; die Lehnsinhaber sollten vassi et fideles, liebe Veste und Getreue des Staates sein. Zugleich bildete sich auch ein mittelbares, niederes Lehnsthum, indem die jüngeren Söhne der Familien einem Fürsten oder sonst einem Lehnsmann des Staates gegen Sold auf Lebenszeit zu besonderem Dienst sich weihten, mithin ein Stand von kleineren Vassen, eine Vasallenschaft, aber noch ohne Vasallengut.

Daneben hatte man einen Theil von Menschen, der sich willig unterworfen, und eben so treu als fügsam schien, frei in seinem Besitz gelassen, ihm keine Zinsleistung oder Zwangsarbeit, wohl aber die Verbindlichkeit auferlegt, bei einbrechender Gefahr den Kriegsherren als Mitstreiter in den Kampf zu folgen.

Diesen Staatsorganismus, den man nicht als Demokratie von Landedelleuten oder als Demokratie aller freien, einander gleichberechtigten Grundeigenthümer, sondern nur als eine kriegerische Aristokratie bezeichnen muß, war eine ungesuchte Folge aus der Noth der Zeiten, aber keineswegs erfreulicher Natur, und das Auge, das schärfer in diese Verhältnisse dringt, kann nichts von jener Vortrefflichkeit, von jenem Glanze entdecken, welchen Vorurtheil und Dichterphantasie darin hat finden wollen. Man ist seit Montesquieu gewohnt zu sagen, Germaniens Völker hätten Europa den Geist

der Freiheit zurückgebracht, der vom römischen Despotismus verscheucht gewesen; man rühmt die Kraft des Nordens, daß sie dem Leichnam der entsitteten Römerwelt neues Leben und neue Tugend eingehaucht.

Aber diese Römerwelt, welche die Germanen über den Haufen warfen, war ja ebenfalls von Germanen als kaiserlichen Söldnern vertheidigt worden, und der sittliche Werth jener nordischen Kraft ist um so weniger hoch anzuschlagen, als sie der Menschheit mehr als Blut gekostet hat; das Lehnswesen, von ihr eingeführt, tilgte fast alle Spuren von Freiheit aus, welche die Römer übrig gelassen. Die Freiheit, welche es in seinem Schooße trug, war nur die Freiheit Weniger, und von gewaltthätiger Natur. Wo Rohheit und Leidenschaft das Scepter führen, da kann die allgemeine Freiheit im Volke nicht bestehen. Im Gegentheil ward, da die Freiheit des Adels überall die Waffen trug, überall Territorialgerichtsbarkeit ausübte, alle Aemter des Staats sich vorbehielt und allein Gesetze gab, die Unfreiheit und das Unglück der Menge auf lange Zeiten hin befestigt. Was unfrei war, mußte es bleiben, und der arme, unadelige, wenn auch freie, Mann lief immer Gefahr, von jener Freiheit verschlungen zu werden. Eine solche Freiheit, die man richtiger „Gewalt- und Herrschsucht" nennt, duldet keine Beschränkung ihrer selbst, duldet keinen Zwang; unter ihrer Obhut kann eine allgemeinbeglückende Verfassung nicht erwachsen, kann namentlich die Seegensfrucht der erblichen, unbeschränkten Einherrscherschaft nie gedeihen, welche die Willkür in jedem Stande niederdrückt, Ordnung und Frieden für Alle

aufrecht hält und den Staat, dessen Kräfte sie zusammen faßt, glücklich gegen inneren und äußeren Feind beschirmt.

War aber das Lehnswesen in seiner ursprünglichen Gestalt der Freiheit der Gesellschaft gefährlich und auf die Dauer hinderlich, so konnte auch die Sittlichkeit dabei nicht gewinnen. Tacitus sagt mit Recht in Beziehung auf die deutschen Völkerschaften: „Unter Unbändigen und Gewaltigen genießest du nur trügerische Ruhe; wo mit der Faust entschieden wird, da sind Bescheidenheit und Rechtlichkeit nur leere Namen im Mund des Siegers[152].“ In der That, was wir von jenem kriegerischen Adel wahrgenommen, ist ungeschlachte Sitte, Spielsucht und Trunkenheit, ist blinder Zorn und höhnende Verachtung gegen Wehrlose, Niedere und Schwache. Andrerseits gewöhnte sich der Unterdrückte, der im Gesetz dem Viehe gleich geachtet ward, der vor Gericht gegen seinen Peiniger nicht einmal Zeugniß legen durfte, in dem Elend, in dem er geboren, leicht an die Entwürdigung seiner menschlichen Natur, entschädigte, stumpf gegen Anstand und Ehre, sich durch Uebermaß in rohem Sinnengenuß, oder haschte nach kleinem Vortheil mit Arglist und Niederträchtigkeit, und brauchte, nach dem Beispiele seines Herren, wo er nur konnte, die Gewalt der Faust.

Unter den Bedingungen und Formen endlich, unter welchen das Lehnswesen aufgetreten, kann es der Aufklärung und Geistesbildung nicht

---

152) Tacit. Germ. c. 36.

förderlich gewesen sein. Einseitig war die Richtung des ganzen Lebens, beschränkt auf Jagd und Krieg, auf Viehzucht und dürftigen Ackerbau. Der stolze Gebieter, den die Geburt allein zu Macht und Ansehn führte, der sich zugleich der Lust am Trunk und blutigem Werk ergab, für dessen Nahrung und Völlerei die Knechte sorgten, blieb träg und indolent, und verlangte keine höhere Befriedigung des Geistes. Der Sclave vollends der seinen Kindern nicht eine Frucht von seinem sauren Schweiß vererben konnte, rührte für die armselige Selbsterhaltung nur unter Drang und Noth die Hände, und ahnete kaum, daß es höhere Freuden für die Seele giebt, als Speise und Trank gewähren. Nur wo das Gesetz den Frieden schirmt, und Jedem Freiheit gönnt, und Rechte und Ehren nach Kraft und Tugend, nach Talenten und Verdiensten ordnet, da regen schnell sich alle Geister, ein edler Wettlauf beginnt, und allgemeiner wird das Streben nach des Lebens schönsten Gütern.

Nein, die römische Welt, so tief sie auch gesunken, ward durch die nordische Kraft, durch den Feudalismus der Germanen nicht freier, nicht besser, nicht gebildeter. Das Gute im Gegentheil, was sie noch hatte, wurde meist vertilgt. Blühende Provinzen wurden so verwüstet und verheert, daß die Landescultur in vielen Jahrhunderten die Höhe nicht wieder erreichen konnte, auf welche sie durch römische Betriebsamkeit gehoben worden. Die freien Bewohner der Städte sahen meist in Knechtschaft sich hinabgedrückt, und die Sclaven wieder der Rechte beraubt, die ihnen Hadrians und der Antonine Menschlichkeit gegeben. Die Landtage der Provinzen, die in der letzten Kaiserzeit versam-

melt wurden, und eine bessere gesellschaftliche Ordnung verhießen, hörten nunmehr wieder auf; der öffentliche Unterricht, den seit Augustus der Staat zur Bildung des Volkes allmählich eingeführt, verschwand, und Roms vortreffliche Gesetze mußten sich vor dem Codex germanischer Roheit beugen.

Ja, das Gute, was des Zufalls Gunst von der römischen Welt noch übrig ließ, hat die deutsche Barbarei gemildert, und den Grund gelegt zu einem besseren Stand der Dinge in späteren Zeiten. In den Städten, wo einige Municipalfreiheit geblieben, hat sich Gewerbfleiß, Wohlstand und Bildung schneller wiederum entwickelt, als in denen, an deren Spitze ein deutscher Graf, ein deutscher Herzog stand. Mit seiner Sprache pflanzte der Römer seine, wenn auch schwachen Kenntnisse in Wissenschaft und Kunst, an denen jüngere Geister Anregung und Nahrung finden konnten, nicht minder auch die Kenntniß der Gesetze fort, durch die das germanische Recht verbessert werden sollte. Vor Allem aber wirkte das gefallene Rom veredelnd auf die Germanen durch das Christenthum.

Obwohl dasselbe in seiner sittlichen Tendenz durch den Fanatismus mönchischer Askese gestört und aufgehalten, in der Reinheit und edlen Einfalt seiner Glaubenswahrheiten durch heidnische Theorien und vielerlei, der Denkkraft unzugängliche Priesterdogmen getrübt und verunstaltet worden; obwohl die Kirche, die Trägerin der Religion, um irdischer Interessen willen von ihrem erhabenen Ziele sich entfernte und, besonders im Abendland, durch Verschwisterung mit feudalistischer Gewalt und Willkür sich verweltlichte, dennoch bändigte sie, auch in dieser

menschlichen Verirrung, durch ihr Schlüsselamt und durch die Schrecknisse der Hölle den turbulenten Geist der rohen Herren, und gewöhnte ihn durch gemüthansprechende Gebräuche an eine geistige Zucht, die ihn für das Evangelium erst empfänglich machte. So gab sie allmählich dem germanischen Kriegsadel eine schönere Richtung des Lebens; sie nahm ihn auf in ihre Mitte zum Dienst des Altars und zu den Bußübungen klösterlicher Stille, wo auch die Gemeinsten des Volkes, ihm gleichgestellt, die obersten Staffeln geistlicher Würde erlangen konnten; sie führte ihn den Freuden der Dichtkunst, und des Gesanges und den ernsteren Wissenschaften zu, worin seine ihm angeborne Freiheit sich mit Innigkeit und Liebe meist über Engherziges und Gemeines, über Gedankenbeschränkung und hierarchische Tradition erhob; sie leitete ihn zu Anstand und geselliger Verfeinerung, so daß Brauch und Sitte in Herrenhöfen und adeligen Geschlechtern [152b]) bald allgemein als höflich, artig, herrlich und edel galten und Nacheiferung im Volk erweckten; sie brauchte neben den geistlichen Waffen ihn nicht selten zum Widerstand gegen Willkür und Gewalt der Landeshäupter und wirkte ein auf das Institut des Ritterthums, das sich von dem gemeinen Haufen raub- und gewaltseliger Standesgenossen aussonderte, und seinen Gliedern die Gelübde auferlegte, die Untergebenen nicht widerrechtlich zu bestrafen, Wittwen und Waisen um das Ihrige nicht zu verkürzen, heilige Oerter nicht zu berauben, noch ungerechten Kampf zu suchen, noch den Lehnsherrn im Stich

---

152b) Siehe oben die Gleichheit der Wörter „arting und asting."

zu lassen oder zu verrathen, sondern für Staat und Kirche redlich zu kämpfen, für waffenlose Unschuld und Frauenehre gern das Schwert zu ziehen, Schwache und Unmündige jeder Zeit gegen Gewalt in Schutz zu nehmen, überhaupt freigebig, loyal, dem Worte treu, muthvoll und tapfer, und im Unglück standhaft, kurz in Allem vor Gott und Menschen tadellos zu sein[153]).

Es gelang der Kirche, immermehr den Adel zur Demuth und Billigkeit zu führen, und dem Einfluß moralischer Gesetze zu unterwerfen; es gelang ihr nach und nach, gegen das weibliche Geschlecht Achtung und Zartheit zu vermitteln, und im Geiste christlicher Bruderliebe eigensüchtigen Familienstolz mit dem Naturrecht des Armen und des Sclaven einigermaßen zu befreunden, so daß von wohlwollenden Gemüthern auf bessere, wenn auch späte Zeiten gehofft werden durfte, in denen überall aus eigenem Drang des Herzens der Freigeborene dem Sclaven die Fesseln abstreifen, und allgemeiner der christliche Glaube herrschend würde an die Gleichheit vor Gott und vor göttlichem Gesetz, auf deren Grund allein Menschlichkeit mit edler Sitte und Geistesfreiheit mit den schönsten Blüthen in Kunst und Wissenschaft erwächst.

Doch — es liegt nicht in den Gränzen der gegenwärtigen Untersuchung, den weiteren Fortgang des Adels durch die Jahrhunderte der mittleren Geschichte weder in allgemeinen Umrissen, noch in seinen verschiedenen Farben und Farbenstufen zu schildern und zu

---

[153]) Vgl. Fr. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen VI. Hallam geschichtl. Darst. des Zustandes von Europa im Mittelalter, übers. von Halem. 2. Bd. S. 671 ff.

erörtern, wie nach und nach, angeregt durch seinen Druck und seine Opposition, gestärkt durch mancherlei seine Kraft überbietende Ereignisse, in dem hörigen Großtheil der Völker ein freies, demokratisches, in der Minorität des Feudalismus ein festes, monarchisches Element sich erhoben, wie der Adel darauf höfisch und hoffährtig an die regirende Fürstenmacht sich enger angeschlossen, ins Besondere in katholischen Ländern dem reformatorischen Princip in Staat und Kirche sich entgegengestemmt, zur Befestigung der alten gutsherrlichen Rechte und neuer Privilegien mit der gefürchteten Societät Jesu und der jesuitisirenden hohen Weltgeistlichkeit sich inniger verkettet, und dabei die stolze Behauptung oft wiederholt, in dieser Verkettung die alleinige Stütze des Thrones und Altars zu sein.

Eben so wenig gehört es, zumal der Kampf zwischen der aristokratischen und constitutionell-monarchischen Regierungsform, der von dem Feudalismus nur ein Wrack übrig gelassen, in unseren Zeiten fortwogt, in das Bereich der gegenwärtigen Untersuchung, von einem höheren, wissenschaftlichen Standpunkt anzudeuten, ob und in wie weit Adel und Adelswesen auf die Entwickelung der Menschheit förderlich und segensvoll eingewirkt. Hier sollte nur mit genauer Begränzung die Natur desselben in seinem Entstehen, soweit es die Dürftigkeit der ältesten Schriftquellen gestattet, nachgewiesen, und von Herders leidenschaftlicher Behauptung, „Deutschland sei das Vaterland der Barone und in ihm haben lediglich Barone ein Vaterland," nur die erstere Hälfte begründet werden.

Werner

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thierbach, Christian

Ueber den germanischen Erbadel Beitrag zur Geschichte des Ursprungs der Stä nde in Deutschland

Gotha 1836

J.germ. 208 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552824-0